Der Staatshaushalt des Kantons Graubünden

seit dem Beitritt zum eidgenössischen Bund bis zur Einführung der direkten Steuern im Jahre 1856.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Kgl. Bayr. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Peter J. Barblan

aus Sils im Engadin.

MÜNCHEN, im Mai 1909.

Der Staatshaushalt des Kantons Graubünden

seit dem Beitritt zum eidgenössischen Bund bis zur Einführung der direkten Steuern im Jahre 1856.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Kgl. Bayr. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München

AGAD. LUGD.BAT. BIBL.

vorgelegt von

Peter J. Barblan

aus Sils im Engadin.

MÜNCHEN, im Mai 1909.

Referent: Prof. Dr. W. Lotz.

Vorwort.

Als ich auf den Vorschlag des Herrn Stadtarchivar Fritz von Jecklin, die Finanzen des Kantons zu bearbeiten, nach Material suchte, fand ich in dem Werke von Professor Schanz „Die Steuern der Schweiz“ Stuttgart 1890 Bd. III S. 214—264 eine Zusammenstellung der kantonalen Steuern seit Bestehen des Kantons. Bei näherer Prüfung ergab sich, daß die Zeit seit 1856, seit welcher eine direkte regelmäßige Besteuerung bestand, ausführlicher bearbeitet war, während auf die Abgaben in der früheren Zeit nur kurz hingedeutet wurde. Das veranlaßte mich, mein Thema einzuschränken und die Finanzpolitik der Zeit seit Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Einführung der Vermögens- uud Erwerbssteuer ausführlicher zu behandeln. Seit der Mediationszeit war Graubünden ein Mitglied des eidgenössischen Bundes, und die Zeit bis 1848 war eigentlich die Periode des Ausbaues der innern Organisation desselben, die die Grundlage der heutigen politischen und wirtschaftlichen Organisation bildete. Mein Bestreben ging nun darauf hinaus, für die genannte Epoche nachzuprüfen, wie sich die politischen und wirtschaftlichen Zustände und ihre Änderungen im Staatshaushalt widerspiegelten.

Bei der Materialsammlung stellte sich ein großes Hindernis in den Weg. Wegen des Umzuges in ein neues Archivgebäude war für das ganze Archiv noch kein Register aufgestellt. Ich mußte also die ganze Arbeit ohne ein solches und ohne jegliche Kenntnis des Stoffes vollbringen. Daher mag manches übersehen worden sein, während manches trotz langem Suchen nicht zu finden war. Ferner konnten Notizen, die aus dem Aktenmaterial stammen, eben wegen der bestehenden Unordnung nicht zitiert werden. Ich

muß daher um Nachsicht bitten, wenn an manchem Ort für eine Ausführung nicht angegeben ist, wo der Beleg zu finden sei.

An dieser Stelle will ich Herrn Professor Lotz meinen besonderen Dank für die vielen Ratschläge und Anregungen, die mir die Arbeit sehr erleichterten, aussprechen. Gerne bin ich auch Herrn Geheimrat Brentano zu Dank verpflichtet, sowie meinem Freunde, Herrn Stadtarchivar F. von Jecklin, für die Anregung, sowie für sein stets bereitwilliges Entgegenkommen. Auch Herrn Kantonsarchivar S. Meißer und vielen anderen Herren, die mir mit gutem Rat geholfen haben, spreche ich an diesem Orte meinen besten Dank aus.

Benützte Werke und Quellen.

a) Monographien.

Bazzigher, J., Rektor der Kantonsschule: Geschichte der Kantonsschule, nebst Beiträgen zur Statistik der Schule von 1850—1904, Festschrift zur Hundertjahrfeier der bündnerischen Kantonsschule, Davos 1904.

Branger, E., Dr. jur.: Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ost-Schweiz. Herausgegeben von Dr. Max Gmür, Bern 1907.

Ganzoni, R. A., Dr. jur.: Beiträge zur Kenntnis des bündnerischen Referendums, Zürich 1890.

Gilli, G., Oberingenieur des Kantons Graubünden: Das Straßennetz des Kantons Graubünden. Ein Vortrag, Chur 1898.

Jecklin, Fr.: Materialien zur Standes- und Landesgeschichte, I. Teil, Basel 1907.

Lehmann, H. L.: Patriotisches Magazin von und für Bündten, Bern 1790.

Meuli, A., Dr. jur.: Die Entstehung der autonomen Gemeinde im Oberengadin. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Graubündens, Chur 1901.

Muoth, J. C.: Historia grischuna dil novissem temps (Annalas della Societad Rhætoromanscha, Cuera 1886).

Pieth, F., Dr.: Geschichte des Volksschulwesens im alten Graubünden, Festschrift zum 25jährigen Jubiläum des bündnerischen Lehrervereins, Chur 1908.

Planta, Dr., P. C.: Geschichte von Graubünden in ihren Hauptzügen, Bern 1892.

— 30jähriger Kampf um die rätische Alpenbahn, St. Gallen 1866.

— Mein Lebensgang, Chur 1901.

Planta, U., Oberst: Gewaltsame politische Bewegung vom 4. Januar 1814.

Planta, Vincenz: Johann Friedrich von Tscharners Leben und Wirken, nebst seinem schriftlichen Nachlasse, Chur 1848.

Sprecher, J. Andr.: Geschichte der Republik der drei Bünde im 18. Jahrhundert, 2 Bände, Chur 1873.

Tscharner, P. C. und Röder, G. W.: Der Kanton Graubünden, ein Hand- und Hausbuch, St. Gallen, Bern 1838.

b) Sammelwerke, Denk-, Fest- und Zeitschriften.

Berichte des Erziehungsrates an die Regierung. Seit Mitte der 40er Jahre gedruckt und gesammelt.

Berichte des Kleinen Rates an den Großen Rat, sowie Berichte von Kommissionen an diese beiden Behörden (nicht registriert).

Denkschrift über die Anstalt der Straßenprämien auf den neuen Handelsstraßen des Kantons Graubünden zwischen Chur und den zwei Plätzen Cleven und Bellenz. Eine Rechtfertigungsschrift der kantonalen Regierung an die Tagsatzung gerichtet. Chur 1841.

Zwei Druckschriftensammlungen, enthaltend die gedruckten Verordnungen, Publikationen, Gesetzeserlasse etc. seit 1803. Kantonales Archiv (nicht registriert).

Festschrift der 40. Generalversammlung des schweizer. Ingenieur- und Architektenvereins. Chur 1903.

Gesetzessammlungen für den Stand Graubünden:

1. Graubündnerische Grundgesetze, aufs neue übersehen zum Drucke befördert. Zürich und Chur 1767.
2. Offizielle Sammlung der seit dem 10. März 1803 im Kanton Graubünden bekannt gemachten Gesetze, Verordnungen und Urkunden, Chur 1805 und 1813.
3. Revidierte amtliche Gesetzessammlung für den eidgenössischen Stand Graubünden, enthaltend Verfassungsurkunden, Verträge, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche teils von der gemeineineidgenössischen hohen Tagsatzung, teils von den Behörden des Standes ausgegangen und annoch in Kraft bestehend sind. 5 Hefte, Chur 1820, 1829 und 1833.

4. Amtliche Gesetzessammlung für den eidgenössischen Stand Graubünden. 4 Bände, Chur 1837, 1839, 1840 und 1841.
5. Supplemente zur amtlichen Gesetzessammlung für den eidgenössischen Stand Graubünden, 5 Hefte, Chur 1842 und 1845.
6. Amtliche Gesetzessammlung des Standes Graubünden, I. Band 1860.

Der neue Sammler, ein gemeinnütziges Archiv für Bünden. Eine Zeitschrift, herausgegeben von der ökonomischen Gesellschaft, Chur 1805—12. Verschiedene Aufsätze daraus.

Verhandlungen des Großen Rates des Standes Graubünden. Seit 1836 gedruckt und gesammelt.

c) Aktensammlungen.

Aktensammlungen einzelner Verwaltungszweige und dazugehörig Verträge (nicht registriert).

Protokolle des Großen und Kleinen Rates, sowie der Standesversammlung.

I. Einleitung.

A. Die politische und wirtschaftliche Organisation des Freistaats gemeiner III Bünde vor der Mediationszeit.

Unter der Herrschaft der Frankenkönige unterlag auch Currätien der Gauverfassung, und wie in andern Ländern des großen Frankenreiches, teilten sich auch in Rätien zur Zeit des Streites zwischen Kaiser und Papst weltliche und geistliche Herren in die Herrschaft des Landes. Auch hier siegte schließlich die Kirche, und um das Jahr 1170, in welchem der Bischof von Chur zum Reichsfürsten erhoben wurde, gehörte diesem und einigen Klöstern weitaus der größte Teil von Oberrätien [1]). Schon in dieser Periode traten einzelne adelige Geschlechter, emporkommende Ritter und Ministerialen auf und machten dem Bischof die Herrschaft streitig. Von einer ganzen Reihe solcher Geschlechter, die mit dem Bischof und gegeneinander in steter Fehde lebten, verloren die meisten ihre Herrschaftsrechte ebenso rasch, wie sie sie erlangt hatten, und nur wenige konnten sich neben dem Bischof halten und ihre Herrschaften erweitern [2]). Im 15. Jahrhundert finden wir in Rätien immer noch einige Herrenfamilien, die mit dem Bischof das Land beherrschen, allein das Herrschaftsverhältnis hat sich verändert.

In der Stadt Chur und wohl auch in einzelnen Gemeinden auf dem Lande war die persönliche Freiheit nie ganz unterdrückt

---

[1]) Seit Anfang des 9. Jahrhunderts war Currätien ein Herzogtum, das in 2 Grafschaften, Unter- und Oberrätien (Curwalcha und Cur) zerfiel. Anno 916 wurde Currätien mit dem Herzogtum Schwaben vereinigt. In der Grafschaft Oberrätien, das Gebiet des späteren Freistaates umfassend, wurde seit 1085 vom König kein Graf mehr ernannt, hingegen wurde der Bischof von Chur mit den gräflichen Rechten über die Haupttäler belehnt. Vergl. „Geschichte von Graubünden", von Dr. P. C. Planta, I. Teil.

[2]) Im 14. Jahrhundert finden wir noch als Inhaber grösserer Herrschaften die Freiherren von Vatz, die von Räzüns und von Belmont.

worden[1]). Überhaupt war der Grad der Abhängigkeit in diesen rauhen Alpentälern nie ein so hoher, wie in den fruchtbaren Niederungen. Zudem wurden gerade zur Zeit der Kämpfe zwischen den Herrschenden von diesen fremde, deutschredende Kolonisten unter ganz besonders günstigen Bedingungen angesiedelt[2]). Während die Herren sich gegenseitig aufrieben, entwickelte sich dieser Kern der Freiheit ganz ruhig aber stets weiter. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die aufkommende Geldwirtschaft, die der Handelsverkehr zwischen den italienischen Stadtstaaten und Deutschland nach den Kreuzzügen ins Land brachte. Um Krieg zu führen, brauchten die Herren bares Geld, und durch den Transit war es für die Untertanen möglich, solches zu erlangen. Die Naturalabgaben wurden in fixe Geldleistungen umgewandelt, und falls das noch nicht genügte, wurde den Untertanen gestattet, sich mit einer Pauschalsumme von Lasten freizukaufen oder auch Rechte zu erwerben. Andererseits waren die Herren auch auf die persönliche Hilfeleistung der Untertanen angewiesen und, um sich diese zu sichern, befreiten sie letztere von ihren Abgaben oder beschenkten sie mit Rechten, die sie bisher ausgeübt hatten. Dieser Befreiungsprozeß dauerte fort bis zum 19. Jahrhundert und schaffte auch wieder neue Privilegien, indem freie Gemeinden oder Bünde sich Herrschaftsrechte über andere Gebiete erwarben. Alle diese Rechte alter Herrschaften wurden durch die Mediationsakte aufgehoben.

Interessant und für die spätere Entwicklung von tiefgehender Bedeutung ist, daß von Anfang an bei der Erwerbung von Rechten oder Befreiung von Lasten nie die Einzelpersonen oder die Summe derselben, das Volk, als erwerbender Teil auftritt, sondern stets die Gerichtsgemeinde oder viele zu einem Bunde vereinigte Gerichtsgemeinden[3]). Diese erwarben sich in den meisten Gegenden des

[1]) Dr. P. C. Planta, „Geschichte von Graubünden", S. 80 und 81.

[2]) Vergl. die Urkunden über Walser Kolonien, abgedruckt „Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz", Dr. jur. E. Branger. Herausgegeben von Dr. Max Gmür, Bern 1905.

[3]) Die bündnerische Gerichtsgemeinde, sehr oft eine Talgemeinde, die mehrere Nachbarschaften umfaßte, läßt sich wohl in den meisten Fällen auf die Markgenossenschaft zurückführen. Charakteristisch ist der genossenschaftliche Erwerb und die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit und anderer Herrschaftsrechte durch die Landsgemeinde oder durch von ihr oder durch Wähler bestellte Behörden.

Freistaates sämtliche Rechte, die früher die Herrschaften ausgeübt hatten. Sogar die hohe Gerichtsbarkeit ging auf sie über, und sie übten sie selbständig aus. Die Freiheitsentwicklung dieser Gerichtsgemeinden hat große Ähnlichkeit mit der der freien Reichsstädte in Deutschland. Diese Gemeinden erlangten vollkommene Souveränität und anerkannten keine über ihnen stehende Macht außer Gott, und wie die Reichsstädte vereinigten auch sie sich zum Schutze gegen fremde Mächte, zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen, aber ohne ihre selbstherrliche Stellung preiszugeben.

Schon aus dem 14. Jahrhundert stammen die ersten Nachrichten über Vereinigungen einzelner Gerichte zum Schutze ihrer Rechte. Die größte Gefahr drohte von Österreich, und die Bischöfe von Chur waren oft gute Verteidiger und Wahrer der österreichischen Interessen; daher begünstigten ihre Gegner, die adeligen Geschlechter des Landes, diese Bünde und traten ihnen auch bei. So entstanden die drei Bünde, der obere oder graue, der Gotteshaus- und der Zehngerichten-Bund, die sich zum Freistaat gemeiner III Bünde in Rätien vereinigten. Im Jahre 1499 erfolgte dann auch der Angriff durch Österreich, der den kaum entstandenen neuen Staat vernichten sollte; doch errangen sich die Bündner einen glänzenden Sieg über Österreichs Truppen. Daraufhin wurde Rätien von den umliegenden Mächten tatsächlich als selbständiger Staat anerkannt.

Für die politische Organisation waren die Bündnisse gerade dadurch von großer Bedeutung, daß sie die Entwicklung der Gerichtsgemeinden nicht hinderten, sondern viel eher begünstigten. Jeder Bund hatte seine Obrigkeit, in die jede Gerichtsgemeinde mindestens einen Vertreter, Bote genannt, wählte. In der Regel versammelte sich diese Behörde einmal im Jahre wegen der Wahlen; sonst je nach Bedürfnis. Einzig im grauen Bunde wählten die Boten noch ein richterlichs Kollegium, welches dort die höchste richterliche Instanz bildete.

Im Freistaat unterschied man drei Behörden, denen die Vorberatung von Gesetzen und die Exekutive übertragen waren, nämlich: den Bundstag, den großen und den kleinen Kongreß. Eine ständige Regierungsbehörde fehlte, weil die Kongresse, die die Regierungsgeschäfte besorgten, diese in periodischen Zusammen-

künften erledigten. In der Hauptsache handelte es sich um Vollziehen von Beschlüssen des Bundstages, Vorberatung neuer Gesetze und Aufnahme der Mehren [1]). Im kleinen Kongreß saßen die drei Bundeshäupter, die Vorsitzenden der Behörden eines jeden einzelnen Bundes. Zur Bildung des großen Kongresses wurden dazu noch aus jedem Bunde drei Boten zugezogen.

Der Bundstag war die Versammlung der Boten aller Gerichte und der drei Bundeshäupter, die aber bloß beratende Stimme hatten. Er versammelte sich ordentlicher Weise einmal im Jahre, am 24. August, sonst wenn die Kongresse es für nötig fanden. Über die zu erledigenden Geschäfte dieses Parlamentes gibt uns Sprecher folgende Gruppierung [2]):

1. Nach innen betrafen sie: Appellationen in Zivilstreitigkeiten zwischen Privaten, Gemeinden und Gerichten zweier Bünde; Gesetze bezüglich des Passes und Handels, der Zölle und Weggelder, des Münz- und Finanzwesens; Militärangelegenheiten der Bünde, polizeiliche und politische Erlasse zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Gesundheit im Lande; Maßregeln zum Schutze der Bannwälder, der Jagd und Fischerei; allgemeinverbindliche Gesetze, wie z. B. die Malefizordnung; Bewilligung von Bundsmannsrechten usw.

2. Nach aussen: Verhandlungen mit auswärtigen Staaten über politische, administrative und rechtliche Angelegenheiten; Staatsverträge verschiedener Art, Allianzen und Militärkapitulationen, Korrespondenzen mit Mailand, Venedig und Österreich wegen Korn- und Salzbezug, Zöllen und Weggeldern, mit dem Pabst und dem Bischof von Como wegen geistlicher Angelegenheiten der Untertanenlande u. a. m.

---

[1]) „Mehren und Mindern" hieß die damalige Abstimmungsart durch die Gemeinden. Jede Gerichtsgemeinde hatte eine Stimme, und wenn von Staatswegen etwas getan werden sollte, mußten die Behörden immer die Gemeinden um ihre Stimme anfragen. Die Anfrage war aber nicht so formuliert wie bei heutigen Gesetzesvorschlägen, daß die Antwort einfach ja oder nein lauten mußte; es war im Gegenteil jeder Gemeinde ein weiter Spielraum gelassen, so daß sie einzelne Punkte annehmen, andere verwerfen, Bedingungen knüpfen und überhaupt ihre Wünsche ganz breit beifügen konnte.

[2]) J. A. Sprecher, „Kulturgeschichte der Republik der III Bünde im 18. Jahrhundert". II. T. S. 561.

3. Alles, was die Regierung und Verwaltung der Untertanenlande betraf.

Über alle diese Gegenstände durfte der Bundstag bloß beraten; zum Beschluß durfte er nur schreiten, wenn eine Frage schon den Gerichtsgemeinden vorgelegt worden war und diese ihre Boten instruiert hatten. In der Regel wurden die Gemeinden erst nach der Beratung angefragt, und der Kongreß mußte, nachdem die Mehren eingesandt worden waren, das Resultat zusammenstellen (Klassifikation der Mehren). Durch dieses Referendum bestimmten die Gemeinden die Geschäftsordnung für die Centralbehörden, erliessen Polizeivorschriften gegen Bettel, Gehaltsregulative für Beamte in herrschenden und Untertanenländern, erteilten Bundsmannsrechte und Privilegien an einzelne Private oder Gemeinden, verboten den Behörden, ohne ihr Wissen zu siegeln und überhaupt irgend ein Schreiben an fremde Mächte, es sei denn ein bloßes Höflichkeitsschreiben, abzusenden.

Die Behörden des Freistaates trugen also ganz den Charakter eines Bureaus, dessen Aufgabe war, den Willen der Gerichtsgemeinden zu erforschen und nach diesem zu handeln. Ein selbständiges Handeln der Regierung war nicht möglich; dazu fehlte jegliche weitergehende Kompetenz, jede legal organisierte Verantwortlichkeit, wodurch eine Initiative vollkommen lahm gelegt war.

Wie spiegeln sich diese politischen Zustände im Staatshaushalte wieder? Es entsprach vollkommen der souveränen Stellung der Gemeinden, daß diese auch keine Leistung an die Staatskassa taten. Direkte Steuern waren daher im Freistaat mit einer einzigen Ausnahme nicht bekannt. Zur Deckung von Kriegsschulden nämlich war der Freistaat berechtigt, die nötige Summe im Verhältnis der Vertretung der Gemeinden in dieser Behörde auf die Gerichtsgemeinden zu verteilen (ausschnitzen). Ein Salzmonopol war nicht bekannt. Die gewöhnlichen Einnahmen flossen zu einem kleinen Teil aus Zöllen auf die durchgehende Kaufmannsware. Es waren diese aber nicht Staatszölle, die vom Freistaat auferlegt worden wären, sondern alte Zollgerechtigkeiten, die durch Erwerbung von Herrschaftsrechten auf den Staat übergegangen waren (daneben bestanden noch viele solche Rechte im Eigentum des Bischofs und von einzelnen Gerichten). Den grössten Teil der Einnahmen mußten die Untertanenlande in Form von Steuern,

Kammer-, Audienz- und Siegelgeldern aufbringen. In den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts wurde eine Verbrauchsteuer auf Luxuswaren in Form eines Grenzzolles erhoben. Einen größeren aber sehr variablen Posten bildeten die Pensionen und Annaten, die das Ausland jährlich zahlte, um im Lande Söldner werben und freien Durchpass mit Truppen erlangen zu können. Allein dieses Geld scheint wieder auf die Bünde und von diesen auf die Gerichtsgemeinden verteilt worden zu sein[1]). Ganz unbedeutend waren die als Kanzleigebühren oder Siegelgelder für die Ausstellung von Ausweisschriften erhobenen Abgaben.

Die Ausgaben beschränkten sich im Allgemeinen ganz auf die Besoldung der Behörden und Beamten des Staates, sowie auf Entschädigungen an Gesandtschaften und für bestimmte Zwecke ernannte Kommissionen. Nur wenn eine Liebessteuer für Brand- oder Wasserbeschädigte ausgeschrieben wurde, leistete die Staatskassa einen kleinen Beitrag wie eine Privatperson, und in gleicher Weise unterstützte sie arme Leute oder wohltätige Unternehmungen. Die erste größere Inanspruchnahme der Landeskassa im Interesse des ganzen Landes geschah in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts, als die „Deutsche Straße", die Straße von der vorarlbergischen Grenze bis Chur, neu angelegt wurde. Abgesehen von diesem Ausnahmefall kannte der Freistaat keine stehenden Ausgaben für Militär, Polizei- und Kriminalwesen, für Straßenbau, Forst- und Schulwesen, für Verkehrseinrichtungen oder zur Hebung der Landwirtschaft und Industrie. Alle diese Zweige der Staatsverwaltung, die heute allgemein unter der Aufsicht der Centralbehörden stehen und von der Staatskassa unterstützt werden, lagen ganz in den Händen der Gerichtsgemeinde, die frei darüber schalten und walten konnte. Bei dem allgemeinen Streben der Gemeinden, sich sämtliche staatlichen Hoheitsrechte anzueignen, wobei keine höhere Macht dieses Streben zügeln konnte — die Regierung hatte ja keine Kompetenz — konnten die Interessen der Gesamtheit nicht empfunden werden, und es bestand tatsächlich kein Staats-

[1]) Abschied der zu Thusis versammelten Ratsboten, 26. Mai 1573: „Item erstlich habend wir verordnet, daß alles gelt und pension, so vom k. mt. Frankreich jehrlich den Dryen Pündten zugeschickt wird, da soll ein jeder Pundt nach Inhalt der rödeln uff die gemeinen ussteilen, offentlich, wie das Jahrgelt." Jecklin, Materialien Nr. 422 und 423.

bedürfnis für die Regelung und Beaufsichtigung genannter Verwaltungszweige. Dieses mußte erst geweckt werden.

Die Kassaführung wurde vom Bundesschreiber des Gotteshausbundes, der immer in Chur wohnte, besorgt und bestand einfach in chronologischer Eintragung der Einnahmen und Ausgaben. Die Kontrolle war dem Bundstag übertragen, dem alle Bücher mit Belegen und Quittungen jährlich vorgelegt werden mußten.

Für die wirtschaftliche Organisation des Landes fand ich leider wenig zuverlässiges Material und ich mußte mich oft mit Aufnahmen späterer Zeit behelfen.

Durch die geographische Lage und die klimatischen Verhältnisse des Landes waren der Erwerbstätigkeit der Bevölkerung zwei Ziele gesteckt. Aus dem Zwischenhandel zwischen Deutschland und Italien suchte sie, durch Besorgung des Transports der Kaufmannsware einen Erwerbszweig zu bilden, und zweitens nützte sie den im Boden steckenden Reichtum durch Landwirtschaft und Viehzucht aus.

Der Kanton Graubünden umfaßt ein Gebiet von 7132,08 km². Zum Freistaat gehörten noch die beiden Grafschaften Bormio und Chiavenna und das ganze Veltlin als Untertanenlande. Durch Napoleon wurden diese 1797 für immer von Graubünden abgetrennt. Von diesen 7132,08 km² sind heute 1303,65 km² mit Wald bedeckt, 3,59 km² Rebland und 2939,99 km² alpwirtschaftlich benutzter Grund und Boden. Alles übrige Land ist öde, zum Teil mit Gletschern bedeckte Gebirgswelt. Dieses Verhältnis zwischen Nutzland und ödem Gebiet können wir auch für den Schluß des 18. Jahrhunderts annehmen, denn, wenn auch damals vielleicht etwas weniger Wald vorhanden war, so wurde dieses Land doch als Weide benützt.

Für die Zahl der Bevölkerung haben wir aus dem 18. Jahrhundert keine absolut sicheren Angaben. J. A. Sprecher berechnet auf Grund von Aufnahmen in den Gerichtsgemeinden die Gesamtsumme der Einwohner Rätiens für das Jahr 1780 auf 76,000 Seelen, während der Helvetische Almanach für das Jahr 1804 bloß 73,484 angibt. Im Jahre 1808 fand eine Zählung statt und die ergab bloss 68,450 Seelen [1]). Eine neue Volkszählung vom Jahre 1838

[1]) Aufsatz im Bündnerischen Monatsblatt 1897, S. 2 u. ff.

ergab 88,506 Seelen und eine vom Jahre 1860 90,713. In den ersten Zählungen bis 1808 waren immer auch die im Ausland sich aufhaltenden Gerichtsbürger mitgezählt, so daß wir für den Schluß des 18. Jahrhunderts eine Bevölkerungszahl von rund 70,000 Einwohnern annehmen dürfen. Trotz dieser außerordentlich schwachen Bevölkerung waren seit Jahrhunderten viele junge Leut genötigt, ins Ausland zu ziehen, um sich, sei es als Gewerbetreibende oder Söldner u. a. m., ihr Brot zu verdienen.

Dieser Tatsache und der selbstherrlichen Stellung der Gerichtsgemeinde entsprach es vollkommen, daß letztere ihr Bürgerrecht äußerst selten oder nur gegen Erfüllung kostspieliger Bedingungen an Fremde erteilte.

Die im Lande bleibende Bevölkerung ernährte sich hauptsächlich durch Viehzucht. Für Getreidebau eignen sich nur wenige Teile des Landes. Neben der Viehzucht gab für die an den Verkehrsstraßen liegenden Gegenden der Paß oder Transport der Kaufmannsware bedeutenden Verdienst. Gewerbe und Handel konnten nur in der Stadt Chur aufkommen; auf dem Lande befriedigte in der Regel jedes Bauernhaus seine gewerblichen Bedürfnisse selbst, oder es wurde einmal im Jahre der Schneider oder Schuster für einige Tage auf die „Stör" genommen. Wie in andern Ländern hemmte auch in Graubünden mittelalterliche Gebundenheit und Streubesitz jede Entwicklung der Landwirtschaft und des Gewerbes. Eine intensivere Ausnützung des Grund und Bodens war wegen des Weidegangs auf Privatgütern und des damit verbundenen Flurzwangs ausgeschlossen. Das Gewerbe in Chur war durch die Zunftverfassung ebenfalls durch Herkommen und polizeiliche Vorschriften der Fähigkeit einer raschen Entwicklung beraubt.

Interessant ist, daß auch das Speditions- und Transportgewerbe zunftmäßig geregelt war. In Chur existierten 6—8 Handelshäuser, die zu einem Speditionsstand vereinigt das alleinige Recht der Spedition der Kaufmannsgüter sich angeeignet hatten. Auf eigene Rechnung übernahmen sie die Spedition von Chur nach Chiavenna, hingegen durften sie nichts verfrachten. Das alleinige Recht des Transports stand den an den Kommerzialstraßen liegenden Gerichtsgemeinden, den Portensgemeinden, zu. Jede Port hatte allein das Recht und auch die Pflicht, für die Verfrachtung der

Kaufmannsware auf ihrem Gebiet zu sorgen. Daraus folgte, daß nur die Bürger einer solchen Gemeinde auf ihrem Gebiete oder zwischen den einzelnen Stationen Roodfuhren übernehmen durften[1]). Eine Kommission aus Vertretern der Porten und des Speditionsstandes setzte jährlich die Frachtpreise fest und fällte, wenn Streitigkeiten wegen Entschädigungsansprüchen zwischen Fuhrleuten und Spediteuren entstanden, den Entscheid. Durch diese Privilegien war auch hier ein großes Hindernis für eine starke Entwicklung geschaffen, umsomehr als die Portensgemeinden mit der Erteilung des Bürgerrechts noch sparsamer umgingen als andere Gemeinden.

Vor dem Ausbruch der Revolution bot der Freistaat gemeiner III Bünde ungefähr folgendes Bild dar. Einige 50 Gerichtsgemeinden, die für die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit in 25 Hochgerichte eingeteilt waren, bildeten in loser Vereinigung den Staat. Seit Jahrhunderten wetteiferten im Lande französische und venetianische Gesandte mit österreichischen und spanischen um die Gunst des Volkes, damit ihre Herrscher freien Durchpaß für ihre Truppen durch Rätien erlangten. Durch Geldspenden und Intriguen war es ihnen gelungen, im Lande zwei Parteien zu bilden und zu erhalten, die sich in fortdauerndem Bürgerkrieg gegenseitig aufrieben. Die von Anfang an nur mit geringer Macht ausgestattete Regierung konnte nichts dagegen machen, im Gegenteil, sie wurde selbst zum Spielball des Parteihasses. Unter diesen Umständen mußte der Gemeinsinn vollkommen unterdrückt werden, und es ist nichts anderes denkbar, als daß jedes Gericht nur für die eigenen Interessen sorgte und in kurzsichtigem Eigennutz alles vernachlässigte, was auch zum Vorteil anderer und der Gesamtheit gereicht hätte. Diese Interessenlosigkeit für das Gesamt-

[1]) Man unterschied Roodfuhren und Strackfuhren. Die Roodfuhr wurde in jeder Portensgemeinde den Fuhrleuten der nächsten Porte übergeben, während die Strackfuhren vom gleichen Fuhrmann oder Säumer von Chur bis Chiavenna verfrachtet wurden. Strackfuhren konnte jeder Bündner übernehmen, der sich rechtzeitig beim Speditionsstande gemeldet und die verlangte Kaution geleistet hatte. Rood- und Strackfuhrleute mußten sich beim Speditionsstand anmelden, ein Patent lösen und Kaution leisten. Für die Roodfuhrleute jeder Portensgemeinde leistete auch diese noch besondere Kaution. Vergl. die Transit-Ordnungen aus den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts.

wohl erklärt sich auch aus den eigenartigen bürgerlichen Verhältnissen. Nur der Gerichtsbürger, der in seinem Gericht wohnte, konnte alle Rechte eines freien Bündners ausüben, nur da war er vollberechtigt und wurde als solcher anerkannt. Sobald er in einem fremden Gericht wohnte, war er bloß Beisäß, minderberechtigt, oft wurde er bloß als Geduldeter angesehen.

Weil auch in Staatsangelegenheiten immer die Gemeindestimme gebildet wurde, so drang das Gefühl der Staatsangehörigkeit nie durch, während das Gerichtsbürgerrecht zu sehr in den Vordergrund gedrängt wurde. Die Folge war, daß niemand sich als Bürger eines Freistaats empfand, sondern vielmehr als Bürger einer freien Gerichtsgemeinde. Den Staat kannte man nur, wenn er einen Vorteil bot, wenn er aber mahnte und die Erfüllung von Pflichten verlangte, dann kümmerte man sich wenig um ihn.

Nun sollte durch eine Verfügung Napoleons dies alles von heute auf morgen geändert werden. Der Freistaat wurde als solcher aufgehoben und dessen Gebiet mit Helvetien vereinigt[1]). Die ganze frühere Institution wurde über den Haufen geworfen und der Kanton unter einen Statthalter gestellt, also zu einem Regierungsbezirk der Helvetik gestempelt. Der heftige Widerstand auf den diese Verfassung in den demokratischen Kantonen der Schweiz stieß, bewirkte, daß Napoleon nach kaum 2 Jahren befahl, daß für die Schweiz durch Vertreter der Kantone mit seinen Ministern eine neue Verfassung ausgearbeitet würde. Für Graubünden empfahl er selbst die alte Verfassung mit mehr Kompetenz für die Regierung. Auf diese Weise kam die Mediationsakte, die 1803 in Kraft trat, zustande, und mit ihr begann eine neue Epoche in der Entwicklung des Kantons Graubünden.

B. Centralisation der Regierungsbefugnisse in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und Aufhebung der Gerichtsgemeinden.

Um den Kampf zwischen der kantonalen Regierung und den Gerichtsgemeinden, der für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts

[1]) Im Jahre 1801.

charakteristisch ist, zu verstehen, mußte im einleitenden Teil die Stellung, die die Gerichtsgemeinde vor dieser Zeit einnahm, möglichst deutlich auf Grund der geschichtlichen Entwicklung dargestellt werden. Sobald der Kanton als Glied des neuen schweizerischen Bundes unter die eidgenössische Gesetzgebung gestellt wurde, mußte eine verantwortliche Regierung, mit genügender Macht ausgestattet, an der Spitze des Kantons stehen. Eine Erhöhung der Kompetenz der Regierung war aber nur möglich auf Kosten der Selbstherrlichkeit der Gemeinden.

Die Mediationsverfassung, die unter dem Druck Napoleons eingeführt wurde, ließ die Institution der Gerichte, Hochgerichte und Bünde bestehen. Einige Herrschaften, die noch damals innerhalb des Gebietes des Kantons bestanden, wurden als gleichberechtigte Gerichte oder Gerichtsteile den anderen angegliedert [1]). Nach Aufhebung aller Privilegien wählten noch jetzt die Gerichtsgemeinden ihre Boten, die ordentlicher Weise sich einmal im Jahre versammelten und die höchste Behörde des Kantons, die von nun an den Namen „Großer Rat" trug, bildeten. An die Stelle des großen Kongresses trat die „Standeskommission", bestehend aus den drei Regierungsmitgliedern und je drei Boten aus jedem Bunde, die der Große Rat auf Vorschlag der Bundesbehörden wählte. Die von nun an ständige Regierung, bestehend aus dem Bundeshaupt eines jeden Bundes, wurde auch durch die Gerichtsgemeinden bestellt und hieß „Kleiner Rat". Die Amtsdauer betrug nur ein Jahr, und eine Wiederwahl war bloß erlaubt, nachdem das Mitglied ein Jahr ausgesetzt hatte. Erst die Verfassung von 1820 gestattete eine einmalige Wiederwahl bei einjähriger Amtsperiode.

Nach dem Sturze Napoleons trat in Graubünden, wie in anderen Ländern die Reaktion ein und führte vorübergehend die alte Verfassung, wie sie vor 1792 bestanden hatte, wieder ein. Allein die Gemeinden nahmen die 1815 zur Abstimmung vorgelegte eidgenössische Verfassung an und bekundeten damit den Willen, die Vereinigung mit der Eidgenossenschaft aufrecht zu erhalten. Nun mußte auf Drängen der Tagsatzung eine neue kantonale Verfassung, die der eidgenössischen angepaßt war, ausgearbeitet werden. Erst im Jahre 1820 konnte dieselbe, nachdem sie von den Gemeinden

[1]) Die Herrschaft Räzüns wurde erst 1815 einverleibt.

mit großem Mehr angenommen worden war, der Tagsatzung vorgelegt werden. Von der Mediationsakte unterschied sich diese in keinem wesentlichen Punkte, außer dem, daß sie vom Volke freiwillig angenommen, während die andere einfach aufoktroyiert worden war. Aus diesem Grunde erhielt sie sich auch über die 30er Jahre hinaus, bis die neue Bundesverfassung von 1848 eine gründliche Revision erforderte.

Durch die eidgenössischen Verfassungen war der Tagsatzung das Recht der Entscheidung über Krieg und Frieden übertragen. Daher wurde dieser auch die Organisation, die Aufsicht und Kontrolle des Milizwesens in der Schweiz überwiesen; hingegen trugen die Kantone die Kosten der Ausrüstung und Ausbildung und die Verantwortlichkeit für die Ausführung der eidgenössischen Reglemente. Ferner behielt sich die Tagsatzung die Aufsicht und Kontrolle über die Verkehrsabgaben vor, in dem Sinne, daß ohne ihre Bewilligung keine neuen Zölle oder Erhöhung alter eingeführt werden durften. Selbstverständlich beaufsichtigte sie auch die Tätigkeit der Kantonsregierungen im Interesse der öffentlichen Ordnung und Ruhe.

Der Große Rat, als oberste Behörde in Verwaltungs- und Landespolizeiangelegenheiten, trug die Verantwortlichkeit für die Vollziehung der eidgenössischen Gesetze. Zu diesem Zweck mußte er die nötigen Verordnungen, die der Regierung als Richtschnur dienten, erlassen [1]). Zur Wahrnehmung der allgemeinen Interessen mußte ihm auch ein Aufsichtsrecht über sämtliche Verwaltungszweige zuerkannt werden. Ferner wurde ihm das Recht vorbehalten, Gesetze vorzuschlagen und durchzuberaten. Hingegen mußten alle Gesetzesvorschläge den Gerichtsgemeinden zur Abstimmung vorgelegt werden. In der Mediationszeit durften diese nur mit Ja oder Nein darauf antworten, hingegen gestattete ein Ausschreiben des Großen Rats von 1834 bei der Formulierung der Gemeindestimme Bedingungen anzuknüpfen. Für die Großrats-

[1]) Im Großen Rat saßen zwei Parteien, die hauptsächlish nach der Konfession getrennt waren. Bei allen Kommissionen und Beamtenwahlen wurde dieses Verhältnis berücksichtigt. Später wurde daraus die konservative und liberale Partei. Die Konservativen strebten darnach, der Gemeinde wieder die frühere Stellung zu verschaffen, während die Liberalen Centralisten waren.

verhandlungen sollten die Mitglieder von ihren Gerichten Vollmacht, aber nicht Instruktion erhalten. In der Mediationszeit war es vorgekommen, daß der Große Rat, der Not gehorchend, von sich aus Abgaben erhöht hatte. Das wurde ihm später ausdrücklich verboten. Schließlich erhielt er auch richterliche Kompetenz in Streitigkeiten zwischen Gemeinden.

Die Standeskommission war beibehalten worden, um die Kosten zu sparen. In weniger wichtigen oder in ganz eiligen Angelegenheiten, die der Kompetenz des Großen Rats unterstanden, sollte die Regierung bloß die Standeskommission einberufen. Wenn es nötig wurde, versammelte sich dann nachträglich auch der Große Rat.

Der Kleine Rat, die Exekutive, mußte, um seine Aufgabe erfüllen zu können, ebenfalls mit bedeutender Kompetenz ausgestattet werden. Er übte im Auftrag des Großen Rats die diesem zustehende Aufsicht über sämtliche Verwaltungszweige aus. Oft wurden ihm „Kommissionen" mit bestimmten Aufträgen beigegeben. Nach Erfüllung ihrer Aufgabe lösten sich diese wieder auf.[1]). Widerspenstigen Gemeinden gegenüber erhielt die Regierung das Recht, diese vor den Großen Rat zu zitieren, oder wenn sie sich gegen Gesetze vergingen, ein Spezialgericht zur Bestrafung derselben einzusetzen. Für Fälle von härterem Widerstand gegen die Obrigkeiten oder gar von Aufruhr, war der Kleine Rat berechtigt und verpflichtet, so viel Milizen aufzubieten, als er für nötig erachtete, um Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Eine Landjägerabteilung unterstützte ihn in der Ausübung der Polizeiaufsicht, während die Standeskanzlei die gewöhnliche Schreiberarbeit besorgte. Ein Standeskassier führte unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Kleinen Rats die Finanzverwaltung. Ein kantonales Kriminalgericht und ein Oberappellationsgericht in Zivilstreitigkeiten höheren Belanges bildeten die Grundlage für das Aufkommen eines einheitlichen Rechtes.

Wir sehen also schon hier, daß den Centralbehörden möglich und zum Teil zur Pflicht gemacht wurde, sich der einzelnen Verwaltungszweige anzunehmen. Mit welchem Erfolg sie es taten und welche Änderungen im Staatshaushalte dadurch herbeigeführt

[1]) Diese Kommissionen scheinen eher den Zweck verfolgt zu haben, ein zu starkes Anwachsen der Kompetenz der Regierung zu verhindern, als letztere von der Arbeit zu entlasten.

wurden, darüber soll uns diese Arbeit Aufschluß geben. Zuvor aber müssen noch kurz die Veränderungen, die durch die eidgenössische Bundesverfassung von 1848 für Graubünden herbeigeführt wurden, beleuchtet werden. Sie wurden in der kantonalen Verfassung von 1854 niedergelegt.

Die Souveränität der Kantone blieb fortbestehen, aber es wurde die Bestimmung beigefügt, daß diese Souveränität auf der Gesamtheit des Volkes beruhe. Damit war die politische Bedeutung der Gerichtsgemeinde aufgehoben; das Gerichtsbürgerrecht verlor seine volle Kraft, wofür das Kantonsbürgerrecht an Bedeutung gewann. Von nun an konnte die Stimme jedes Kantonsbürgers bei kantonalen Abstimmungen erst voll zur Geltung kommen. Zwischen dem Kanton und seinem Bürger stand nicht mehr der Wall der Gerichtsgemeinde, über den die Stimme des Einzelnen nicht drang; aber der Bürger konnte sich auch nicht mehr hinter diesen Wall verkriechen, wenn der Kanton seiner bedurfte. Und die Zeit kam recht bald, da dieser an die Türe seiner Bürger klopfte. Die 48er Verfassung übertrug auf die Eidgenossenschaft sämtliche Zölle und zollähnliche Abgaben sowie das Postregal. Die Kantone sollten für ihre Ansprüche mit einer jährlichen Entschädigung in der Höhe des Durchschnittsertrags dieser Landeseinkünfte der 5 Jahre von 1842 bis 46 befriedigt werden. Für den Kanton Graubünden bedeutete das eine Verminderung der Jahreseinnahmen bei steigenden Ausgaben. Nunmehr war eine direkte Besteuerung der Kantonseinwohner unausbleiblich. Diese wehrten sich allerdings dagegen und verwarfen die Gesetzesvorlage dreimal, aber sie kehrte immer wieder, und in der Zwischenzeit wurden die Ausgaben für andere Bedürfnisse vermindert und der jährliche Bedarf zur Deckung des Defizits auf die Kreise ausgeschnitzt. Endlich im Jahre 1856 wurde das neue Steuergesetz angenommen [1]).

[1]) A. G. S. 1860, I. Band, S. 159 u. ff. Die neue Steuer zerfällt in eine Vermögens-, eine Erwerbs- und eine Virilsteuer, deren Höhe jedes Jahr vom Großen Rat, je nach der Höhe des Ausfalls, festgesetzt wurde. Nur das reine Vermögen über 1000 Fr. war steuerpflichtig. Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengut war steuerfrei.

Die Erwerbssteuer wurde auf das reine Einkommen berechnet. Befreit war: Der landwirtschaftliche Erwerb, jeder andere, der jährlich weniger als 100 Fr. reines Einkommen abwarf und jeder Erwerb, der nicht den Betrag von

Die kantonale Verfassung von 1854 löste Gerichte, Hochgerichte und Bünde auf. Für die Vertretung im Großen Rat wurde der Kanton in 39 Kreise eingeteilt, wobei allerdings so viel wie möglich die alte Gerichtseinteilung berücksichtigt wurde. In jedem Kreis wurde eine richterliche Behörde gewählt, die auch administrative Befugnisse erhielt, wenn nicht neben ihr noch eine besondere Kreisobrigkeit bestellt wurde. Für die nächste gerichtliche Instanz wurden 14 Bezirksgerichte gewählt. Diese hatten nur richterliche Kompetenz. Als höchste Instanz bestand das Kantonsgericht fort. Im übrigen blieben die kantonalen Behörden gleich, wie sie bisher waren, bloß wurde auch der Kleine Rat wie die Standeskommission vom Großen Rat gewählt, dessen Kompetenzen gegen die Gemeinden im allgemeinen erhöht wurden. An die Stelle der Gerichtsgemeinde trat nun die frühere Nachbarschaft, die überall selbstständige Gemeindeverwaltung und niedere Polizei erlangt hatte. Die Regierung kontrollierte, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Behörden und Beamten ernannt wurden.

Wir sehen also, daß die Regierung, die Ende des 18. Jahrhunders sich von den Gerichtsgemeinden vorschreiben lassen mußte, was sie tun durfte, durch diese Verfassungsänderungen ein immer größeres Recht erhielt, in die Ordnung der Gemeindeverwaltung einzugreifen. Dieses Recht floß aus Gesetzen und Verordnungen, die im Laufe unserer Periode erstanden und eine wirksame Auf-

---

500 Fr. erreichte, wenn der Erwerbende nicht ein Vermögen von 3000 Fr. und darüber versteuerte. Für die Erhebung war das Einkommen in 11 Klassen von 500 Fr. bis 8000 Fr. und darüber eingeteilt, wobei die erste Klasse von 500—700 Fr. 3 Fr., die letzte von über 8000 Fr. 250 Fr. Steuer bezahlte. Dieser Satz änderte sich im Verhältnis zur Vermögenssteuer.

Die Virilsteuer wurde, mit Ausnahme von Almosengenössigen, von allen männlichen Kantonseinwohnern, die das 17. Altersjahr erfüllt hatten, erhoben. Einer Vermögenssteuer von 1 pro Mille entsprach eine Virilsteuer von 50 Rappen.

In jedem Kreis wurde eine Steuerkommission mit der Aufnahme eines Steuerregisters für alle Gemeinden des Kreises betraut, dabei bestand Fassionszwang. Erhoben wurde die Steuer durch die Gemeinderäte unter Verantwortlichkeit der Gemeinde, wogegen diese 2% des Ertrags für sich behalten konnte. Alle 5 Jahre fand eine Revision der Steuer statt, die durch die Gemeindevorstände vorbereitet und von der Kreiskommission durchgeführt wurde.

Die Kreiskommission war berechtigt, bei der Aufstellung der Steuerregister ein oder zwei Mitglieder des Gemeinderates zuziehen.

sicht über sämtliche Verwaltungszweige erlaubten. Dadurch mußte die unantastbare Stellung der Gerichtsgemeinden untergraben werden, deren Aufhebung durch die Bundesverfassung von 1848 nur beschleunigt wurde. Indem die Gemeinden alle Gesetze durch freiwillige Abstimmung sanktionierten, drang die Anerkennung eines Gesamtbedürfnisses der Centralisation der Leitung und Aufsicht über alle Verwaltungzweige durch.

II. Die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden.

Die formale Ordnung des Staatshaushaltes mußte entsprechend den geringen Bedürfnissen des alten Freistaates auch ganz primitiv sein. Erst im Laufe unserer Periode fand eine Zunahme der Jahreseinnahmen und Verwendung derselben für verschiedene Zwecke statt. Durch die Mediationsakte wurde die Aufsicht und Leitung der Finanzverwaltung dem Kleinen Rat übertragen, der dem Großen Rat jährlich darüber Bericht erstatten mußte. Der Große Rat bestellte eine Kommission, die den Bericht über die Kassaführung kontrollierte. Bei diesen Bestimmungen blieb es auch nach der Verfassung von 1820. Erst durch die Verfassung von 1854 wurde der Kleine Rat beauftragt, ein Reglement über die Organisation des Rechnungswesens auszuarbeiten, welches dann am 1. Januar 1856 in Kraft trat.

Eine eigentliche Finanzbehörde bestand also nicht; der Kleine Rat ließ von Anfang an die Finanzen unter seiner Aufsicht durch einen Standeskassier besorgen. Dabei konnte das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit um so eher angewendet werden, als die Ausgaben für verschiedene Verwaltungszweige erst im Laufe unserer Periode aufkamen[1]). Der Kassier, welcher allein befugt

[1]) Vorübergehend erhielt die Forstverwaltung eine eigene Kassa, weil die Tagsatzung verfügt hatte, daß der Ertrag des Holzausfuhrzolles nur im Interesse der Forstwirtschaft verwendet werden dürfe.

war, Zahlung aus der Landeskasse vorzunehmen, durfte diese, wenn es sich nicht um durch Gesetz festgesetzte Ausgaben handelte, nur auf schriftliche Anweisung des Präsidenten des Kleinen Rats leisten. Ebenso wenig war er berechtigt, von sich aus Geld für den Kanton aufzunehmen. Im übrigen flossen die Einnahmen, die nicht direkt bei der Standeskasse erhoben wurden, zum Teil nach Abzug der Erhebungskosten in der Regel alle Monate in die Kantonskasse. Doch war es nicht möglich, eine ganz gleichmäßige Behandlung aller Verwaltungszweige durchzuführen. Bei den schlechten Verkehrsverhältnissen der ersten Zeit waren die Nettoetats auch viel zweckmäßiger; während gegen Ende der Periode mehr und mehr die Absicht durchdrang, den Nettoetat in einen Bruttoetat umzuwandeln.

Ein Voranschlag wurde erst nach der 54er Verfassung eingeführt. Probeweise stellte der Kleine Rat schon in den 40er Jahren Soll-Budgets auf [1]). Im Jahre 1826 war im Großen Rat der Vorschlag gemacht worden, um die Finanzlage allmählich wieder zu bessern, ein Budget mit bindender Kraft jährlich auszuarbeiten. Die zur Prüfung dieser Frage eingesetzte Kommission kam zum Schluß, daß der Vorschlag noch unausführbar sei [2]). Sie wies nach, daß eine Vorausberechnung der Jahreseinnahmen und besonders der Ausgaben allzu schwierig wäre, daß eine Approximativberechnung zu ungenau ausfallen müßte, um daran irgend welche bindende Bestimmung zu knüpfen. Sie zeigte, daß durch die regelmäßigen Einnahmen die regelmäßigen Ausgaben sehr leicht ganz gedeckt worden wären, daß die ganze Schuldenlast durch nicht voraus zu berechnende Ausgaben, wie für die Mobilisierung der kantonalen, Einmarsch und Einquartierung eidgenössischer Truppen, sowie für die Unterhaltung der Kantonsstraßen in Jahren starker Niederschläge, entstanden sein müßte. Die unregelmäßigen, nicht zum Voraus berechenbaren Auslagen spielten im Verhältnis zu den regelmäßigen eine viel zu große Rolle; daher war es klar, daß von einem Budget, welches nur den regelmäßigen Leistungen fixe Grenzen setzen konnte, eine Besserung nicht zu erwarten war. Es wurde daher beschlossen, von einem Sollbudget abzusehen. Durch

[1]) Beschluß des Großen Rats vom 22. Juni 1841.

[2]) Vergl. Bericht dieser Kommission, vorgelegt dem Großen Rat im Jahre 1826.

weise Sparsamkeit sollte die Finanzlage wieder ins Gleichgewicht gebracht werden.

Erst das Reglement für die Finanzverwaltung, das infolge der Verfassungsrevision von 1854 ausgearbeitet wurde, führte die Prinzipien der modernen Finanzverwaltung, soweit sie für den kleinen Staatshaushalt des Kantons passend waren, durch. Von nun an wurde jährlich ein Budget mit bindender Kraft ausgearbeitet. Um eine genaue Kontrolle über die Etatmäßigkeit der Ausgaben und Einnahmen zu führen, wurde ein Buchhalter angestellt, dem sämtliche Rechnungen der einzelnen Verwaltungszweige zugestellt werden sollten. Er prüfte und ordnete sie monatweise, stellte die Monatsrechnung zusammen und verglich sie mit dem Etat. Gleichzeitig wurde ein Kassaabschluß vorgenommen und auch hier ein Vergleich mit der Monatsrechnung gezogen. Mindestens alle Vierteljahre sollte ein Mitglied der Regierung, ohne vorherige Mitteilung an die Beamten, einen Kassasturz vornehmen.

Für die Kontrolle über die Regierung als Finanzbehörde wurde die frühere Institution der Finanzkommission, die der Große Rat wählte, beibehalten.

Eine kameralistische Buchführung war erst nach der Einführung des Sollbudgets möglich. Vorher führte der Standeskassier ein Tagebuch mit chronologischer Eintragung der Einnahmen und Ausgaben. Aus diesem wurde in die Landesrechnung, das Hauptbuch, wo eine Ordnung nach Verwaltungszweigen sich allmählich ausgeschält hatte, übergetragen. Für die Gläubiger und Schuldner wurde ein besonderes Kapitalbuch geführt.

Die Einnahmen der Landeskasse flossen in der ersten Zeit aus wenig Quellen. Aus dem vorhergehenden Jahrhundert wurden übernommen: Einige Durchgangs- und Ausfuhrzölle, die Steuer auf Luxuswaren, einige Weggelder und verschiedene Kanzleigebühren. Die Einkünfte aus Domänen gingen durch Verlust der Untertanenlande zum größten Teil ohne Entschädigung verloren. Nur einige Güter in der früheren Herrschaft Mayenfeld, in Tarasp und seit 1815 in Räzüns gingen auf den Kanton über[1]). Der Geldertrag dieser war nie bedeutend, und schon früh wurden sie veräußert.

[1]) Das sind die durch die Mediationsakte dem Kanton einverleibten Herrschaften, die bis 1803 fortbestanden hatten; dazu kam noch die kleine Herrschaft Haldenstein.

Durch die Rheinkorrektion im Domleschg gewann der Kanton wieder eine recht ansehnliche Domäne, aber für unsere Periode fallen nur die für die Gewinnung gemachten Ausgaben in Betracht. Man sieht, daß die Regierung darauf angewiesen war, neue Steuerquellen zu eröffnen und die alten so ergiebig wie möglich zu gestalten. Dabei ist aber stets zu bedenken, daß zwischen den Einwohnern und dem Kanton die Gerichtsgemeinden standen, die in ihrer Gesamtheit den Willen des Souveräns aussprachen. Für Momente der größten Verlegenheit war das Ausschnitzungsgesetz beibehalten worden. Aber regelmäßig verging geraume Zeit, bis das Geld durch diese Steuer eingebracht war. Es entwickelte sich daher die Praxis, die nötigen Mittel auf dem Wege der Anleihe zu beschaffen und zur Tilgung der Schuld eine Summe, die um die Erhebungskosten größer als letztere war, auf die Gerichte auszuschnitzen.

Die Anleihe mußte bei stets wachsendem Bedürfnis des Kantons umso öfter angewendet werden, als die Einnahmen einer starken Steigerung des Ertrags nicht fähig waren. Während der Mediationszeit genoß Graubünden, wie andere Länder, auch nur geringen Kredit[1]). In dieser Zeit bildete sich obige Praxis einer Parallelbewegung zwischen Repräsentanzschnitz und Anleihe aus. Im Jahre 1814 auf 15 war es dem Kanton überhaupt nicht möglich, für die Mobilisierung und Einquartierung der Truppen genügende Mittel aufzubringen. Damals trat der Fall ein, daß Privatleute für den Kanton Bürgschaft leisten mußten, und daß dieser durch Sammlung freiwilliger Beiträge sich zu helfen suchte. Aber es ist auch bezeichnend für das damalige Interesse, welches das Volk am Wohle des Kantons empfand, daß an freiwilligen Beiträgen nur die geringe Summe von fl. 5278 einging[2]). In den folgenden Jahren, als die Kasse durch den Bau der Kantonsstrassen stark in Anspruch genommen wurde, fand jährlich je nach Bedürfnis eine kleinere oder größere Anleihe statt, ohne daß vom Ausschnitzungsrecht Gebrauch gemacht worden wäre. Im Hinblick auf die Vorteile, die man vom zunehmenden Verkehr erwartete, fiel es dem Kanton leicht, das nötige Geld zu gewöhnlichem Zinsfuß auf-

[1]) Wilhelm Roscher, „System der Finanzwissenschaft", II. Auflage, S. 551.
[2]) Vergl. Finanzbericht des Kleinen Rates 1816 und Landesrechnung 1816.

zunehmen[1]). Aus dem Bericht der Kommission, die zur Prüfung der Budgetfrage 1826 eingesetzt worden war, entnehmen wir folgende Bemerkung: „Täglich erweist es sich, daß bei der stattfindenden Pünktlichkeit in der jährlichen Zinszahlung und der genauen Beihaltung der Kapitalaufkündigungen, der Privatmann vorzugsweise seine Gelder bei der Kantonskasse anzulegen sucht."

Diese Behauptung deutet uns auch an, bei wem das Geld geborgt wurde. Tatsächlich kam es oft vor, daß Privatleute kleinere und größere Summen beim Kanton anlegten[2]). Zu diesen Privatpersonen wurden wohl auch die verschiedenen Handlungshäuser in Chur gezählt, die am kapitalkräftigsten waren und tatsächlich auch Bankgeschäfte trieben. Einzelne von diesen waren in der Tat die Bankiers des Kantons. Bei ihnen legte der Kanton flüssiges Geld, welches er für den Moment nicht brauchte, zinstragend an, und wenn er Geld brauchte, schossen ihm jene solches vor. Für ihre Darlehen waren sie gedeckt, indem dem einen bis 1818 die Zollerhebung, einem andern der Salzverkauf für den Kanton übertragen war, wofür sie eine Provision bezogen. Anlehen von größerem Betrag wurden bei auswärtigen Banken genommen.

Die Ausgaben, die Verwendung des Kantonsgeldes, geben uns ein deutliches Bild davon, wie Bedürfnisse, die früher nur durch die Gerichtsgemeinde empfunden und je nach den ihr zu Gebote stehenden Mitteln befriedigt wurden, mehr und mehr den Charakter von Bedürfnissen der Gesamtheit annahmen, und wie zu deren Befriedigung mehr und mehr die Hilfe der Kantonskassa angesprochen wurde. Unter diesem Gesichtspunkte sollen im folgenden Teil die einzelnen Verwaltungszweige besprochen werden, indem dem Aufwand des Kantons für dieselben die aus diesen Zweigen fließenden Einnahmen gegenüber gestellt werden. Bei dieser Betrachtungsweise ergaben sich zwei Gruppen von Verwaltungszweigen, wovon bei der einen die Einnahmen größer als die Ausgaben waren, also Überschüsse erzielt wurden, während bei der zweiten Zuschüsse nötig waren.

[1]) Der Zinsfuß, den der Kanton für aufgenommenes Geld zahlen mußte, schwankte zwischen 3 und 5%. Vergl. Landesrechnungen.

[2]) Das erklärt sich aus dem Umstand, daß im Lande kaum günstigere und vorteilhaftere Kapitalanlagen wegen des völligen Mangels an Industrie möglich waren.

Regelmäßig wurde, wenn die Kantonsregierung sich eines Verwaltungszweiges annahm, eine Kommission mit der Ausführung der Verwaltungsbeschlüsse betraut. Diese Kommissionen waren nicht ständig, sondern versammelten sich je nach Bedürfnis. Die Korrespondenzarbeit und engere Aufsicht führte der Präsident, dem eventuell ein Sekretär beigegeben war. Wenn die Arbeit zunahm, wurde dem Präsidenten und seinem Sekretär gewöhnlich neben den Sitzungsgeldern noch ein kleiner Jahresgehalt bezahlt, während die anderen Mitglieder nur Taggelder und Reiseentschädigung erhielten. Die gleichen Taggelder von 3 fl. bis 3 fl. 24 kr. (4 fl. für Präsidenten ohne Jahresgehalt) nebst Reiseentschädigung wurden auch den Mitgliedern des Großen und Kleinen Rats und dem Kanzleidirektor bezahlt, während die Regierungssekretäre einen Jahresgehalt von 500 bis 850 fl., der Standeskassier einen solchen von 1200 fl. bezogen. Die meisten der vom Kanton bestellten Kommissionsmitglieder und ein großer Teil der während des ganzen Jahres angestellten Beamten, nicht aber die Zoll- und unteren Postbeamten, wurden aus der Standeskassa besoldet. Man kann daher nicht allgemein von Netto- oder Bruttobudgets reden. Bei den Verwaltungszweigen, die Überschüsse abwarfen, war das Nettobudget überwiegend, während bei denjenigen, die Zuschüsse bedurften, das Prinzip der Bruttoetats überwog. Es war daher eine Bearbeitung des Stoffes in dem Sinne, daß den Jahreseinnahmen die Jahresausgaben gegenüber gestellt und durch zahlreiche statistische Zusammenstellungen erläutert würden, bei dem lückenhaften Material, das zur Verfügung stand, nicht möglich. Zweckmäßiger erschien es, das Material nach Verwaltungszweigen zu gliedern und in der historischen Entwicklung einerseits die Steigerung der Abgaben und andererseits den Erfolg des kantonalen Aufwandes zu erforschen. Bevor aber zur Ausführung dieses Teils übergangen wird, muß in diesem Kapitel, wo von der Anleihe die Rede war, auch einiges über die Schuldentilgung beigefügt werden.

Besondere Gesetzesbestimmungen für die Schuldentilgung waren nicht bekannt. Als der Kanton im Jahr 1803 einen Teil der helvetischen Schuld übernahm, wurde eine Kommission mit der Ausarbeitung und Überwachung des Tilgungsplans beauftragt. In kurzer Zeit wurde dann auch die Schuld getilgt, indem man

mit der Einführung neuer Ausgaben und Erhöhung der alten sich nach dem aufgestellten Plan richtete. Indessen begann auch schon in dieser Epoche infolge der Bewegung der Truppen eine neue Schuldenlast. Das Jahr 1814 erhöhte diese durch die Reaktionsunruhen noch bedeutend. Nach dem Finanzbericht von 1815 betrug die damalige Schuld fl. 165,000. der gegenüber 2 Guthaben auf Banken im Betrag von fl. 65,000 standen[1]). Infolge der unruhigen Zeiten und der dadurch verursachten großen Beiträge an die eigenössische Kriegskasse[2]), wuchs die Schuld bis zum Jahre 1818 auf fl. 254,942, der an Aktiva, ohne die dem Kanton gehörenden Güter und Häuser zu rechnen, fl. 74,303 gegenüberstanden. Der damalige Bericht des Kleinen Rates klagte, daß die Verzinsung der aufgenommenen Kapitalien allein den 5ten Teil der gewöhnlichen Einkünfte absorbierte. Als einziges Mittel, um ohne Erhebung neuer Abgaben aus den Schulden zu kommen, wurde der Bau der St. Bernhardinstraße angegeben. Als noch im gleichen Jahre mit diesem Bau angefangen wurde, begann von da an auch eine neue Schuld. Indessen hatte der Kanton mit dem Speditionsstand vereinbart, daß seine Auslagen zu diesem Zwecke durch eine Abgabe der durchgehenden Ware zurückerstattet werden sollten. Daher stand dieser neuen Schuld ein entsprechendes Guthaben gegenüber. Im Finanzbericht vom 31. Dezember 1822 wurde der Passivstand des Kantons auf fl. 368,757 angegeben, wovon im ganzen 245,026 fl. als Vorschuß an die Strassenbaukasse figurierten, während bloß 123,731 fl. als ungedeckte Schuld anerkannt wurden. Dabei fehlten noch 60,000 fl., die der Kanton seit 1810 verschiedenen Gemeinden für die Einquartierung von Truppen schuldete, die aber, nach Beschluß des damaligen Großen Rats, nie aus der Standeskasse abbezahlt werden durften. Hingegen mußte der jährliche Zins à 4% daraus bezahlt werden. Im Jahre 1822 wurden bei einem gewöhnlichen Einkommen von 106,786 fl. an Zinsen 16,205 fl.

[1]) In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts hatte der Freistaat den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben in der Bank von England angelegt. Dieser betrug 1816 5700 Lr. St. Im Jahre 1818 wurde dieses Guthaben von der Bank erhoben. Nach Finanzbericht vom gleichen Jahre betrug der Erlös fl. 62,900.

[2]) Die Quote für Graubünden, die in Jahresfrist in 12 Ratenzahlungen zu entrichten war, betrug 122,400 fl.

bezahlt [1]). Durch den fortgesetzten Strassenbau nahm die Schuldenlast immer mehr zu und veranlaßte den Großen Rat im Jahre 1825, die Gemeinden anzufragen, ob zum Zwecke der Schuldentilgung die schon seit mehr als einem Jahr bestehende Erhöhung und Ausdehnung der Verbrauchsteuer auf weitere 10 Jahre fortbestehen könnte, was auch bewilligt wurde. Seit diesem Jahre bis zum Jahre 1845 wurde der der Erhöhung und Ausdehnung entsprechende Teil der Steuer zur Tilgung der Schuld verwendet [2]). Der jährlich zu diesem Zwecke abgelieferte Ertrag schwankte zwischen 22,618 fl. im Jahre 1828 und 39,163 fl. im Jahre 1842. Drei Jahre später wurde dieser Schuldentilgungsfonds, wie man ihn nannte, aufgehoben und der ganze Ertrag der Verbrauchsteuer floß, nachdem ein neuer Tarif ausgearbeitet worden war, ohne weitere Kautelen in die Landeskassa. Trotz des Fonds nahm aber die Schuldenlast während der Strassenbauperiode immer zu und stieg noch mehr infolge des Ankaufs aller Strassenbauaktien im Jahre 1843 und des Beitrags zum Bau der Eisenbahnlinie von 600,000 fl. in den Jahren von 1853—1855 [3]). Indessen bedeuteten die letzten beiden Auslagen keine Erschwerung der Finanzlage, indem sie Zins tragend angelegt wurden. Viel härter traf der Auskauf der Zölle und der zollartigen Abgaben durch die Eidgenossenschaft im Jahre 1849. Für diese Einnahmequellen, die einen steigenden Ertrag abwarfen, erhielt der Kanton eine jährlich gleichbleibende Entschädigungssumme. Das war die wirkliche Ursache der Finanzreform, die so viele Kämpfe verursachte, weil durch sie der Kantonsbürger direkt herangezogen wurde. Die Schuldenlast wirkte natürlich mit, aber sie war jedenfalls nicht ausschlaggebend. In den Jahresrechnungen von 1843—1847 finden

[1]) In der Landesrechnung beziffern sich die Einnahmen auf 284,424 fl., davon sind aber 91,303 fl. neue Anlehen und 86,335 fl. Saldovortrag von der letzten Rechnung.

[2]) Der Zoll auf Luxuswaren wurde auf viele Verbrauchsgegenstände ausgedehnt und erhöht und hieß seitdem gewöhnlich Verbrauchsteuer. Vergleiche Kapitel III, A.

[3]) Für die Finanzierung der Südostbahn, Rorschach-Sargans-Chur hatte der Kanton 2,000,000 Fr. gezeichnet. Die Fortsetzung der Bahn wär projektiert von Chur über den Lukmanierpaß nach dem Kanton Tessin und Italien. Vergleiche Dr. P. C. Planta „30jähriger Kampf um die rätische Alpenbahn", S. 29.

sich folgende Zahlen, die die Summa der Schulden, aber ohne die Ankaufsgelder der Strassenaktien seit 1843 angeben.

1843: fl. 664,726
1844: fl. 665,927
1845: fl. 696,203
1846: fl. 709,889
1847: fl. 703,998.

Daraus ergibt sich, daß die Schuldenlast in dieser Periode allerdings zunahm, aber in ganz unbedeutendem Maße.

III. Verwaltungszweige, die Überschüsse abwerfen.

A. Die Steuerverwaltung.

1. Zölle.

Es handelt sich hier um Gefälle, die auf Grund des Durchgangs durch den Kanton oder der Überschreitung der Grenzen erhoben wurden. Neben den Zöllen gehört hierher auch die Waggebühr.

Aus dem frühen Mittelalter, teils noch von den Römern stammten die Durchgangszölle, die später mit dem Gebiet auf welchem sie erhoben wurden, auf die Bischöfe, von diesen auf die kleinen Herrschaften und von diesen an die Bünde und auf die einzelnen Gerichtsgemeinden übergingen. Ein- und Ausfuhrzölle sind späteren Ursprungs und wurden erst in unserer Periode intensiver ausgenützt.

Während noch bis Ende des 18. Jahrhunderts das Pachtsystem für die Erhebung sich erhalten hatte, beschloß der Große Rat schon im Anfang der Mediationszeit, eine eigene Verwaltung mit der Erhebung der Zölle zu betrauen. Auf das hin wurden Grenzstationen errichtet, wo kantonale Zollbeamte die Grenzzölle erhoben

und den Reinertrag monatlich, nachdem sie ihren Lohn und sonstige Kosten der Erhebung abgezogen hatten, an die Kantonskasse ablieferten. Die Transitzölle waren aber keine Grenzzölle und für deren Erhebung wurde verfügt, daß die Ware im städtischen Kaufhaus zu Chur abgeladen, gewogen und registriert würde. Erst nachdem dies geschehen war, wurde sie den Speditionshäusern übergeben. Die Zollerhebung war bis zum Jahre 1818 dem Handelshaus Sprecher und Roffler gegen Abzug einer Provision übertragen. Von diesem Jahr an erhob der Kanton sämtliche Zölle in Regie, wobei kantonale Beamte die nötige Arbeit im Kaufhaus besorgten [1]). Für jedes Speditionshaus wurde eine besondere Liste geführt, auf welcher der von der durchgehenden Ware zu bezahlende Zoll notiert wurde. Jeden Monat wurde ein Exemplar dieser Listen den Handelshäusern und eines dem Standeskassier zugestellt, welch letzterer den Einzug des Geldes besorgte. Für ihre Arbeit bezogen die Beamten eine kleine Gebühr, die nach dem Gewicht berechnet wurde und Waggebühr hieß. Als diese Angestellten auch fix besoldet wurden, behielt man die Waggebühr bei, aber sie kam der Kantonskassa zugute.

Einem *Ausfuhrzoll* waren vom Beginn der Mediationszeit an unterworfen: Vieh, das ins Ausland verkauft wurde, Salz, Korn, rohe Felle und Häute, wozu später noch Zölle auf Salpeter, Holz und Holzprodukte kamen.

Der Viehzoll, der schon vor 1803 bestand, wurde in dem Jahre ermäßigt. Schon im folgenden schaffte man ihn ab, weil der Einzug zu große Schwierigkeiten bot. Zur Zeit der Märkte in Bellinzona, Lugano und Tirano wurden ganze Herden über die Berge nach Süden getrieben. An diesen Märkten wurden viele Stücke verkauft, während viele auch wieder zurückkehrten. Die wenigen Zollbeamten an der Grenze konnten in solchen Zeiten die Arbeit nicht bewältigen und die Folge waren regelmäßige Streitigkeiten und Klagen seitens der bündnerischen Bauern. Daher fand es die Regierung für besser, diesen Zoll aufzuheben, und sie führte an dessen Stelle einen Einfuhrzoll auf ausländisches Vieh ein.

Die Abgabe auf Salz und Korn, welches über die Grenze ins Ausland geführt wurde, war aus ganz begreiflichen Gründen

[1]) Ausschreiben des Kleinen Rats vom 25. Juni 1824. Druckschriftensammlung und Amtsbericht des Kleinen Rats 1818.

sehr unbedeutend. Graubünden war ja von jeher darauf angewiesen, diese beiden Produkte einzuführen. Selbst die kornbautreibenden Gegenden waren selten in der Lage, größere Quantitäten dieser Frucht zu verkaufen, so daß ein Zoll nur den Zweck verfolgen konnte, etwa überflüssiges Getreide im eigenen Lande zu verkaufen. Salz wurde im Land keines gewonnen, hingegen kam es vor, daß infolge günstiger Verträge der Salzpreis in Graubünden niedriger stand als selbst im Tirol und in den norditalienischen Tälern. Bei solchen Kombinationen des Salzpreises sollte der Zoll die Ausfuhr nach diesen Gegenden verhindern. Aus den Landesrechnungen geht aber nirgends hervor, daß diese Zölle irgend etwas abgeworfen hätten, wohl aber finden sich wiederholte Klagen darüber, daß Salz über die Grenze geschmuggelt worden wäre.

Von größerer Bedeutung für die Landeseinkünfte war der Zoll auf rohe Felle und Häute, der auch für die ganze Periode bis zum Auskauf der Zollgerechtigkeiten durch die Eidgenossenschaft fortbestand. Als ein Land, das hauptsächlich Landwirtschft trieb und damals noch ziemlich reich an Wild war, konnte Graubünden jährlich um bedeutende Summen Felle und Häute ausführen. Weil im Kanton keine oder wenigstens ganz unbedeutende Gerbereien existierten, konnte die Regierung mit dem Zoll auch die Absicht verfolgen, diesen letzteren einen Schutz zu gewähren. Die Abgabe wurde nach dem Gewicht berechnet und betrug im Anfang 29 und 30 kr., später 18 kr. per Ztr. Vorübergehend hat auch ein Ausfuhrzoll auf Mineralwasser auch von 30 kr. pro Zentner bestanden [1]).

Im Jahre 1811 wurde beschlossen, vom ausgeführten Salpeter eine Abgabe zu erheben. Der Tarif betrug 3 fl. per Zentner geläuterten und 1 fl. 30 kr. per Ztr. ungeläuterten Salpeter. Nach der Zoll- und Weggeldordnung vom Jahre 1838 zahlte nur mehr der Zentner ungeläuterten Salpeters bei der Ausfuhr 30 kr. In späteren Zolltarifen wurde diese Abgabe überhaupt nicht mehr erwähnt.

Ein Ausfuhrzoll auf Holz wurde im Jahre 1824 von den Gemeinden angenommen. Damals war es den Einsichtigeren zum

[1]) Vergl. A. G. S. für den Stand Graubünden, Bd. 3, 1840, S. 250 und Nachtrag zum dritten Band der A. G. S., S. 50.

Bewußtsein gekommen, daß durch die allgemeine Raubwirtschaft, die in den Wäldern getrieben wurde, ganz besonders für die neu erstellten Kunststrassen eine große Gefahr erwachsen müsse. Daher unterstützten viele eine Erschwerung der Holzausfuhr. Die eidgenössische Tagsatzung, die bei der Erhebung neuer Zölle das Bewilligungsrecht sich vorbehalten hatte, verfügte, daß der Ertrag des Holzzolls der Waldwirtschaft wieder zugewendet werden müsse. Nach dem ersten Tarif betrug der Zoll ungefähr den 30ten Teil des Wertes des ausgeführten Holzes. Schon zwei Jahre später wurde ein Tarif ausgearbeitet, mit dem man jede Holzart möglichst genau im Verhältnis zum Wert treffen wollte. Es wurde bezahlt:

Von einem Block Tannenholz von 18 Schuh Länge, welcher am dünnen Ende 16 Zoll und darüber dick war	7	Blg.
Von einem gleich langen Block Tannenholz mit weniger als 16 Zoll Dicke am dünnen Ende . .	5	„
Von einer Borra Tannenholz von 12 Schuh Länge einzeln	5	„
Mehrere zusammen je	$4^2/_3$	„
Von einer Borra von 9 Schuh einzeln . . .	4	„
Mehrere zusammen je	$3^1/_2$	„
Von 12 Spälten Tannenholz von ca. 6 Schuh .	7	„
Von Blöcken aus Lärchen-, Eichen- oder Kastanienholz von obigem Maß und Verhältnis wurde je die Hälfte mehr bezahlt.		
Von 9 Brettern Tannenholz von 18 Schuh Länge .	7	„
Von 9 Brettern Tannenholz von 12 Schuh Länge .	5	„
Von 9 Brettern Tannenholz von 9 Schuh Länge .	4	„
Bretter aus Lärchen-, Eichen- und Kastanienholz zahlten bei gleicher Zahl und gleichem Maß die Hälfte mehr.		
Brennholz von Buchen, Eichen und andern Laubholzarten zahlte vom Kubikklafter (6 Schuh im Kubik)	23	„
Von Kohlen vom Quantum, welches in ein Salzfaß eingepackt werden konnte	$3^1/_2$	„

Dieser gewiß schon sehr umständliche Tarif wurde 1830 mit wenig Änderungen erneuert und später immer mehr ausgedehnt auf alle möglichen Holzarten und Holzprodukte. Im Jahre 1837 betrug die Abgabe den 40ten Teil des Wertes, und dabei blieb es bis zum Jahre 1849. Als infolge der 48er Verfassung die Zölle auf die Eidgenossenschaft übergingen, zahlte der Bund als Entschädigung für den Ertrag des Holzzolls jährlich 14,285 Fr.

Weil in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Holz oft geflößt wurde, mußten für die Erhebung des Holzzolls besondere Vorschriften erlassen werden[1]). Jeder, der Holz zu Wasser ausführen wollte, war verpflichtet, dasselbe innerhalb der Kantonsgrenzen durch einen vom Kleinen Rat in jedem Landesteil Beauftragten vermessen und zählen zu lassen, darüber sich eine Bescheinigung zu verschaffen und diese dem Zolleinnehmer an der Ausgangsstation einzuhändigen. Letzterer mußte das Holz bei der Grenze kontrollieren können und erst nachdem das geschehen war, durfte er den Zoll erheben. Die Kosten dieser Vermessung und Zählung trug nicht die Landeskasse, sondern der Exporteur. Das über Land ausgeführte Holz und die Kohlen mußten für die Zollberechnung an den Grenzstationen genau gezählt und gemessen werden.

Der *Transitzoll* galt im Anfang des Jahrhunderts neben der Salzregie als die ergiebigste Einnahmequelle des Landes. Er wurde von jeglicher Kaufmannsware erhoben, wobei als solche jede Ware, die durch den Kanton geführt wurde, ohne Rücksicht, woher sie kam und wohin sie ging, galt. In langen Registern waren alle denkbaren Kaufmannsgüter aufgezählt und für jedes der nach dem Gewicht, nach dem Maß oder nach dem Stück berechnete Zollsatz angegeben. Für die Tarifhöhe ging man zunächst von dem Gedanken aus, daß alle Kaufmannsware, auch wenn sie nicht im Register aufgezeichnet war, ohne Rücksicht auf Wert und Beschaffenheit und ohne Rücksicht auf die Länge der Straßenstrecke, die sie benützte, per Zentner 12 kr. zahlte. Für gewogene Ware war ein Taraabzug von 6 % bei Holzverpackung und 3 % bei anderen Verpackungsmitteln gestattet. Schon im ersten Tarif von 1804 gab es viele Ausnahmen von diesem Grundsatz. Zu Gunsten

[1]) A. G. S. Band 3, 1840 S. 259.

der schweizerischen Woll- und Seidenindustrie zahlten wollene, seidene und sammtene Fabrikate, die aus der Schweiz durch Graubünden exportiert wurden, weniger Zoll als die gleiche Ware, wenn sie vom Ausland stammte. Desgleichen wurde die Einfuhr der Rohstoffe nach der Schweiz begünstigt, z. B. zahlte rohe Seide, die nach Deutschland fuhr, per Rupp 9 kr., wenn sie für die Schweiz bestimmt war, bloß 5 kr.; aus Linnen fabriziertes Zeug, welches aus Deutschland kam, $3^1/_2$ kr. per Rupp, wenn es aus der Schweiz kam, bloß 2 kr. u. a. m. Eine weitere Abstufung des Zollsatzes fand statt nach dem Wert der Ware. Es zahlten z. B. seidene Handschuhe und Bänder, Indigo, mit Gold und Silber gesticktes Zeug, Seide und Sammet das 5—6fache vom Normalsatz. Gemünztes und ungemünztes Gold und Silber mußten ein Geleitgeld, das nach dem Wert oder nach dem Gewicht berechnet wurde, entrichten [1]).

Eine andere Tendenz zeigte der Zolltarif von 1838, der hier folgt [2]):

Ware, die nicht besonders veranschlagt war, zahlte wieder 12 kr. per Zentner. Einer höheren oder niedrigeren Transitgebühr waren unterworfen:

Apothekerwaren	per Ztr.	18 kr.
Bier per Saum (zu 90 Churer oder 30 Schweizer Maß)		30 „
Bücher, Musikalien, Gemälde, Kupferstiche, Lithographien und Landkarten . .	per Ztr.	18 „
Branntwein per Saum		2 fl. — „
Chokolade, Cochenille, rohe und verarbeitete Felle	per Ztr.	18 „
Gold und Silber für je 100 fl. B. W. . . .		$1^1/_2$ kr.
Gerste, Hafer	per Ztr.	5 „
Gewürze, Nelken, Pfeffer etc. . . .	„ „	18 „
Hüte aller Art	„ „	18 „
Optische, mathematische, musikal. Instrumente	„ „	18 „
Kartenspiele	„ „	18 „
Leder jeder Gattung	„ „	18 „
Liqueurs, Essenzen, feine gebrannte Wasser	„ „	24 „

[1]) A. G. S. 3. Heft 1833, S. 4 u. ff.

[2]) A. G. S. Band 3, 1830 S. 238 u. ff.

Reis	per Ztr.		3 kr.
Seide, Sammet und Seidenwaren	„ „		18 „
Silber in Stangen und façoniertes	„ „		18 „
Tabak aller Arten	„ „		18 „
Thee	„ „		18 „
Uhren, wenn nicht von Silber und Gold	„ „		18 „
Feiner Wein	„ „		24 „
Korn, Mehl, Kastanien, Marren	per Saum		14 „
Ordinärer Wein	„ „	1 fl.	— „
Weingeist	„ „	3 fl.	— „
Juwelen, Gold- und Silberwaren von 100 fl. Wert			12 „
1 Marktpferd		1 fl.	— „
1 Jährling			20 „
1 Ochs über 3 Jahre alt		1 fl.	— „
1 Ochs unter 3 Jahren			40 „
1 Kuh oder Zeitkuh			40 „
1 Mäße			30 „
1 Stück Schmalvieh			4 „

In diesem Tarif tritt weniger eine Abstufung nach dem Wert zum Vorschein, als die Absicht, sogenannte Luxuswaren höher und notwendige Lebensmittel geringer zu besteuern. Reis, Hafer und Gerste hatten einen ganz geringen Transitzoll, während feine Weine, Liqueurs und gebrannte Wasser viel mehr, Seidenwaren, Chocolade, Thee etc. noch 6 kr. mehr als das Mittel zahlten. In den 40er Jahren mußte infolge der Konkurrenz der St. Gotthard- und der Tirolerstraßen der Transitzoll ermäßigt werden. Industriellen Nachbarländern wurden Konzessionen gemacht, damit diese ihren Transitverkehr für die Bündnerstraßen sicherten. Daher nahm der Ertrag des Transitzolls trotz steigenden Paßverkehrs langsam ab, wie die Tabelle am Schluß dieses Kapitels zeigt.

Dem Kanton gehörte auch der *Brandis-Zoll.* Im Jahre 1509 kauften die drei Bünde von den Herren von Brandis und Saluz die Herrschaft Mayenfeld und mit ihr auch die Zollgerechtigkeiten, die früher den Herren von Brandis gehörten. Diese bestanden in einem Durchgangszoll, der an zwei Orten erhoben wurde, nämlich auf der St. Luziensteig und an der Unteren Zollbrücke. Auf der St Luziensteig zahlten Korn, Mehl, Türken und Erbsen pro Malter 2 Bluzger,

das Faß Salz ebenfalls 2 Bluzger. An der Tardisbrücke wurde von aller aufwärts kommenden Ware vom Schweizer Zentner 1 Kreuzer erhoben.[1])

Im Jahre 1849 wurden alle bisher besprochenen Zölle durch die Eidgenossenschaft ausgekauft. Der Auskaufsvertrag wird am Schlusse des Kapitels besprochen.

Die als Einfuhrzoll erhobene Verbrauchsteuer war im Anfang schon ergiebig und wurde im Laufe der Zeit zur wichtigsten Einnahmequelle des Landes. Zeitweise wurde auch neben der Verbrauchsteuer ein besonderer Eingangs- oder Grenzzoll erhoben. In den ersten Dezennien unserer Periode nannte das Gesetz nie den Namen Verbrauch- oder Konsumsteuer, während in den 30er Jahren im Tarif keine scharfe Trennung zwischen Eingangszoll und Verbrauchsteuer durchgeführt war, obwohl beide getrennt erhoben wurden. Erst der Tarif der 40er Jahre hielt die beiden Abgaben auseinander und zeigte, daß viele Verbrauchsgegenstände beide Steuern tragen mußten. Hingegen wurden nie gleichartige Produkte, die im Lande produziert wurden, auch zur Besteuerung herangezogen. Durch den Vertrag mit der Schweiz von 1849 wurden alle nach der Mediationszeit erhobenen Abgaben auf den Verbrauch dem Kanton weggenommen, während der alte Grenzzoll auf Luxusgegenstände für die Kantonskasse auch fernerhin erhoben wurde.

Im Jahre 1803 wurde der alte Grenzzoll, wie er früher bestanden hatte, beibehalten. Erhoben wurde er von dem zum Verbrauch eingeführten Wein, Branntwein, Kaffee, Zucker und Tabak nach folgendem Tarif:

1 Saum Wein zahlte	1 fl.	—	kr.
1 „ Branntwein und Liqueurs . . .	2 „	—	„
100 Pfund à 32 Loth Kaffee	1 „	30	„
100 „ à 32 „ Zucker	1 „	30	„
100 „ à 32 „ Rauch- oder Schnupftabak .	1 „	—	„

Als im Jahre 1811 der Transit infolge der Kontinentalsperre gelähmt war und die Kantonskassa, um die französischen Schweizerregimenter immer wieder vollzählig zu machen, schwere Opfer bringen mußte, wurde dieser Einfuhrzoll auf Luxuswaren, wie er damals hieß, verdoppelt und zugleich eine Abgabe auf Bierimport

[1]) Vergl. Nachtrag zum dritten Band der A. G. S. S. 49.

von 18 kr. auf 50 Maß erhoben.[1]) Zur Hebung des Kredits mußte die Regierung in den Jahren 1812 und 13 allerlei Mittel und Wege einschlagen. Unter andern erhob sie in dem Jahr ein Umgeld auf den in Schenkhäusern verwirteten Wein, Branntwein und Bier, sowie eine einmalige Steuer auf das in jedem Handlungshause angelegte reine Vermögen. Zu gleicher Zeit fand eine Erhöhung des Krämerpatents statt. Mit der Erhebung dieses Umgeldes beauftragte der Kleine Rat Vertrauensmänner. Diese sollten mit den Ortsvorstehern das Quantum der von einem jeden Wirt im ersten Vierteljahr ausgeschenkten Getränke aufnehmen und der Regierung mitteilen. Dieses Quantum galt auch als Maßstab für das zu erhebende Umgeld in den späteren Quartalen nach folgendem Tarif:

Von jedem Saum verwirteten Landweins oder einheimischen Weines	1 fl. — kr.
Von jedem Saum verwirteten Luxusweins . .	3 „ — „
Von einer Maß gebrannten Wassers . . .	2 „
Von einem Faß Bier à 30 Maß	10 „

Dieses außerordentliche Umgeld sollte nur für 1 Jahr erhoben werden. Für die Steuer auf das Handelsvermögen war verfügt worden, daß jeder Inhaber einer Handlung verpflichtet wäre, seinem Gerichtsvorsteher bei Eidesleistung seinen Handlungsfonds nach Abzug der Passiva anzuzeigen und innerhalb 15 Tagen von jedem Tausend dieses Vermögens 1 fl. zu entrichten.

Begreiflicherweise wäre eine solche Steuer niemals angenommen worden, wenn die Gemeinden frei darüber hätten mehren können. Doch damals mußte das Geld unter allen Umständen zusammengebracht werden, denn es wurde gebraucht, um die Wünsche Napoleons zu befriedigen, und wenn der wünschte, so murrten wohl die „Grauen Puren", aber sie zahlten. — Das ist das einzige Beispiel einer direkten Steuer auf das werbende Vermögen während unserer ganzen Periode.

Nach dem Sturze des französischen Kaisers sank der Tarif der Luxuswarenzölle sofort wieder auf die frühere Höhe; doch schon

[1]) Dieser doppelte Zoll hat nichts zu tun mit dem ungeheuer hohen Einfuhrzoll auf englische Kolonialwaren, der vor der eigentlichen Sperre auf Verlangen Napoleons von der Eidgenossenschaft erhoben wurde (roher englischer Zucker zahlte z. B. p. Ztr. 88 fl.).

im Jahre 1822 wurde der Zoll von feinen Weinen und Liqueurs auf 10 fl. pro Saum erhöht. Man war wieder in Geldnot und mußte auf Verlangen der Eidgenossenschaft neue Gewehre anschaffen. Aus diesem Grunde gestatteten die Gemeinden die Erhöhung. Schon im folgenden Jahre wurde auch der Zoll auf die Einfuhr von Kaffee und Zucker auf 4 fl. 40 kr. pro Zentner emporgeschraubt, während eine Abgabe auf Zimmt, Muskatnüsse, Nelken, Thee und Safran von 8 fl. per Zentner und von 4 fl. 40 kr. pro Zentner auf Pfeffer, Neugewürz und Chokolade neueingeführt wurde. Die Notwendigkeit dieser neuen Steuer wurde damit begründet, daß es sonst zu lange dauern würde, bis die erforderliche Summe beisammen wäre. Nachdem im Laufe des Jahres 1823 die nötigen 48,000 fl. aufgebraucht waren, wurde vom Kleinen Rat die Erhebung obiger Verbrauchsteuer sistiert, doch der nächste Große Rat ließ sofort die Gemeinden über die Wiedereinführung der eben aufgehobenen Steuer zum Zwecke der Schuldentilgung anfragen. Zugleich wurde eine möglichst hohe Schuldenlast bekannt gegeben und mit dem Schnitzungsgespenst gedroht. Mit diesen Mitteln erreichte man den Zweck, und die Gemeinden bewilligten die Erhebung der oben genannten Verbrauchsteuer auf 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit wurde die Bewilligung auf weitere 10 Jahre verlängert. Mit dem Jahre 1834 begann nämlich wieder eine kritische Zeit für die Finanzen des Kantons. Die unerwartet hohen Ausgaben für die Unterhaltung der neuen Kunststraßen und der gleichzeitige Ausbau der Julierstraße waren die Ursache. Im Jahre 1838 sollte sich der Große Rat entschließen, wie er die Landeseinkünfte vermehren wollte. Es kamen drei Vorschläge zur Diskussion, nämlich die Einführung einer Vermögenssteuer, Anwendung des Repräsentanzschnitzes oder Erhöhung und Ausdehnung der Verbrauchsteuer. Man fand, daß eine niedere Vermögenssteuer das gerechteste System bildete, allein um diese ins Leben zu rufen, bedurfte es einer Verfassungsänderung und eines Katasters. Eine Katastrierung verursachte aber viele Unkosten und erforderte zu viel Zeit. Diese zwei Gründe bewogen den Großen Rat, dieses Projekt fallen zu lassen.

Über den Repräsentanzschnitz war man in der Hinsicht ungeteilter Meinung, daß er höchst ungerecht sei, indem er absolut nicht nach den Vermögensverhältnissen und nach der Leistungsfähigkeit veranschlagt wurde, sondern nur nach der Vertretung der

Gemeinden im Großen Rat. Aus diesen Gründen wollte man von diesem nur im schlimmsten Falle Gebrauch machen.

Es blieb also bloß die Verbrauchsteuer, die einer Erhöhung des Ertrages fähig war. Man erinnerte sich auch, daß in der damaligen Konsumgebühr auch der alte Grenzzoll enthalten sei, und trennte diese. Seit dem Jahre 1838 gab es eine Verbrauchsteuer und einen Eingangszoll, die oft die gleichen Waren trafen und am gleichen Ort erhoben wurden. Eine Anzahl Gegenstände, die zum nötigsten Lebensbedarf gehörten, waren von beiden Abgaben befreit; eine nächste Gruppe zahlte bloß den Eingangszoll. Zur ersten Abteilung, die von jeder Abgabe befreit war, zählten: Brot, Eier, Erdäpfel, frisches Fleisch, frische Fische, lebendes Geflügel, Gemüse, Kornfrucht, grünes Obst, Heu, Stickel, Streue, Stroh, Riedgras, Asche, Gips, Dünger, Bau- und Backsteine, Dachschieferplatten, Kalk, Ziegel und Baumrinde. Bloß von der Verbrauchsteuer befreit waren: rohe Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte, Kastanien, Reis, Thran, Unschlitt, Mineralwasser, Zwiebeln, Haub- und Pfeifenerde, Felle und Häute, Bäume, Mühl- und Schleifsteine, Sensen, Wetzsteine, Schuhnägel und -Sohlen.

Der Eingangszolltarif zählte alle möglichen Waren nach dem Abc auf und nannte die Höhe des Zolls per Schweizer-Zentner oder per Stück. Am empfindlichsten traf er Weine, Branntweine, Seide und Sammet, Tabak, Kaffee, Zucker und Chokolade, am niedrigsten Nahrungsmittel, die allgemein begehrt wurden, ordinäre Leinwand, verarbeitete Wolle und Baumwolle etc.

Der Verbrauchsteuertarif machte eine viel größere Abstufung, indem sämtliche Waren in sieben Klassen eingeteilt wurden. Die letzte umfaßte die steuerfreien Gegenstände. In der ersten standen rohe Baumwolle, rohes Eisen, Hopfen und Malz, Grütze, Rollgerste, Steingut und einige andere, die 8 kr. vom Zentner zahlten. Die Produkte der zweiten Klasse zahlten 15 kr., die der dritten 1 fl., die der vierten 2 fl. 12 kr., die der fünften zwischen $3\,^1/_2$ fl. (Zucker, Tabak, Kaffee, Chokolade) und 7 fl. (Seide und Seidenwaren). In der sechsten Klasse waren die Flüssigkeiten aufgezählt, die nach verschiedenen Zollsätzen besteuert wurden. Bier zahlte pro Saum 1 fl., Branntwein 4 fl., feiner Flaschenwein 4 fl. 36 kr. und Weingeist 4 fl. 24 kr. bei 21° Alkoholgehalt und für jeden Grad darüber 24 kr. mehr.[1])

[1]) Nachtrag zum 3. Band der A. G. S. S. 44 u. ff. und S. 86 u. ff.

Dieser Tarif der Verbrauchsteuer stammt vom Jahre 1845; der von 1838 mußte abgeändert werden im Sinne einer Verbilligung von Waren, die zum Lebensunterhalt nötig waren, wofür die eigentlichen Luxusgegenstände stärker belastet wurden. Nach dieser Änderung wurde die Verbrauchsteuer neuerdings auf 10 Jahre genehmigt. Doch in diese Zeit fiel die Auslösung der Zölle durch die Eidgenossenschaft.

Der *Auslösungsvertrag* zwischen Bund und kantonalen Behörden kam im Jahre 1849 zustande. Die Bundesverfassung von 1848 sprach der Eidgenossenschaft das Recht zu, an den Grenzen Eingangs-, Durchgangs- und Ausfuhrzölle zu erheben. Daraufhin wurde vereinbart, daß alle im Innern der Eidgenossenschaft bestehenden Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kauf-, Wag- nnd andere Gebühren dieser Art, ohne Rücksicht, von wem sie erhoben worden seien, aufhören müßten. Ausgenommen waren bloß derartige Abgaben, für deren Bezug nachträglich die Bewilligung der Bundesversammlung eingeholt wurde. Als Entschädigung sollten die Kantone aus dem Ertrag der Zölle 4 Batzen pro Kopf und, wo dies ungenügend war, eine höhere, nach dem Ergebnis der Zollerträge in den 5 Jahren von 1842 bis und mit 1846 berechnete Summe erhalten. Auf Grund dieser letzten Bestimmung kam zwischen Graubünden und dem Bund folgende Übereinstimmung zustande:[1])

„Von dem Tage, an welchem die Eidgenossenschaft mit dem Bezug der Grenzzölle beginnt, hört der Stand Graubünden auf, folgende Gefälle zu beziehen:

Den alten Grenzzoll,
die Straßenprämien,
die Waggebühr,
den Transitzoll,
den alten Brandiszoll,
den Tardisbrückenzoll,
den Viehzoll.

Gemeinden, Korporationen und Private, die das Recht hatten, Weg-, Brücken- oder Sustengelder und Zölle zu beziehen, dürfen diese nicht mehr erheben.

[1]) A. G. S. 1. Band 1860, S. 137.

Dagegen verpflichtet sich der Bund, dem Kanton Graubünden jährlich die Summe von 285,714 Fr. in 4 Terminen zu zahlen. Davon sollen 157,142.85 Fr. jährlich auf unbeschränkte Zeit an Bünden bezahlt, 64,600 Fr. für die Straßenprämien bis zur Tilgung des Aktienkapitals nebst 4 % Zins, 63,971 Fr. bis zum Jahre 1860 vergütet werden (diese letztere Summe wurde als Entschädigung für auf bestimmte Zeitdauer bewilligte Weg-, Brücken- und andere Gelder geleistet). Dem Kanton bleibt aber das Recht vorbehalten, seinerzeit für die Fortdauer dieser sonst erlöschenden Gebühren bei den zuständigen Bundesbehörden einzukommen. Der Kanton muß sich verpflichten, die Straßen gut zu unterhalten oder die Unterhaltung zu überwachen und den Gemeinden, Korporationen und Privaten die ihnen zukommenden Quoten jährlich auszuzahlen."

In einem Nachvertrag wurde die Aufhebung des Zolls auf die Ausfuhr von Holz vereinbart, wofür die Eidgenossenschaft als Entschädigung dem Kanton jährlich die Summe von 14,285.72 Fr. versprach.

Reinertrag der Zölle ohne den Holzausfuhrzoll bis zum Jahre 1825.

Jahr	fl.	kr.	Jahr	fl.	kr.	Jahr	fl.	kr.
1803/04	28787	14	1810/11	42499	18	1818/19	49384	54
1804/05	56017	42	1811/12	44794	05	1819/20[2])	84881	14
1805/06	48894	55	1812/13	38977	02	1821	53328	08
1806/07	53782	24	1813/15 [1])	88342	01	1822	58068	23
1807/08	53322	14	1815/16	50022	51	1823	53507	24
1808/09	59331	55	1816/17	42617	41	1824	57387	09
1809/10	58195	42	1817/18	45012	41			

[1]) Wegen der Reaktion von 1814 wurde die Rechnung für 2 Perioden fortlaufend geführt.

[2]) Die Rechnung bezieht sich auf die Zeit vom 1. März 1819 bis 31. Dezember 1820. Von da an fällt das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr zusammen.

Reinertrag der als Zölle erhobenen Steuern seit 1825 wieder ohne den Holzausfuhrzoll.

Transitzoll, alte Eingangs- und Ausfuhrzölle			Schuldentilgungsfonds		Verbrauchsteuer, wie sie seit dem Jahre 1838 erhoben wurde	
Jahr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1825	58527	35	6671	16		
1826	66132	25	27023	01		
1827	64691	36	26211	26		
1828	65587	59	22618	43		
1829	74064	10	25890	37		
1830	70134	39	25744	06		
1831	79964	11	28639	27		
1832	81392	06	29357	47		
1833	74404	01	28969	20		
1834	71248	37	29471	29		
1835	75689	01	34241	30		
1836	68668	43	27075	07		
1837	77211	08	28743	59		
1838	83371	12	31352	36	9462	29
1839	69920	11	29259	58	52656	36
1840	75579	56	27692	21	51408	42
1841	88157	59	35422	58	59566	47
1842	90054	43	39163	12	64539	17
1843	81859	12	31222	48	54718	36
1844	76102	59	30338	05	57713	49
1845	74745	52	23709	20[1]	73817	03
1846	69947	44			102100	33
1847	79869	02			103436	15
1848	67295	37			103195	55

Der Transitzoll allein, der im Anfang des 19. Jahrhunderts eine der besten Einnahmequellen war, trug am Schluß weniger ein, wie folgende Tabelle zeigt.

[1]) Das ist der Ertrag bis zum 1. September, von wo an derselbe nach dem neuen Tarif mit der Verbrauchsteuer vereinigt wurde.

Jahr	fl.	kr.	Jahr	fl.	kr.	Jahr	fl.	kr.
1804/05	17707	—	1842	20739	—	1847	19902	—
1815/16	21473	—	1843	20899	—	1848	13763	—
1817/18	19671	—	1844	16779	—	1849	15639	—
1822	20426	—	1845	17126	—			
1826	21034	—	1846	17107	—			

Von allen in Form von Zöllen erhobenen Abgaben blieb dem Kanton nur mehr die Verbrauchsteuer, und auch diese wurde nur von Wein, Bier und Spirituosen erhoben. Von der Entrichtung dieser Abgabe waren die auf schweizerischem Gebiete erzeugten natürlichen Weine, wenn ihr Ursprung amtlich bescheinigt war, befreit. Andere Getränke, die der Steuer unterworfen waren, genossen, wenn sie schweizerischen Ursprungs waren, eine Begünstigung, aber keine Zollfreiheit.

An der Grenze gegen das Ausland wurde die Verbrauchsteuer von nun an durch die eidgenössischen Zollbeamten erhoben, während an der Grenze mit den Nachbarkantonen immer noch kantonale Zollstätten fortbestanden.

Zum erstenmal wurde für Bier wenigstens das Prinzip der Verbrauchsteuer vollständig durchgeführt, in dem Sinne nämlich, daß auch im Kanton gebrautes Bier besteuert wurde. Auf je 100 Maß mußten Fr. 2.25 als Steuer entrichtet werden. Erhoben wurde diese Gebühr direkt von der Kantonsfinanzverwaltung auf Grund der von den Brauern vorschriftsmäßig geführten Sud- und Verschleißungskontrollen.

Tarif der Konsumgebühr auf geistige Getränke.

Gattung der Waren	Für je 100 schweizer Pfund Bruttogewicht			
	schweizer. Ursprunges		ausländ. Ursprunges	
	im Fass	in Flaschen	im Fass	in Flaschen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bier	—.60	—.60	—.85	—.85
Branntwein bis zu 20° . .	2.15	2.15	2.50	2.50
Liqueurs jeder Art, sowie auch fabrizierte oder mit Zucker oder andern Stoffen versetzte Weine	4.15	7.—	4.80	7.40
Natürliche gemeine Weine .			1.20	7.40
Natürliche feine Weine . .			4.80	7.40
Weingeist, Sprit	4.90	4.90	6.75	6.75

Die folgende Tabelle gibt den Reinertrag der nach 1849 fortbestehenden Verbrauchsteuer auf geistige Getränke an..

Jahr	fl.	Fr.
1850	28528	48497. 60
1851	40177	68300. 90
1852	43885	74605. 26
1853	28029	47649. 44
1854	13238	22504. 51
1855	17473	29704. 43

2. Das Salzregal.

Den Bedarf an Salz mußte der Kanton Graubünden von jeher vom Auslande beziehen. Am Schlusse des 18. Jahrhunderts erfreute sich das Handelshaus Bavier und Tscharner des alleinigen Rechtes, in einem großen Teil des Kantons Salz verkaufen zu dürfen. Der Handel mit diesem Produkt war an und für sich frei, hingegen hatten einige wenige Kaufhäuser ein tatsächliches Verkaufsmonopol erlangt.

Das änderte sich mit der helvetischen Verfassung. Diese schaffte daraus ein Monopol für die ganze Schweiz. In allen Landesteilen wurden Magazine angelegt und mit Vorräten ausgestattet; doch die Mediationsakte gab das Regal wieder den Kantonen zurück, die nun die aufgespeicherten Salzvorräte übernehmen mußten.

Der Große Rat des Kantons Graubünden beschloß am 27. August 1803, die Verwaltung des Salzregals auf eigene Rechnung zu übernehmen. Der Kleine Rat wurde beauftragt, mit den ausländischen Salzdirektionen in Unterhandlungen zu treten, um für die Lieferung dieses unentbehrlichen Lebensmittels möglichst günstige Verträge abzuschließen. Der Verkauf im Kanton sollte ebenfalls durch die Regierung geregelt und überwacht werden. Mit dem Vertrieb im Lande wurde das Handelshaus Maßner & Braun beauftragt, welches dafür eine Provision bezog. Den Verkaufspreis aber für die Plätze Mayenfeld und Chur, wo sich die Magazine befanden, setzte die Regierung fest. Für die Täler jenseits der Berge wäre es zu um-

ständlich gewesen, das Salz immer von Chur zu beziehen, während sie durch das Inntal nähere Verbindung mit der Pfanne in Hall hatten. Aus diesem Grunde wurde den Bewohnern dieser Täler gestattet, selber das Salz am Produktionsort abzuholen. Die Regierung hatte aber nicht die Absicht, durch Regelung des Salzhandels die Verkaufspreise zu erniedrigen, vielmehr hatte sie sich das Recht vorbehalten, eine Steuer auf Salz, die im erhöhten Preis zum Ausdruck kam, zu erheben. Für diejenigen, die das Salz selbst an der Pfanne abholten, erreichte sie den gleichen Zweck, indem sie von diesen einen entsprechenden Eingangszoll an der Grenzstation erheben ließ. Natürlich mußte dieser Zoll jedesmal, wenn sich der Salzpreis in Chur infolge Erhöhung oder Erniedrigung der Steuer veränderte, ebenfalls erhöht oder erniedrigt werden. Um diesen Import für die enetbirgischen Täler möglichst gut überwachen zu können, verfügte man, daß vom Tirol her nur über Martinsbruck oder durch das Münstertal Salz eingeführt werden dürfe.

Für das Misoxertal wurde wenigstens seit 1840 eine Ausnahme gemacht; hier behielt man nämlich das Pachtsystem bei. Laut Vertrag vom 15. Februar 1841 zahlte a Marca einen jährlichen Pachtzins von 7000 fl., wofür er das alleinige Verkaufsrecht ausübte.

Die Salzsteuer und mit ihr auch der Salzpreis wurden sehr oft geändert. Als der Kanton zum erstenmal Salz für eigene Rechnung verkaufte, kostete das Faß in Mayenfeld 32 fl. 30 kr. und in Chur 34 fl. Der Preis pro Faß in Chur war immer $1^1/_2$ fl. höher als in Mayenfeld. Bis zum Jahre 1810 stieg derselbe auf 41 fl. 10 kr. an letztem Ort. Die Zeit der großen Auslagen für die Besetzung der schweizerischen Regimenter im französischen Dienst machte sich auch im Salzpreis bemerkbar. Im Jahre 1811 beschloß der Große Rat, von jedem Faß Salz, das aus dem Magazin verkauft würde, über dem gewöhnlichen Preis noch 3 fl. 20 kr. in bar zu erheben. Gleichzeitig stieg auch der Eingangszoll im Unterengadin und Münstertal auf 1 fl. 42 kr. pro Zentner. Sofort nach dem Sturze Napoleons sank der Preis wieder auf die gleiche Höhe wie im Jahre 1810. Die Häupterregierung fand sich damals veranlaßt, dem Volke klar zu machen, warum der Preis nicht noch tiefer sinken könne[1]). Sie wies nach, daß die Bündner bei Freiheit des Salz-

[1]) Häupterregierung, die von der Reaktionspartei im Jahre 1814 eingesetzte Regierung, wie sie im alten Freistaat bestanden hatte.

handels gleichwohl mindestens einen ebenso hohen Preis zahlen müßten. Dabei führte sie folgendes aus:

Der vertraglich vereinbarte Preis zwischen der Regierung und der Salsdirektion betrug

pro Faß (25 fl. Reichswährung)	30 fl. 54 kr.
Fracht von Feldkirch nach Chur pro Faß . .	4 „ 35 „
Wag-, Egalisierungs- und Speditionsgebühr in Mayenfeld pro Faß	12 „
Lagergeld pro Faß	6 „
Provision der Verwaltung pro Faß . . .	1 „ 09 „
Ein Faß kostete in Chur	36 fl. 56 kr.
Verkaufspreis pro Faß in Chur	42 „ 40 „
Vorteil für den Kanton pro Faß	5 fl. 44 kr.

Ein Händler aber müsse den gleichen Preis wie die bayerischen Untertanen zahlen, nämlich pro Faß . . 35 fl. 51 kr.

Fracht von Feldkirch nach Chur „ „ . .	4 „ 35 „
Kosten pro Faß in Chur	40 fl. 26 kr.
Verkaufspreis pro Faß in Chur	42 „ 40 „
Es bleiben dem Händler folglich . . .	1 fl. 46 kr.

für Wag-, Lager-, Speditionsgebühren, Risiko und Gewinn.

Aus dieser Erklärung entnehmen wir die Höhe der Steuer, die im Salzpreis enthalten war und die Provision, die das Handelshaus für den Vertrieb pro Faß, nämlich 1 fl. 09 kr. erhielt.

Noch einmal stieg die Salzsteuer um 1 fl. pro Faß, als im Jahre 1822 die Anschaffung neuer Gewehre beschlossen wurde. Seither sank der Preis konstant, nicht etwa weil die Steuer ermäßigt wurde, sondern weil der Ankaufspreis fortwährend fiel.

Vom 22. Juni 1852 datiert der Beschluß, Salz als Düngemittel zum Selbstkostenpreis abzugeben. Um diese Zeit wurde eine Ermäßigung des Salzpreises um die Hälfte in Aussicht gestellt für den Fall, daß das Volk die vorgelegte Vermögenssteuer annehmen würde.

Im Jahre 1856 übernahm der Kanton die Salzlieferung für alle Täler auf eigene Rechnung. Die Verwaltung der Salzniederlagen, wovon 25—30 erstellt wurden, ging ganz auf Kosten der Kantonskasse, während die Konsumenten die Transportauslagen

tragen mußten[1]). Dadurch nützte der Kanton erst sein Monopolrecht in vollem Maße aus.

Der Ertrag des Salzhandels war entsprechend den großen Preisbewegungen ziemlich schwankend, aber doch stets bedeutend für den Staatshaushalt. In den letzten Dezennien sehen wir, wie dieser bei fortwährendem Sinken des Preises stark zunimmt.

Jahr	fl	kr.	Jahr	fl.	kr.	Jahr	fl.	kr.
1803/04	4998	50	1822	38435	17	1839	70453	20
1804/05	16874	44	1823	25012	44	1840	72550	35
1805/06	9603	09	1824	31655	45	1841	74367	30
1806/07	22429	34	1825	41062	47	1842	72867	39
1807/08	22986	52	1826	39578	46	1843	75118	32
1808/09	20152	54	1827	43402	22	1844	75874	56
1809/10	12995	30	1828	44618	37	1845	77837	30
1810/11	21844	41	1829	46964	44	1846	95512	27
1811/12	34365	27	1830	69035	34	1847	85588	44
1812/13	34813	—	1831	84214	59	1848	74874	07
1813/15[2])	48490	18	1832	86478	29	1849	83238	25
1815/16	15707	54	1833	76686	22	1850	86995	08
1816/17	15637	03	1834	70123	22	1851	85486	29
1817/18	31510	16	1835	65758	31	1852	85491	36
1818/19	29904	35	1836	67902	10	1853	89312	36
1819/20[3])	46166	23	1837	68853	59	1854	98360	18
1821	27305	29	1838	63104	38	1855	93165	—

3. Der Repräsentanzschnitz.

Der Repräsentanzschnitz, auch bloß Schnitz, entspricht vollkommen dem älteren Repartierungssystem, von dem W. Roscher schreibt: „Die kleineren Vereine innerhalb des Staates, die aber

[1]) A. G. S. 1. Band 1860 S. 153, 154 und 155

[2]) Wegen der Reaktionsunruhen wurde während 2 Jahresperioden nur eine fortlaufende Rechnung geführt.

[3]) Die Rechnung bezieht sich auf die Zeit vom 1. März 1819 bis 31. Dezember 1820.

doch politische Rechte besitzen, also namentlich die Provinzen, Stände, Gemeinden besorgen in großer Selbstständigkeit die Umlegung und Erhebung auch der Staatssteuer. Bei direkten Steuern gewöhnlich in der Weise, daß die auf dem Landtage bewilligte Gesamtsumme nach einem festen Verhältnis unter die einzelnen Curien und dann z. B. von der Städte-Curie wieder auf Grund einer feststehenden Matrikel unter die einzelnen Städte verteilt werden. Hier legen dann schließlich die Magistrate die Steuer auf den einzelnen Bürger um." [1]) Im Kanton Graubünden blieb aber der Unterschied, daß der Repräsentanzschnitz keine regelmäßige Steuer war, sondern nur ausnahmsweise angewendet wurde.

Es entsprach ganz dem politischen Verhältnis zwischen Gerichtsgemeinde und Staat, daß erstere an die Gesamtheit Beiträge leistete und nicht die einzelnen Bürger. Daher wurde dieses Schnitzgesetz, das sehr wahrscheinlich seit Bestehen der Bünde existierte, auch noch ins 19. Jahrhundert herübergebracht, und es blieb in Kraft, bis die neue direkte Steuer vom Volke angenommen wurde. Weil das neue Steuergesetz zunächst dreimal verworfen wurde, dauerte der Ausschnitz länger als die Gerichtsgemeinde selber.

Der Name Repräsentanzschnitz rührt davon her, daß die vom Bundstag bewilligte Summe auf die Gerichtsgemeinden im Verhältnis ihrer Vertretung in dieser Behörde repartiert (geschnitzt) wurde. Ursprünglich war das wohl eine reine Kriegssteuer, die nur angewendet werden durfte, wenn zum Schutze des Landes ein „Fähnlilupf" stattfand. [2]) Später wurde es zur Gewohnheit, daß ein Schnitz zulässig sei, wenn die Landeseinkünfte die Ausgaben nicht deckten. Es kam auch vor, daß nur einzelne Bünde sich dieses Steuersystems bedienten.[3]) Der Freistaat kannte so wenig Ausgaben, daß ein Repräsentanzschnitz sehr selten wurde. Trat aber doch der Fall ein, so wurden bloß die Gemeinden in den Untertanenlanden beschnitzt.[4]) Mit dem Verlust dieser Gebiete war nun der Kanton bloß auf seine eigene Leistungsfähigkeit angewiesen, und daher mußte für den Fall, daß die anderen Landeseinkünfte ungenügend

[1]) W. Roscher, „System der Finanzwissenschaft", 2. Aufl. S. 260 und 261.

[2]) Fähnlilupf bedeutet Aufbruch der Fähnlein (Einheiten) zum Kriege.

[3]) Jecklin, Materialien No. 233.

[4]) Jecklin, Materialien No. 619, Abschied des Bundtags zu Chur 1547, Aug. den 16.

waren, so quasi als letzte Hilfe, diese Repartierungssteuer beibehalten werden.

Schon im Freistaat hatte man die Vertretung in der obersten Landesbehörde so viel wie möglich nach dem Verhältnis der Bevölkerung abgestuft, indem man stärker bevölkerten Gerichten zwei bis vier Vertreter gab. Von einer genauen verhältnismässigen Vertretung konnte aber noch immer keine Rede sein, weil man keine genauen Bevölkerungszählungen zugrunde legen konnte. In unserer Periode betrug die Zahl der Vertreter im Anfange 63, wuchs später auf 65 und erreichte unmittelbar vor der Neueinteilung in Kreise die Zahl von 73. Die Kreiseinteilung fand statt mit Berücksichtigung der Volkszählung vom Jahre 1838. Für die Vertretung im Großen Rat einigte man sich in der Bestimmung, daß auf je 1300 Einwohner oder einen Bruchteil mehr als die Hälfte davon in jedem Kreis ein Deputierter gewählt werden durfte. Vom Jahre 1848 an saßen 67 Vertreter der Kreise im Großen Rat.

Konnte also bis zu diesem Zeitpunkt eine genaue Vertretung im Verhältnis zur Bevölkerung nicht erzielt werden, so war eine Berücksichtigung der verschiedenen Vermögensverhältnisse unter den einzelnen Gerichtsgemeinden absolut ausgeschlossen. Diese Ungerechtigkeit bei der Lastenverteilung mußte umsomehr auffallen, als einzelne Gemeinden durch Wachsen des Transits an Bevölkerung und Reichtum stets zunahmen, während in anderen entlegenen, die auch ihren Vertreter wählten, die Einwohnerzahl vielleicht abnahm und die Armut nicht wich. Es galt der Repräsentanzschnitz allgemein als sehr ungerecht und unbeliebt, und oft bewilligten die Gemeinden lieber eine Erhöhung oder Einsetzung anderer Lasten, als daß sie es auf die Anwendung des Schnitzgesetzes hätten ankommen lassen. Dadurch wurde dieses zu einem Machtmittel in der Hand der Regierung, um neue Abgaben zu erzwingen, wie die tatsächliche Anwendung des Gesetzes es deutlich zeigt.

Anläßlich des Repräsentanzschnitzes vom 30. September 1813, wobei die Regierung keine Nebenabsicht verfolgte, wurde in der Ausführungsverordnung von der althergebrachten Regel abgewichen, indem die zu erhebende Summe vor der Repartierung in drei Teile zerlegt wurde. Ein Teil wurde auf die III Bünde, ein zweiter nach Verhältnis der waffenfähigen Mannschaft auf alle Gerichte und der dritte nach Comitialstimmen verteilt. Hier trat also die Ab-

sicht einer gerechteren Repartierung deutlich zutage. Es war aber ausdrücklich bemerkt, daß der in diesem Falle angewandte Verteilungsmodus kein Präjudiz für die Zukunft schaffen sollte. Man wollte also einen Versuch machen. Die Ausschnitzungssumme betrug 30,000 fl., die aber in zweimaliger Anwendung des Gesetzes zu erheben war. Infolge der Reaktionsbewegung wurde aber nur die erste Hälfte einbezahlt. Zwei Jahre später, am 6. April 1815, wurde in genau gleicher Weise eine Summe von 60,000 fl. ausgeschnitzt. Von da an ruhte das Schnitzungsgesetz bis nach 1848. Als es sich darum handelte, das Volk für die Annahme der neuen direkten Steuern mürbe zu machen, wurde im Jahre 1853 auf jede Kreisstimme 500 Fr., am 5. Juli 1854 auf jede Stimme 1000 Fr., am 18. Juni 1855 auf jede Stimme 2000 Fr. auszuschnitzen beschlossen und auch erhoben. Für das folgende Jahr war wieder ein Schnitz von 2000 Fr. pro Repräsentanten in Aussicht gestellt, doch fand er keine Anwendung, weil in dem Jahre das Steuergesetz angenommen wurde. Für diese drei letzten Erhebungen wurde wohl die neue Kreiseinteilung mit Vertretung nach Verhältnis der Bevölkerung zugrunde gelegt, aber von einer Anpassung an die Vermögensverhältnisse war nie die Rede.

Nach Annahme des Steuergesetzes blieb für den Fall, daß dieses später nicht wieder bewilligt würde, das Schnitzungsgesetz noch in Kraft. Erst im Jahre 1873 wurde es aufgehoben.

Die gesetzliche Ordnung vom 19. April 1810 regelte die Verteilung des Schnitzanteils innerhalb der Gemeinde, und da erfahren wir, daß die Bürger und Gemeinden im Verhältnis zum Ertragswert ihrer Grundstücke besteuert wurden. Die Obrigkeiten mußten sämtliche liegenden Güter innerhalb ihrer Gemeinde aufnehmen und veranschlagen. Gemeindegut wurde ebenfalls nach billigem Maßstab veranschlagt und mit besteuert.

Die Erhebungskosten wurden begreiflicherweise zum größten Teil auf die Gerichtsgemeinden abgewälzt, welche auch die ganze Erhebung besorgten und ihren Anteil an die Kantonskassa ablieferten.

B. Das Postregal.

Im ersten Jahre der Mediationsakte sprach die Tagsatzung das Postregal den Kantonen als Eigentum zu und verlangte nur, daß dieselben den Kurieren und Messagerien Schutz gewährten und überhaupt der Entwicklung des Postwesens keine Hindernisse in den Weg legten. Obrigkeitliche Briefe sollten unentgeltlich befördert werden, und die Postbureaus mußten die Verantwortlichkeit für den Wert des ihnen Anvertrauten auf sich nehmen. In letzter Linie blieb der Kanton haftbar. Bei Beschwerden über die Post sollte in jedem Kanton für Fremde wie für Einheimische unentgeltlich und summarisch Recht gesprochen werden. Das waren die Vorschriften, die der Bund den Kantonen machte.

Im Kanton Graubünden blieb indessen die Postorganisation noch lange dieselbe, wie sie bisher seit Jahrhunderten bestanden hatte. Man unterschied den auswärtigen und den inneren Postdienst. Unter ersterem war verstanden die Besorgung der Post von Chur ins Ausland. Für diesen bestanden Verträge mit den Nachbarländern über die allgemeine Organisation und die Tarife, während die Beförderung der Post bestimmten Gesellschaften übergeben wurden, die dafür dem Kanton eine kleine Entschädigung zahlten. Für Graubünden kamen in Betracht die Messagerien in Lindau, Feldkirch, St. Gallen, Zürich und Mailand. Verträge mit diesen Gesellschaften waren keine zu finden, hingegen fand sich in der Relation des Kleinen Rates an den Großen Rat vom Jahre 1811 die Bemerkung, daß der Vertrag mit dem Lindauer-Mailänder-Boten, der für die Messagerie 15,000 fl. R.-W. zahlte, im nächsten Jahre ablaufe. Die Boten dieser Gesellschaften besorgten auch den Postdienst im Kanton für die Gegenden, die an den Kommerzialstraßen liegen.

In den übrigen Teilen des Kantons wurde der innere Postdienst durch die Land- oder Talboten besorgt. Diese wurden von verschiedenen Talschaften ein- bis zweimal per Woche nach Chur geschickt, um die Post in Empfang zu nehmen und in die Dörfer des Tales hinauszubringen.

Diese Organisation des Postdienstes gab offenbar hin und wieder Anlaß zu Reklamationen über zu langsame Beförderung der Post und Beschwerung der Briefe mit unstatthaftem Porto. Daher beschloß der Große Rat im Jahre 1813, um in diesen Mißständen

Wandel zu schaffen, in Chur ein kantonales Postbureau zu errichten, wo die Boten sofort nach ihrer Ankunft sämtliche Briefe, Pakete und Geldsendungen abliefern mußten. Dort wurden diese gestempelt, registriert und den Boten, die sie weiter beförderten, eingehändigt. In diesem Bureau waren auch die Posttarife für den Kanton und für das Ausland nach den bestehenden Verträgen öffentlich angeschlagen. Als Entschädigung für seine Tätigkeit bezog das Bureau eine Extragebühr, ebenfalls nach fixem Tarif. Für das Jahr 1817 war dieser folgendermaßen berechnet:

Ein Brief unter 3 Loth zahlte	1 Blg.
„ „ von 3 bis 6 Loth zahlte	2 „
Ein Paket von 6 Loth bis 1 Pfund zahlte . .	3 „
„ „ „ 1 Pfund bis 12 Pfund zahlte . .	6 „
„ „ über 12 Pfund zahlte	10 „
Ein Geldgrupp von 50 fl. und darunter zahlte . .	2 „
„ „ „ 50 fl. bis 100 fl. „ . .	4 „
„ „ „ 100 fl. „ 500 fl. „ . .	6 „
„ „ „ 500 fl. „ 1000 fl. „ . .	8 „
Jedes Tausend fl. mehr zahlte	9 „
Zeitungen, die wöchentlich einmal durch das Bureau gingen, zahlten im Jahre	26 „
wenn sie zweimal wöchentlich ausgegeben wurden	35 „
Ein Empfangsschein für einen rekommandierten Brief	9 „
Ein Retourempfangsschein	35[1]) „

Im gleichen Jahre wurde eine dreigliederige Postdirektion ernannt, die unmittelbar unter dem Kleinen Rat stand und die Aufsicht und Kontrolle über das Postwesen führte. Sie besorgte ferner die laufenden Geschäfte und erstattete jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Vom 9. und 10. Juli 1818 datiert ein Konkordat unter den meisten Kantonen der Schweiz, laut welchem diese sich verpflichteten, dem Grundsatze zu folgen, daß keine Erhöhung der Posttaxen oder Veränderung der Postrouten zum Nachteil anderer Kantone stattfinden dürfe. Um eine zuverlässige Kontrolle darüber auszuüben, verpflichteten sich die Konkordatskantone, ihre Tarife der Tagsatzung zur Revision einzuschicken.[2])

[1]) Revidierte A. G. S. Heft 3, 1833 S. 35 u. ff.
[2]) A. G. S. 1. Band 1837 S. 366 u. ff.

Am 2. August 1834 wurde beschlossen, die Extrapost- und die Diligencen-Anstalt für Rechnung des Kantons zu übernehmen. Bisher war dieser Zweig des Postdienstes, nämlich die Besorgung des Personen- und Gepäckverkehrs verpachtet worden. Lange Zeit hatte die Firma Tscharner & Dalp dieses Recht ausgeübt, wogegen sie sich seit 1825 verpflichtete, die St. Bernhardinerstraße im Winter zu bahnen und stets fahrbar zu erhalten.[1])

Nachdem der Große Rat durch Ausschreiben vom 2. Dezember 1833 sich auch das Recht, die Boteneinrichtung im Kanton selbst zu treffen und namentlich die Boten zu bestellen und zu entlassen, vorbehalten hatte, begann eine neue Periode für das Postwesen, in der der Kanton das Postregal intensiver ausnützen, aber auch für die Verbesserung der Einrichtung mit mehr Erfolg arbeiten konnte. Zeugnisse dafür sind die Ordnung über Bestellung und Geschäftskreis der Postdirektion vom 9. August 1838 und das Reglement für das Postregal vom Jahre 1842.[2]) u.[3]) Aus dem letzteren entnehmen wir folgendes:

Der Kleine Rat übte die ihm zustehende Beaufsichtigung und Leitung des kantonalen Postwesens durch eine von ihm bestellte dreigliederige Postkommission aus. Diese überwachte die ganze Verwaltung des Postregals, prüfte die Rechnungen, sorgte dafür, daß alle Verträge über das Postwesen genau beobachtet würden, besorgte die Korrespondenz mit auswärtigen Postämtern, machte Vorschläge für neue Verträge, schloß die nötigen Einverständnisse mit den Posthaltern und wählte die Unterbeamten etc. etc. Ihr kam es auch zu, über Klagen und Beschwerden gegen die Postverwaltung und deren Beamten, wenn die Klagen nicht vor Gericht oder Polizeibehörden gehörten, zu entscheiden. Für ihre Arbeit bezogen die Mitglieder die gewöhnlichen Taggelder, während der Präsident überdies noch eine jährliche Entschädigung von 200 fl. erhielt.

Sowohl der Brieftransport als der Fahrpostdienst wurden in dem Sinne als Regale des Staates erklärt, daß außer der Postanstalt keine anderen regelmäßigen Gelegenheiten zur Beförderung

[1]) Publikation des Kleinen Rats 1. August 1825.

[2]) A. G. S. 3. Band 1840 S. 294 u. ff.

[3]) Nachtrag zum 3. Band der A. G. S. (2. Supplementband 1846) S. 99 u. ff.

von Briefen, Personen und Reisegepäck geboten werden dürften. Für die kantonale Post war folgende Organisation getroffen worden. In Chur wurde ein Zentralpostamt errichtet, unter dem die verschiedenen Unterpostämter und Briefablagen auf dem Lande standen. Den regelmäßigen Verkehr zwischen diesen besorgten die Diligencen und die Postboten. Für die Diligencen stellte der Kanton die Fuhrwerke und schloß mit Postpferdehaltern Verträge ab. Regelmäßige Postkurse bestanden allerdings nur für die Kommerzialstraßen.

Das Zentralpostamt zerfiel in ein Expeditionsbureau für Briefe, ein Distributions-, ein Fahrpost- und ein Kontrollbureau, welche von folgendem Personal bedient wurden. An der Spitze stand ein Postdirektor, der mit einem Adjunkt die Kontrolle besorgte. Er überwachte den ganzen Betrieb des kantonalen Postwesens, empfing alle Rechnungen und versah die von der Zentralkassa zu zahlenden mit seinem Visum. Alle Vierteljahre übermachte er der Postkommission die Rechnung über das ganze Postwesen und lieferte den Rechnungssaldo an die Standeskassa ab. Sein Kontrolleur mußte das gesamte auf das Postwesen des Kantons bezügliche Rechnungswesen mit dem In- und Auslande besorgen und kontrollieren.

Expeditions- oder Briefpostbureau und Distributionsbureau empfingen die Postsendungen und dirigierten sie weiter, nachdem sie dieselben kontrolliert, taxiert und registriert hatten. Monatlich fand in jedem Bureau eine Abrechnung statt, wobei eine gegenseitige Kontrolle ausgeübt wurde. Der Monatsertrag wurde in die Zentralpostkassa abgeliefert.

Das Fahrpostbureau wurde ebenfalls von zwei Beamten besorgt, wovon einer die Kassa führte, die Passagiergelder und Frankaturen einzog, sowie die Abrechnung mit den Kondukteuren und Packträgern besorgte. Der zweite Beamte war Gehilfe und vertrat den ersten bei dessen Abwesenheit.

In den Unterpostämtern auf dem Lande mußte in der Regel eine Person die ganze Bureauarbeit allein besorgen.

Die Briefpost übernahm außer Briefen nur noch Zeitungen, Urkunden, Druckschriften, Kupferstiche, Lithographien, Musikalien und Stoffmuster bis zum Gewicht von einem Pfund. Auf Verlangen wurden einzelne Poststücke mittelst besonderer Ritte (Stafetten)

transportiert. Für die zur Beförderung übergebenen Sendungen haftete die Post, wenn durch Schuld eines Beamten oder Unterangestellten der inländischen Postanstalten eine rekommandierte Sendung verloren ging oder beschädigt wurde.

Der Briefportotarif war früher nach Entfernung und Gewicht berechnet. Portofrei für das Gebiet des Kantons waren offizielle Schreiben an eidgenössische und kantonale Behörden und Kommissionen, amtliche Schreiben, die mit dem Hochgerichts- und Gerichtssiegel versehen waren, und Schreiben in Armensachen, wenn diese für die Armenanstalten bestimmt waren.

Uns interessieren noch einige Bestimmungen über den Personen- und Sachentransport, der nicht von der Briefpost besorgt wurde. Neben den regelmäßigen Deligencekursen existierte auf den Kommerzialstraßen auch die Einrichtung der Extraposten. Die Postkommission schloß mit den Postpferdehaltern Verträge ab, wonach sich diese verpflichteten, immer eine Anzahl guter Pferde, Wagen und Schlitten für den Extrapostendienst bereitzuhalten. Der Unterschied zwischen der Extrapost und der Deligence bestand darin, daß erstere nur auf Bestellung und nur so weit wie bestellt fuhr. Der Tarif war aber von der Postkommission und vom Kleinen Rat festgesetzt und, damit Private nicht Konkurrenz machten, wurde verboten, Reisende, die per Extrapost angekommen waren vor Ablauf von 24, später 48 Stunden, ausgenommen wenn das Postamt es ausdrücklich erlaubte, weiter zu befördern. Der Posttarif war nach der Zeit und nach der Zahl der vorgespannten Pferde berechnet, wobei die Zahl der Pferde nicht willkürlich, sondern auch im Tarif nach dem zu befördernden Gewicht bestimmt war. Es wurde unterschieden zwischen: Postgeld, bestimmt nach der Anzahl der Pferde; Wagengeld, verschieden je nach der Art des Wagens; Trinkgeld für den Postillon, auch nach der Pferdezahl abgestuft, und einer kleinen Abgabe für Wagenschmiere. Mit der gewöhnlichen Post durfte jeder Reisende unentgeltlich 40 Pfund Reisegepäck mitnehmen; für die Extraposten gab es in dieser Hinsicht keine Vorschriften.

Wollte ein Reisender besonders rasch befördert werden, so konnte er die Kurierpost bestellen. Er mußte die Posthalter zur rechten Zeit über die nötige Anzahl Pferde und den Zeitpunkt seiner Ankunft in Kenntnis setzen, dann wurde an jeder Station mit

Pferdewechsel alles auf den Zeitpunkt der Ankunft vorbereitet, so daß die Umspannung möglichst rasch vollzogen werden konnte. Die Postillone waren verpflichtet, ihre Pferde zu den angestrengtesten Leistungen anzutreiben. Die Taxe für die Kurierpost war doppelt so hoch wie für die Extrapost.

Mit der Bundesverfassung von 1848 übernahm der Bund das Postwesen für den ganzen Umfang der Eidgenossenschaft und entschädigte die Kantone mit einer jährlichen Summe, die dem Durchschnitt des Reinertrages der drei Jahre 1844, 45 und 46 entsprach. Die kantonalen Behörden Graubündens verlangten auf Grund ihrer Berechnungen 33,708.75 Fr. (19,828 fl. 40 kr.) als jährliche Entschädigung, erhielten aber nach Beschluß der Bundesversammlung vom 1. Oktober 1852 bloß 32,893.40 Fr., welche Summe auf Grund einer späteren Berichtigung auf 33,549.19 Fr. erhöht wurde.

Aus den Landesrechnungen entnehmen wir folgende Zahlen über den Ertrag des Postregales seit 1820:

Jahr	fl.	kr.	Jahr	fl.	kr.	Jahr	fl.	kr.
1821	3014	24	1834	9075	53	1845	21282	03
1825	5110	11	1839	9685	19	1846	20813	23
1830	6518	28	1841	15150	19	1848	26793	23
1833	7672	25	1844	16052	10			

IV. Verwaltungszweige, die Zuschüsse bedürfen.

A. Das Militärwesen.

Auch in diesem Kapitel müssen wir von den früheren Zuständen ausgehen, um die Entwicklung im 19. Jahrhundert zu erkennen und zu verstehen.

Im Freistaat entsprach die Organisation der Landesverteidigung vollkommen der politischen Einteilung in Gerichtsgemeinden und

Bünde. Das Gericht als politische Einheit stellte das „Fähnlein" als militärische Einheit. Diese Fähnlein wurden dann nach Bünden organisiert, und wenn die Kriegsscharen aller III Bünde versammelt waren, repräsentierte diese Landesarmee auch zugleich die Landsgemeinde des Freistaates, die vollkommen beschlußfähig war. Bei Abstimmungen wurden die Mehren der Fähnlein eingeholt. Für die Bewaffnung und Ausrüstung sorgte jeder einzelne selber, und Instruktion erhielt jede Einheit in der Gerichtsgemeinde.

Nun kam durch die Mediationsakte die Organisation des eidgenössischen Heeres, und das Reglement verordnete, daß alles, was auf die Organisation, das Oberkommando, Waffenübungen, die Disziplin, die Bewaffnung, Besoldung, Verpflegung der verschiedenen Kantonsabteilungen Bezug habe, auf völlig gleichförmigem Fuße eingerichtet werden müsse. Über die Ausführung der eidgenössischen Vorschriften wachte ein Generalstab.[1]) Wenn die Truppen im eidgenössischen Dienst standen, wurden sie aus der eidgenössischen Kriegskassa besoldet. Zur Äufnung[2]) dieses Fonds mußte jeder Kanton laut Verfassungsbestimmung einen Beitrag leisten, und wenn die Kriegskasse Zuschüsse bedurfte, war die Tagsatzung berechtigt, solche auf die Kantone im Verhältnis zur Bevölkerung zu verteilen. Die Besorgung der Ausrüstung und Bewaffnung, sowie die Instruktion blieb den Kantonen überlassen. Diese mußten sich aber an die eidgenössischen Reglemente halten. Im Laufe der Zeit übernahm der Bund die Ausbildung der Spezialtruppen auf seine Kosten und leistete wohl auch hin und wieder Beiträge für die Anschaffung neuer Waffen an die Kantone, hingegen wurden die Reglemente immer ausführlicher und strenger, so daß die Leistungen der Kantone fortwährend steigen mußten. Die Artikel 19 und 20 der Bundesverfassung von 1848 bestimmten:

„Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht aus:

a) dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat,
b) der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt,

[1]) Allgemeines Militärreglement für den schweizerischen Bundesverein. Bern, 1804.

[2]) Äufnung = Vermehrung.

In Zeiten der Gefahr verfügt der Bund auch über die übrigen Streitkräfte der Kantone."

Für die Instruktion übernahm der Bund:

a) den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und Kavallerie, wobei den Kantonen, die diese Waffengattungen zu stellen hatten, die Stellung der Pferde oblag,
b) die Ausbildung der Instruktoren für die übrigen Waffengattungen,
c) den höheren Militärunterricht für alle Waffengattungen, wozu Militärschulen errichtet und Zusammenzüge der Truppen angeordnet werden sollten;
d) die Lieferung eines Teils des Kriegsmaterials.

Ferner überwachte der Bund den Unterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung und den Unterhalt des Kriegsmaterials, welches die Kantone zum Bundesheer zu liefern hatten.

Der Bund übernahm also nur einen kleinen Teil der Lasten und wälzte den größeren auf die Kantone ab. Ähnlich machte es im Anfang der Kanton Graubünden den Gemeinden gegenüber.

Die Verfassung von 1803 verpflichtete den Kanton Graubünden, ein Kontingent von 1200 Mann zum Bundesheer zu stellen, doch erhöhte die Verfassung von 1820 die Zahl auf 3615, die von 1854 verminderte sie wieder auf 3146 Mann. Dienstpflichtig war jeder Mann, der im Alter von 16, später 18—60 Jahren stand. Für die Aushebung der Auszüger wurden 9, später 12 Kreise von annähernd gleicher Bevölkerungszahl gebildet, und die vom Kanton zu stellende Zahl auf diese Kreise gleichmäßig verteilt. Innerhalb dieser Kreise wurden Listen sämtlicher Wehrpflichtigen aufgenommen und aus diesen Verzeichnissen diejenigen ausgelost, die zum Auszug gehören sollten. Mit der Zeit verschwand diese Auslosung, und dafür nahm man die Leute der ersten Jahrgänge zusammen, bis man die nötige Zahl beieinander hatte. Nach 1839 wurden kantonale Rekrutenschulen von 40 Tagen eingeführt, und von da an mußten alle wehrpflichtigen Jünglinge, die das 19. Jahr erfüllt hatten, diese Schule durchmachen. Erst nachher wurde die erforderliche Zahl dem Auszug zugeteilt, dem jeder 4 Jahre angehörte. Die übrigen kamen in die Landwehr. Eine Organisation der Landwehr fand erst im Jahre

1855 statt, wobei sämtliche Landwehrmannschaften in 3 Bataillone von je 6 Kompagnien eingeteilt wurden. Ihre Dienstpflicht dauerte bis zum 44. Jahre, und jährlich wurden sie für einen Tag zur Inspektion und Übung innerhalb der Bezirke einberufen.

Für die Bewaffnung und Bekleidung mußte im Anfang des Jahrhunderts die Gemeinde allein sorgen, während der Kanton bloß die nötigen Vorschriften dafür erließ. Die Gemeinden wurden speziell verpflichtet, die für ihre Auszüger nötige Anzahl von Gewehren und Bajonetten anzuschaffen und an trockenem Orte aufzubewahren. Die Kosten für die Bekleidung wurden direkt auf den einzelnen Mann abgewälzt.[1]) Bei der Mobilisierung vom Jahre 1805 und ganz besonders im Jahre 1813 zeigte sich, daß die Ausrüstung ganz unvollkommen und schlecht war. Um eine Gleichförmigkeit durchzuführen, beschloß der Große Rat, Militärmäntel anzuschaffen und den Gemeinden Beiträge für den Ankauf von Tschackos und Epauletten für die Grenadiere zu leisten.[2]) Das genügte aber noch nicht, wie es sich regelmäßig zeigte, sobald bei eidgenössischen Truppenübungen die Kontingente mehrerer Kantone zusammenkamen. So sehen wir, wie der Kanton zuerst die Waffen, die nach dem Dienst im kantonalen Zeughaus wieder abgegeben wurden, anschaffte und allmählich auch den größten Teil der Bekleidung der Auszüger auf seine Kosten besorgte. Zuerst füllte er Magazine mit der nötigen Ausrüstung, und bei jeder Mobilisierung wurde diese den Soldaten gegen Entrichtung von 4 fl. ausgehändigt. Vor der Entlassung aus dem Dienst mußte wieder alles abgegeben werden. Landwehrsoldaten und Rekruten, die aber nicht uniformiert waren, mußten selber für die Bekleidung sorgen. Seit dem Jahre 1851 wurde das Magazinierungssystem für die Bekleidung aufgehoben, und diese dem Auszüger zum bedingten Eigentum übergeben.[3]) Er durfte sie nämlich nur für den Dienst benutzen und mußte in 6 Jahresraten dafür 15 Fr. zahlen. Nach Vollendung der Dienstpflicht erhielt er erst volles Eigentum daran. Wenn einer zu arm war, um die eben genannten Beiträge zu leisten, haftete seine Ge-

[1]) Vom Jahr 1812 fand sich eine Verordnung, daß nur derjenige Mann stimm- und wahlfähig sei, der auf eigene Kosten sich eine vollständige Auszügeruniform angeschafft habe. Druckschriftensammlung.

[2]) Beschluß vom 20. Mai 1813.

[3]) Reorganisation des Wehrwesens. Großrats-Abschied vom 8. Juli 1851.

meinde für ihn. In den folgenden Jahren wurde die Entschädigung, die der Kanton erhob, auf 24 Fr. erhöht, wofür dann dem Soldaten und Unteroffizier die ganze Ausrüstung, als: Militärkleider, Putzzeug, Feldflasche, 2 Paar Gamaschen zu eigen übergeben wurde. Die Scharfschützen erhielten noch bei Entrichtung von $^2/_3$ der Anschaffungskosten den Militärstutzer. Immer noch mußten die Gemeinden die für ihre Mannschaft nötigen Habersäcke (Tornister) ankaufen.

Wie die Beschaffung der Waffen und Ausrüstung allmählich zum größten Teil vom Kanton übernommen wurde, mußte dieser auch die Sorge und die Lasten für die Instruktion den Gemeinden abnehmen. In der ersten Zeit ließ der Kanton bloß alle 2 Jahre Kreismusterungen abhalten.[1]) In der Zwischenzeit wurde an Sonn- und Feiertagen so oft wie möglich in den Dörfern unter dem Exerziermeister geübt. Auf Kosten des Kantons fanden Kurse zur Ausbildung von Offizieren statt. Eine bessere Organisation brachte erst das Jahr 1839 mit der Einführung von Rekrutenschulen. Zu gleicher Zeit wurden alljährlich auch die Cadres des einen von den drei Bataillonen für 28 Tage zur Instruktion einberufen. In bestimmter Kehrordnung wurden dann die Auszüger zum kantonalen und eidgenössischen Dienst aufgeboten. Nach der Verfassung von 1848 wurden die Kantone verpflichtet, alle drei Jahre die Mannschaften eines Bataillons in ihren Rekrutierungskreisen zu einer 6—9 tägigen Übung einzuberufen. An Stelle der kantonalen Wiederholungskurse traten auch nach bestimmter Ordnung die eidgenössischen Übungslager, wo die Truppen ganz in eidgenössischem Sold und in Bundesverpflegung standen.

Weil die Dienstzeit zu kurz war, um die Wehrmänner in der Schießkunst recht durchzubilden, suchte die Regierung durch Aussetzung von Preisen die jungen Leute zu fleißiger Übung dieser Kunst in den Ortsvereinen anzuspornen. Der Kleine Rat übte durch eine ihm unterstellte Schützenkommission ein Aufsichtsrecht über diese Vereine aus. Der Beitrag des Kantons, der in Form von Preisen auf die besten Schützen verteilt wurde, betrug im Jahre 1820: 450 fl. und wurde in den 50er Jahren auf jährlich 3000 Frs. erhöht. Um diese Zeit wurde aus allen Schützengesellschaften ein

[1]) Reglement von 1817.

kantonaler Verein gegründet, der unmittelbar unter der Aufsicht des Kleinen Rates stand. Dieser ließ ausführliche Vorschriften für die Schießübungen ausarbeiten und heute noch besteht der Verein, welcher im Jahre 1907 vom Kanton an Schießprämien 5978 Frs. erhielt.

Den steigenden Ausgaben der Landeskassa für das Militär standen im Anfang des Jahrhunderts keine regelmäßigen Einnahmen zu diesem Zwecke gegenüber. Ein kleiner Teil des Bedarfs konnte durch Verkauf alter Kriegsmaterialien gedeckt werden, während der Rest durch andere Quellen aufgebracht werden mußte.[1]) Wir haben schon erwähnt, daß der Salzpreis und die Verbrauchsteuer höher geschraubt wurden, um das für die Militärverwaltung nötige Geld aufzubringen. In unruhigen Zeiten mußten Repräsentanzschmitz, Anlehen und andere Mittel die Lücke ausfüllen. Die einzige, regelmäßig fließende Einnahmequelle, die aber sehr wenig abwarf, waren die Substitutionsgelder.

Es war nämlich laut Militärreglement erlaubt, sich vom Militärdienst frei zu machen, wenn man einen tüchtigen Substituten, der Bürger oder seßhafter Einwohner des gleichen Militärkreises war, für sich stellen konnte.[2]) Natürlich war erste Bedingung, daß der Substitut nicht im gleichen Jahre dienstpflichtig sei. Eltern, Verwandte oder Beauftragte konnten für Dienstpflichtige, die im Auslande waren, dem Kreishauptmann erklären, ob sie selbst für einen Ersatzmann sorgen wollten, oder ob sie lieber die Substitutionsgebühr von 100 fl. zahlten. (Die Militärorganisation von 1839 verbot die Substitution für Dienstpflichtige, die im Lande seßhaft waren.) Die Militärbehörden mußten nun dafür sorgen, daß so viel wie möglich Ersatzmänner zum Dienst einrückten, und zu diesem Zweck durften sie die Substitutionsgebühren verwenden. Was davon übrig blieb, floß in die Kantonskassa. Wenn die Gemeinde für Ersatz sorgte, fiel die Gebühr in ihre Kassa. Seit dem Jahre 1844 waren Substitutionen nicht mehr gestattet. Hingegen erlaubte das Reglement denjenigen, die sich für die Dauer im Auslande aufhielten und ihre Militärpflicht nicht erfüllen konnten, sich vom Dienste frei zu kaufen. Die Loskaufsumme wurde nach dem Vermögen des

[1]) Für die Anschaffung neuer Waffen wurden wohl auch aus der eidgenössischen Kriegskassa Beiträge gewährt, z. B. im Jahre 1818/19: 21,809 fl.

[2]) Militärreglement vom Jahre 1817.

Milizpflichtigen, oder, wenn die Eltern noch lebten, nach dem der Eltern in folgender Abstufung berechnet:

Von fl. 1000 und weniger . . . fl. 20.—
Von fl. 1000 bis 10,000 . . . . fl. 40.—
Von fl. 10,000 und mehr . . . fl. 80.—

Das Geld floß in die Kantonskassa, wobei die Heimatgemeinde für die Entrichtung desselben, wenn der Pflichtige oder dessen Eltern ohne Vermögen waren, haftete. Die neue Militärorganisation von 1860 zählte die Quellen der Militäreinnahmen, die seit 1852 in eine eigene Militärkassa flossen, wie folgt auf:

a) Beiträge der Mannschaft für Ausrüstung und Waffen;
b) Ersatz für Dienstbefreiung;
c) Militärbußen und Sporteln;
d) Erlös aus alten Militäreffekten.

Der Militärpflichtersatz für Dienstuntaugliche oder Dienstbefreite wurde wieder nach dem Vermögen in folgender Weise berechnet:

Von einem	Vermögen	von	bis		1,000	Fr.	. .	Fr.	42
„	„	„	„	1,000—	5,000	„	. .	„	73,5
„	„	„	„	5,000—	15,000	„	. .	„	115,5
„	„	„	„	15,000—	30,000	„	. .	„	178,5
„	„	„	„	30,000—	60,000	„	. .	„	252
„	„	„	„	60,000—	100,000	„	. .	„	315
„	„	„	„	100,000—	200,000	„	. .	„	525
„	„	„	„	200,000	und mehr	„	. .	„	840

Unbedingt Untaugliche zahlten die Hälfte von obigen Quoten, doch war für diese ein Vermögen von bis 10,000 Fr. steuerfrei.

Je mehr die Tätigkeit des Kantons für die Militärverwaltung zunahm, desto größer mußten das Personal, welches die Arbeit ausführte, und desto höher die Besoldungsunkosten werden. Die Behörden, die im Auftrag der Regierung die Leitung und Aufsicht über das Militärwesen übten, waren folgende: In der Mediationszeit wurde eine Militärkommission, bestehend aus einem Kantonsobersten als Präsidenten, 3 Kriegsräten und einem Sekretär bestellt. Nach der Reaktion genügte diese Behörde schon nicht mehr; neben ihr wurde noch ein „Großer Kantonsstab" gewählt, in dem neben dem Kantons-Obersten der Chef des Stabs, ein Kriegs-Kom-

missär, ein Stabsadjutant und ein Zeughausinspektor saßen. Das Reglement von 1839 endlich nannte die Militärkommission, das Oberkommando, den Oberinstruktor, das Kriegskommissariat, die Zeughausverwaltung, das kantonale Kriegsgericht und die Kreiskommandanten. Die Beamten, die diese Posten inne hatten, waren zum Teil fix besoldet und erhielten jährlich 300—400 fl. Andere erhielten die gewöhnlichen Sitzungs- oder Taggelder. Nach der Bewegung von 1848 wurden, wie die meisten andern Kommissionen, auch die Militärkommissionen und die Schützendirektion aufgehoben und ihre Funktionen direkt dem Kleinen Rat übertragen.

Durch die Einführung der Rekrutenschule im Jahre 1839 und des Wiederholungskurses in den 50er Jahren erwuchs für den Kanton noch eine größere Last, indem er für die Zeit Mannschaft und Offiziere verpflegen und besolden mußte. Der Tagessold betrug:

Für den gemeinen Soldaten	Fr.	0.85
„ den Unteroffizier auf jeden höheren Grad	„	0.15 mehr
„ den Leutenant	„	2.8
„ den Hauptmann	„	4.25
„ Stabsoffiziere	„	5.—

Letztere erhielten, wenn sie beritten waren, eine Zulage von Fr. 3.50 pro Tag. Um beim Einrücken und beim Entlassen verursachte Unkosten zurück zu erstatten, bestimmte das Reglement, daß für Soldaten und Unteroffiziere pro Wegstunde 0.20 Fr., für Offiziere 0.40 Fr. zu entschädigen seien. Wenn die Entfernung vom Wohnort zum Sammelplatz nicht mehr wie 3 Stunden betrug, wurde nichts entschädigt.

Während der Mediationszeit wurde innerhalb der Militärverwaltung eine besondere Kassa für die Anwerbung von Söldnern eröffnet. Die Schweiz hatte sich nämlich verpflichten müssen, dem französischen Kaiser 4 Regimenter oder 12,000 Mann zu stellen und dafür zu sorgen, daß dieses Kontingent stets vollzählig bleibe, indem jährlich noch 2000—3000 Mann frisch angeworben wurden. Für die Rekrutierung und den Transport bis in die französischen Grenzgarnisonen erhielt die Eidgenossenschaft 180 Fr. pro Mann. Sie verteilte nun jährlich die zu stellende Mannschaft auf die Kantone, die, je nach den Unkosten des Transports über die Anwerbungsgelder von 109 Fr. pro Mann eine verschieden hohe Entschädigung erhielten. Der Kanton Graubünden mußte jährlich für

den Nachschub 158, später 133 Mann und für den Fall eines Krieges mit Deutschland oder Italien zuerst 237, später 200 Mann stellen.[1])

In den ersten Jahren hörte man wenig Klagen über diese Anwerbepflicht. Aber vom Jahre 1810 an zeigte sich immer deutlicher, welch' ungeheuere Last dem Kanton aufgebürdet war. Immer seltener wurden diejenigen, die sich für das gewöhnliche Handgeld anwerben ließen. Da erhöhte die Regierung das Werbegeld zuerst um einen Taler und später um volle zwei Louisd'or. Als das nicht genügte, versuchte man mit hohen Bußen die Gemeinden zu zwingen, die ihnen zufallende Zahl von Söldnern anzuwerben und verordnete, daß Gerichte Verbrecher zum Dienst in französischen Regimentern verurteilen dürften. Die Gemeinde suchte wie der Kanton, durch Zuschläge oft von gleicher Höhe Leute heranzulocken. Diese Werbegelder halfen mit, die Militärausgaben in der sonst schon unruhigen Mediationszeit sehr in die Höhe zu treiben und die, wenn auch versteckte Steuerlast außergewöhnlich drückend zu gestalten. Nach der Mediationszeit verschwand die Werbekassa.

B. Das Transitwesen.

Die Gesamtheit der Gerichtsgemeinden hatte sich im Freistaat ein Oberaufsichtsrecht über den Warenpaß angeeignet. Sie wachte darüber, daß die Portensgemeinden die Kaufmannsware verfrachten und die Straßen in gutem Zustande erhalten würden. Man hatte also schon früh in der Erkenntnis, daß der allgemeine Wohlstand des Landes sehr davon abhängig sei, ob der Warenpaß sich der bündnerischen Alpenübergänge oder anderer bediene, dem Verkehrswesen große Aufmerksamkeit geschenkt. Für die Zeit des 18. Jahrhunderts haben wir gesehen, wie die Gemeinden ihre Selbstherrlichkeit mißbrauchten und die Gesamtinteressen ganz vergaßen. In ihrer Kurzsichtigkeit unterließen sie auch jede Anstrengung,

[1]) In der Annahme, daß die Bevölkerung des Kantons mehr als 100,000 Seelen betrage, war dem Kanton Graubünden die Zahl von 158 resp. 237 Mann aufgebürdet worden. Nachträglich reklamierte die Regierung, und die zu stellende Zahl wurde unter Zugrundelegung einer Bevölkerungszahl von 80,000 Seelen auf 133 resp. 200 reduziert.

um das Transitwesen zu heben, unbekümmert um alle Aufforderungen seitens der weitersehenden Centralbehörden. So kam es, daß der Transitverkehr ganz darniederlag und die Bündnerpässe überhaupt zu verlassen drohte. Solche Verhältnisse fand die Regierung des Kantons im Anfang des 19. Jahrhunderts vor, und lange mußte sie mit Anstrengung aller Kräfte arbeiten, um bessere Zustände herbeizuführen. Weitaus die größte Tätigkeit entfaltete sie in dieser Richtung, und was sie erreichte, werden die folgenden Seiten dartun. Es ist einer ausführlichen Darstellung würdig.

1. Straßenbau.

Die nächste Aufgabe, die sich die Regierung der Mediationszeit stellte, war, Sorge zu tragen, daß die Straßen in fahrbaren Zustand gesetzt würden. Es begegnen uns daher auch sehr oft Aufforderungen vom Kleinen und Großen Rat an die Portensgemeinden, ihre Straßenteile gut zu unterhalten und für die Beförderung der Transitware besser zu sorgen. Der Erfolg dieser Mahnungen war ein ganz geringer oder blieb überhaupt ganz aus. Energischer einschreiten konnten die Behörden auch nicht, und so blieb es zunächst bei den alten Zuständen. Berichte aus dieser Zeit geben uns ungefähr folgende Beschreibung der damaligen Kommerzialstraßen. [1]) u. [2]).

Die ganze Anlage war äußerst mangelhaft und dazu schlecht unterhalten, sodaß der größte Teil nur als Saumweg zu benützen war. Auf guten Strecken waren die Straßen kaum so breit wie ein Feldweg; wo die Natur größere Hindernisse in den Weg legte,

[1]) Eine Zusammenfassung in der Denkschrift über die Anstalt der Straßenprämien. S. 2.

[2]) Als Kommerzialstraßen galten in Graubünden: Die Straße von der Vorarlbergischen Grenze über die St. Luziensteig nach Mayenfeld und Chur, die von Chur nach Thusis und über den Splügenpaß nach Chiavenna und über St. Bernhardin nach Bellinzona, sowie die Julier-Septimer-Straße, von Chur über Churwalden durch das Oberhalbstein und über Julier-Maloja oder über Septimer nach Casaccia und durch das Bergell nach Chiavenna; die Straße von Chur über den Splügen- und St. Bernhardinerpaß bis an die Landesgrenze hieß die „Untere Straße", im Gegensatz zur Julierroute nach Chiavenna, welche „Obere Straße" genannt wurde.

artete sie in einen schlechten Saumpfad aus. In den tieferen Gegenden bequemte sie sich zu jeder Biegung, die durch die Umstände geboten war, während sie sich in den Bergen, um der Lawinengefahr auszuweichen, so lange wie möglich auf der Talsohle hielt, um zuletzt mit unglaublicher Steigung möglichst rasch die Paßhöhe zu erreichen. Dadurch schlug sie sehr oft die gleiche Richtung wie das vom Berg fließende Wasser ein. Ein erhöhter Straßenkörper fehlte überall, meistens auch jegliche Pflasterung, sodaß das Wasser nicht nur nicht abfließen konnte, sondern die Straße zu einem tiefen Graben aushöhlte. Es ist daher sehr glaubwürdig, wenn behauptet wurde, daß im Frühjahr und bei starken Regengüssen die Wege an manchen Orten viel eher einem Flußbett als einer Handelsstraße glichen. Unter solchen Verhältnissen mußte man für den Warentransport von Chur nach Chiavenna 5 bis 8 Tage, von Chur bis Bellinzona 6—10 Tage rechnen. Diese Fristen wurden oft überschritten. Schuld daran waren allerdings auch die mißlichen Zustände im Transportwesen.[1])

Als die Regierung der Mediationszeit sah, daß ihre Aufforderungen so viel wie nutzlos waren, ging sie einen Schritt weiter, indem sie auf Beschluß des Großen Rates jährlich eine kleine Summe für die Ausbesserung der schlechtesten Stellen aus der Landeskassa zahlte, den Gemeinden für Straßenarbeiten Geld vorschoß und 1805 einen Straßeninspektor anstellte, der mit dem Ertrag der Straßenkreuzer planmäßig die Straßen verbessern sollte.[2]) Aber alles das war viel zu wenig, nur um die Straße in fahrbarem Zustande zu erhalten.

Eine zufällige Kombination verschiedener voneinander unabhängiger Umstände schaffte Wandlung in diesen schädlichen Zuständen. In den 80er Jahren des vorhergehenden Jahrhunderts war das Muster zu einer Kunststraße durch Ausbau der „Deutschen Straße" gelegt worden. Nun sehnte sich die Regierung darnach, in gleicher Art und Weise den Straßenbau von Chur bis über die Alpen fortzusetzen. Um die Konkurrenz der österreichischen Kunst-

[1]) Nach dem Ausbau der Kommerzialstraßen war die Lieferungszeit von Chur nach Chiavenna auf 4 Tage und von Chur nach Bellinzona auf 5 Tage für Roodfuhren festgesetzt, während Eilgüter für die erste Strecke 2—$3^1/_2$ Tage bedurften.

[2]) Über Straßenkreuzer s. S. 80 und 88.

straßen durch das Tirol und Veltlin auszuhalten, mußte eine solche Verbesserung stattfinden. Allein, wie sollte das kleine arme Land, das kaum 70,000 Seelen, fast ausschließlich Kleinbauern, zählte, keine Industrie kannte, und in den letzten Jahren seit 1810 eine wachsende Schuldenlast zu bewältigen hatte, ein so großes Werk vollbringen?

Die näheren Umstände, die den Straßenbau beförderten, waren folgende:

a) Im Jahre 1816 war der Kanton Tessin wegen eines Zolls in einen unangenehmen Streit mit dem Kanton Uri geraten. Aus irgend einem Grund wandte sich die Regierung des Kantons Tessin an Graubünden und machte die Anregung zum Bau der St. Bernhardinerstraße. Sie versprach für den Fall, daß die Bündner die gewünschte Straße anlegen würden, dieses Unternehmen mit 200,000 lire milanesi zu unterstützen.[1])

b) Infolge der Bildung des sardinisch-piemontesischen Königreichs durch die europäischen Friedensschlüsse, wozu der Hafenplatz Genua gehörte, entstand für den Hof in Torino ein großes Interesse, eine gute direkte Verbindung mit Deutschland zu erhalten. Das piemontesische Gebiet grenzte an den Kanton Tessin, und weil dieser selbst den St. Bernhardiner-Straßenbau wünschte, machte er auch keine Schwierigkeiten für den Durchpaß der Ware von und nach Piemont. Es lag also für den König von Sardinien nichts im Wege, sein Interesse für den Straßenbau dadurch zu bekunden, daß er einen ansehnlichen Beitrag versprach.

c) Um den Straßenbau auszuführen, mußte die Bewilligung der Gemeinden eingeholt werden. Nun muß man sich vergegenwärtigen, daß die Gemeinden, die an der Straße lagen und sonst schon für den Transport privilegiert waren, den größten Vorteil von der neuen Straße haben mußten, während andere direkt benachteiligt wurden, und die Gesamtheit sich vielleicht eine große Schuldenlast auflud. Zudem muß man berücksichtigen, daß der Geist der Zeit nicht gerade ein sehr freundnachbarlicher war;

[1]) Im Jahre 1818 wurde die lire m. zu $26^1/_2$ kr. genommen, macht 88,333 fl.

die Zeit der Parteikämpfe und des Strebens nach größtmöglicher Unabhängigkeit seitens der Gemeinden lag noch zu nahe. Doch über alle diese Bedenken half ein Umstand höherer Gewalt hinweg. Im Jahre 1816 war die Ernte mißraten, und als der Winter herankam, verhängten die Grenzländer, aus denen früher Getreide importiert wurde, die Kornsperre gegen Graubünden. Die Bevölkerung litt große Not, und die Regierung entschloß sich, in den italienischen Häfen Getreide anzukaufen. Das gelang ihr auch, aber, als man es ins Land bringen wollte, waren die Alpenpässe so stark eingeschneit, daß ein Durchkommen unmöglich war. Man mußte also den ganzen Winter durch Hunger leiden, und als die Pässe frei wurden und das teuer gekaufte Getreide ins Land kam, war die größte Not schon vorbei, und die Regierung mußte mit bedeutendem Verlust dasselbe wieder absetzen. Im gleichen Jahre noch versprach der König von Sardinien, falls die Straße über St. Bernhardin gebaut würde, jährlich die Ausfuhr von Reis und Getreide, in normalen Jahren bei Entrichtung der gewöhnlichen in der Zollverordnung bestimmten Ausfuhrgebühren und, wenn ein Ausfuhrverbot verhängt wäre, bei Zahlung eines Ausfuhrzolls von 1 lire für die emina Reis und 20 cent. für die emina Getreide, gestatten zu wollen. Überdies wurde den Bündnern für alle Zeiten erlaubt, jährlich 40,000 emine Getreide, das sie in den italienischen Häfen für den Verbrauch im Lande kaufen müßten, frei von jeder Durchgangsgebühr durch das piemontesische Gebiet zu führen. Die Aussicht, für die Zukunft der Gefahr der Hungersnöte entrinnen zu können, und die Versicherung seitens der Regierung, daß die Kantonskassa sehr wenig in Anspruch genommen würde, bewirkten, daß die Gemeinden mit großer Mehrheit den Bau der St. Bernhardinerstraße beschlossen.

Über die Finanzierung des ganzen Unternehmens erfahren wir aus den Akten folgendes. Für die Ausführung des Werkes berief die Regierung den Ingenieur Poccobelli aus Tessin. Dieser arbeitete zunächst einen provisorischen Kostenvoranschlag aus, nach welchem der Bau auf 1,223,000 lire m. zu stehen kam. Eine zweite

Kostenberechnung veranschlagte die Summe von 1,500,000 lire n. In diesem Voranschlag waren nicht inbegriffen eventuelle Kosten für den Ankauf von Gütern. Für die Finanzierung, welche eine Aktiengesellschaft übernahm, wurde der letzte Kostenvoranschlag zugrunde gelegt. Zwischen dem Kanton und den zu einem Stande vereinigten Speditionshäusern von Chur bildete sich diese Aktiengesellschaft, die sich zunächst mit einem Aktienkapital von 300,000 fl. am Unternehmen beteiligte. Diese 300,000 fl. wurden auf 150 Aktien verteilt, wovon der Kanton 30 zu übernehmen versprach; die übrigen übernahmen die verschiedenen Handelshäuser. Durch eine „Prämie" (eine Abgabe), die von der durchgehenden Ware erhoben wurde, sollte dieses Kapital im Zeitraum von 50 Jahren verzinst und amortisiert werden. Doch bevor der Bau in Angriff genommen wurde, trat der Kanton Tessin zurück, und dessen Kantonsrat gewährte gar keinen Beitrag, indem er die von der Regierung bereits abgeschlossene Konvention nicht genehmigte.[1]) Ungefähr zu gleicher Zeit erhöhte Poccobelli den Kostenvoranschlag um 121,000 fl. Den Anteil des Kantons Tessin übernahmen der Hof von Turin und der tessinische Handelsstand, doch verlangte der König von Piemont, daß mit dem Bau sofort begonnen würde. Damals stellte sich die Finanzierung laut Finanzbericht vom Jahre 1819 folgendermaßen:

Vertragsmäßige Beiträge der königlich-sardinischen Regierung . . .	l. m.	516,172[2])
Beitrag des Handelsstands vom Tessin	l. m.	31,000
150 Aktien à 2000 fl.	l. m.	679,000
Summa:	l. m.	1,226,172
Fehlbetrag	l. m.	273,828
Kostenvoranschlag	l. m.	1,500,000

[1]) Die lombardische Regierung war dazwischen getreten und hatte Versprechungen für den Bau der St. Gotthardstrasse gemacht unter der Bedingung, daß der Kanton Tessin am Bau der St. Bernhardinerstraße nicht mithelfe.

[2]) In den beiden Verträgen vom 9. Januar 1818 und 12. Juli 1818 verpflichtete sich das Königreich Sardinien-Piemont, 395,000 Lire nuove di Piemonte an den Kanton für den Straßenbau zu zahlen. Leider konnte ich den Wert dieser Lire in Bezug zum bündnerischen Gulden nirgends finden. Im Finanzbericht von 1819 ist der Beitrag Piemonts in 516,172 l. m. umgerechnet, welch' letztere zu $26^1/_2$ kr. genommen wurde. Darnach betrug der vertragsmäßige Beitrag von Piemont 227,977 fl. Später leistete dieses noch eine Nachsubvention für den Bau eines Berghauses auf der Paßhöhe, und doch berechnete die Denkschrift 1841 den Beitrag bloß auf 216,040 fl.

Das Manko betrug 273,828 l. m. = 121,040 fl., deren Beschaffung die Aktiengesellschaft übernehmen mußte. Aus obigem Finanzbericht geht noch hervor, daß der Kanton diese Summe als unverzinsliches Darlehen unter der Bedingung vorschoß, daß 90,000 fl. durch die Straßenprämien zurückerstattet sein müßten, bevor die Aktiengesellschaft den Ertrag dieser Abgabe zu ihrer Befriedigung angreifen dürfte. Die übrigen 31,000 fl. wurden ebenfalls vom Kanton in Form eines unverzinslichen Darlehens gewährt. Dieses hatte er schon bei der Gründung der Aktiengesellschaft, aber unter anderen Voraussetzungen, versprochen. In der Erwartung, daß die Kantonskassa während des Baues noch außer dem Aktienanteil Geld würde vorstrecken müssen, wurde innerhalb der Aktiengesellschaft vereinbart, daß vom 1. Jahre des Bezugs der Straßenprämie an 9 Jahre lang jährlich zuerst 4000 fl. an die Standeskassa zur Deckung dieser Mehrauslagen abgehen sollten. Dafür verzichtete der Kanton auf jede Verzinsung dieses Vorschusses. Sollte nach Ablauf der 9 Jahre der Kanton nur an Kapital noch mehr als 50,000 fl. ausstehend haben, so war er berechtigt, eine Erhöhung der Prämie um 4 kr. vom Zentner zu verlangen, deren Ertrag ohne Abzug von Erhebungskosten in die Kantonskassa fließen mußte. — 1833 verzichtete der Kanton auf diese Erhöhung der Abgabe, obwohl seine Mehrauslagen weit über 50,000 fl. betrugen.[1]) — Dieser eventuelle Vorschuß von 50,000 fl. wurde nun vom Kanton schon für die Finanzierung versprochen. Die 19,000 fl. über die nötigen 31,000 fl. sollten zum Bau einer Brücke in Thusis und für eine schöne Gratifikation an den Unternehmer verwendet werden.

Für den Auskauf von Privatgütern wurde mit den Portensgemeinden vertraglich festgesetzt, daß diese zusammen 50,000 fl. zeichneten, und, wenn diese Summe nicht genügte, versprach der Kanton, den Rest auf sich zu nehmen. Die Porten mußten sich verpflichten, alles Material unentgeltlich zu geben, Wald und Allmendeboden für die Straße ebenfalls ohne Entschädigung abzutreten und nachher für den Unterhalt derselben einen Beitrag in Form von Gemeindewerk zu leisten. Die voraussichtlichen Kosten des Kantons für den Straßenbau sollten demnach etwa folgende sein:

[1]) Transitordnung vom 2. August 1834, § 14, A. G. S., 3. Band, S. 186.

a) Ankauf von 30 Aktien à 2000 fl., wovon er sich verpflichtet hatte, 20 zu behalten, macht 40,000 fl., die zu 6 % verzinst innert 50 Jahren zurückerstattet sein sollten.
b) 90,000 fl. als Darlehen, die bis Ende 1824 zurück bezahlt waren, auf deren Verzinsung der Kanton aber verzichtet hatte. Das Kapital wurde wahrscheinlich sehr rasch einbezahlt, aber nach kaum 2 Jahren begann auch schon die Rückerstattung.
c) 50,000 fl. als Darlehen, für die ein Zinsverlust von 1819 bis 1836 oder 37 zu rechnen war.
d) Eventuelle Mehrkosten des Bodenauskaufs.

Wenn der Kostenvoranschlag innegehalten wurde, so waren die Auslagen des Kantons im Vergleich zum Vorteil, den eine neue Kunststraße mit kaum mehr als 8 % Gefälle im Maximum und 6 m Breite in Aussicht stellte, ganz verschwindend kleine. Man trug aber doch Bedenken, denn man konnte sich auf keine Erfahrung stützen; es mußte die erste Probe bestanden werden. Daher nahm man vorsichtshalber im Vertrag mit dem Speditionsstand die Klausel auf, daß dieser, nach Verzinsung und Amortisierung des Aktienkapitals mit dem Bezug der Straßenprämie im Interesse des Kantons fortfahren müsse, wenn letzterer an dem Zeitpunkt noch ausstehende Kapitalien hätte.

Für die Ausführung des Baues waren die Bedingungen, die der piemontesische Hof stellte, von großer Bedeutung. Nach Bewilligung der zweiten Unterstützung verlangte dieser, daß der Bau sofort in Angriff genommen und innerhalb drei Jahren vollendet würde. Die Regierung mußte darauf eingehen, und so begann die Arbeit ohne einen detaillierten Plan mit Kostenvoranschlag. Der Ingenieur Poccobelli übernahm aber trotzdem die Ausführung für die von ihm veranschlagte Summe von 1½ Millionen l. m. Die Aufsicht über die Arbeiten ließ der Kanton durch eine Kommission ausüben, welcher aber zugleich eingeschärft worden war, möglichst sparsam zu sein. Das tat diese dann auch, und der Unternehmer führte die Arbeit mit großem Geschick und riesiger Energie in drei Jahren so weit durch, daß die Straße für ein- und zweispännige Fuhrwerke gut passierbar war. In den nächsten zwei Jahren wurden die Arbeiten noch vollendet, und als der sardinisch-piemontesische Abgeordnete zur Kollaudation erschien, konnte er das Werk und

den Meister nicht genug loben. Allein die Regierung des Kantons war nicht so begeistert über den Meister. Bei der Abrechnung zeigte sich, daß der Kostenvoranschlag bedeutend überschritten worden war. Zum kleineren Teil war das durch die zerstörende Macht des Schmelzwassers auf der noch nicht vollendeten Straße verursacht worden, zum größeren Teil aber traf die Schuld scheinbar den Unternehmer. Die Arbeit war ohne ausführliche Pläne in Angriff genommen worden und sollte sehr rasch ausgeführt werden. Während des Baues wurden Abweichungen von den vorliegenden Plänen nötig, und der Unternehmer führte sie aus, unterließ es aber, für jede Abweichung die Bewilligung einzuholen. Er hätte das bei der Straßenkommission tun sollen; die war aber aus Sparsamkeitsrücksichten selten auf dem Platz, und wenn sie kam, waren die Abänderungen in der Regel schon ausgeführt. Die Kommission gab zwar immer zu, daß die Änderungen sehr zum Vorteil der ganzen Anlage gereichten, aber sie verteuerten den Bau bedeutend. Die Abrechnung gab dann dem Großen Rat viel Arbeit und wurde sehr in die Länge gezogen. Schließlich mußte man aber den Unternehmer, der sein ganzes Können, seine ganze Kraft und sein Vermögen für das Gelingen des Werkes eingesetzt hatte, doch zufriedenstellen. Im Jahre 1832 wurde die letzte Rate von einer Summe von 1,802,000 l. m. abbezahlt, womit derselbe sich zufrieden erklärt hatte. Der Straßenbau allein, ohne Auskauf von Privatgütern, Entschädigungen für Häuser, Zäune, Mauern etc., und ohne die Unkosten, die Kommissionen, Gesandtschaften und verlängerte Sitzungen der kantonalen Behörden verursacht hatten, kostete also 795,833 fl. (1,353,000 Fr.).

In der gleichen Zeit war auch die Straße über den Splügenpaß bis Chiavenna neu erstellt worden. Die ganze Strecke, auch der Teil auf graubündnerischem Boden vom Dorfe Splügen bis zur Grenze mit der Lombardei, wurde ganz auf Kosten der mailändisch-österreichischen Regierung gebaut. Als diese nämlich sah, daß alle ihre Bemühungen, den Bau der St. Bernhardinerstraße zu verhindern, fruchtlos waren, erbot sie sich, auf eigene Kosten die Verbindung zwischen Splügen und Chiavenna in Form einer Kunststraße herzustellen unter der Bedingung, daß Graubünden für die Strecke auf seinem Boden die Konzession dazu gebe und nach Vollendung der Straße die Unterhaltung auf seine Kosten übernehme. Wie Piemont

versprach auch die Lombardei, jährlich eine bestimmte Menge Getreide und Reis unter besonders günstigen Bedingungen aus- und durchführen zu lassen. Gemeinden und Regierung des Kantons gingen auf diese Bedingungen mit Freuden ein, und so wurde in den Jahren von 1818 bis 1823 die ganze Untere Straße in einer Gesamtlänge von 127 km als Kunststraße neu angelegt.

Sofort nach Vollendung dieser begann der Bau der Oberen Straße (104 km). Daran wurde in verschiedenen Perioden gearbeitet. Vom Jahre 1820—1826 erstand die Straße von Stalla über den Julierpaß nach Silvaplana; von 1827—1828 folgte die Fortsetzung von Silvaplana über Maloja bis Casaccia, und erst in der Zeit von 1834—1840 erfolgte der Ausbau der beiden Anschlußstücke von Stalla nach Chur und von Casaccia an die lombardische Grenze. Im Gegensatz zur Unteren Straße wurde diese ganz auf Kosten des Kantons und der mitinteressierten Gemeinden gebaut. Sie kostete 1,239,700 Fr.[1]) Die Gemeinden mußten sämtliche Kosten für den Auskauf von Privatgut allein tragen, dazu Allmendland unentgeltlich abtreten und die Rohmaterialien ebenfalls ohne Vergütung zur Verfügung stellen. Den Transport dieser besorgten die Unternehmungen. Die Kantonskassa sorgte für die Aufbringung des nötigen Geldes. Für die ersten beiden Baustrecken wurde, auf Beschluß des Großen Rates, die Einnahme der Straßenkreuzer auf beiden Kommerzialstraßen seit dem Jahre 1818 verwendet. Es war dies eine Abgabe der Ware, die die Straße benutzte, die aber nur allmählich einkam und bis zur Zeit des Baues noch nicht viel eingetragen hatte. Da beschloß der Große Rat, das zum Baue nötige Kapital vorzuschießen, welches dann allmählich durch den Ertrag der Straßenkreuzer zurückbezahlt werden konnte. Zinsen wurden keine berechnet. Bis zum Jahre 1843 wurde die Verwendung der Straßenkreuzer zu diesem Zwecke bewilligt, und von da an sollte diese Abgabe überhaupt nicht mehr erhoben werden. Als im Jahre 1834 große Überschwemmungen die Untere Straße für längere Zeit für den Verkehr unbrauchbar machten, wandte sich dieser ganz der noch nicht vollendeten Oberen Straße zu. Da zeigte sich, daß erst nach Vollendung auch dieses alten Passes, dem Transit eine genügende Sicherheit geboten werden könne.

[1]) „Das Straßennetz des Kantons Graubünden", Vortrag von Gilli, Oberingenieur des Kantons Graubünden. Chur, 1898.

Daher beschloß der Große Rat am 2. August 1834, den Ausbau der beiden Stücke Chur-Stalla und Casaccia-Castasegna sofort in Angriff zu nehmen. Zu gleicher Zeit wurde auch die verwüstete Untere Straße zum Teil neu erstellt und zum Teil restauriert. Um das nötige Geld zu beschaffen, mußte man wieder zur Anleihe greifen. Zur Deckung dieser Schuld konnte man aber nicht mehr die Straßenkreuzer verwenden, und da vereinbarte die Regierung mit dem Speditionsstande durch die Übereinkunft vom 14. April 1835, die Institution der Straßenprämien auch auf die Obere Straße zu übertragen. Von nun an sollte der Speditionsstand von aller Transitware, die eine der beiden kantonalen Straßen benutzte, eine Prämie von 25 kr. per Zentner, statt 30 wie bisher, erheben, wovon $^3/_5$ in die Kassa der Aktiengesellschaft flossen und als Dividende ausbezahlt wurden, während $^2/_5$ zur Verzinsung und Amortisierung der neuen Straßenschuld verwendet werden sollten. So wurde das Geld zum Bau der Oberen Straße, die 1840 vollendet war, beschafft. Damit hörte die Bautätigkeit des Kantons für eigene Rechnung auf. Es begann nun die Epoche des Ausbaus der inneren Verbindungswege durch die Gemeinden, wobei der Kanton mit Subventionen half.

Die St. Bernhardiner Aktiengesellschaft erlosch in den nächsten Jahren, indem zwischen dem Kanton und den Aktionären ein Vertrag wegen der Übernahme der Aktien zustande kam.[1]) Der Kanton übernahm kaufweise die St. Bernhardiner-Straßenaktien und zahlte für die einfache Aktie 2000 fl. Bis zu diesem Zeitpunkt waren also bloß die in den ersten Jahren aufgelaufenen Zinsen amortisiert worden. Von nun an erhob der Kanton die Straßenprämien auf eigene Rechnung, und der ganze Ertrag mußte auf Verlangen der Tagsatzung nur zur Verzinsung und Tilgung des Aktienkapitals verwendet werden.

Unterstützungen für Straßenbauten zahlte die Landeskassa schon in den ersten Jahren der Mediation, aber damals galt ihre Hilfe bloß den Kommerzialstraßen. Als 1818 der Bau der St. Bernhardinerstraße beschlossen wurde, versprach der Große Rat, nach Vollendung desselben jährlich auf 9 Jahre 4000 fl. für den Unterhalt der Hauptverbindungsstraßen zu bezahlen.[2]) Es waren dies

[1]) Vertrag vom 28. Juli 1843.

[2]) Ausschreiben des Kleinen Rats vom 20. Februar 1818.

die Straßen durch das Oberland, durch das Prättigau nach Davos, die Albulastraße, die Engadiner- und Berninastraße. Als im Jahre 1825 die ersten 4000 fl. für die Oberländerstraße ausbezahlt werden sollten, erschien zugleich auch ein Reglement über die Verwendung dieses Staatsbeitrages. Dieses verlangte, daß die verschiedenen Ortschaften der berechtigten Gegend mit einem Kommissär der Regierung einen Generalplan des Straßenbaues aufstellen und der Regierung einschicken würden. Auf Grund desselben ließ dann der Kleine Rat einen detaillierten Kostenvoranschlag ausarbeiten, bestimmte, wieviel vom kantonalen Beitrag auf den Straßenteil eines jeden Gerichts traf und teilte das den Gerichtsbehörden mit. Nun konnte jedes einzelne Gericht für sich die Ausführung des Planes wünschen, vorausgesetzt, daß es selber gleich viel beitrug wie der Kanton oder wenigstens Garantie für einen solchen Betrag leistete. War das der Fall, so führte der Kanton die Arbeit auf eigene Kosten aus, und nach Vollendung des Werkes mußte das Gericht erst seinen Beitrag dem Kanton zahlen. Also gewährte der Kanton auch hier neben der Subvention ein unverzinsliches Darlehen. Der Unterhalt der Straße mußte durch die Gemeinde unter Aufsicht des Kantons geschehen. Konnte eine Gemeinde die Pläne nicht ausführen, so blieb das für ihren Straßenteil bestimmte Geld zinstragend in der Prämienkassa.

Im Jahre 1829 klagte der Kleine Rat, daß durch die Vorbereitungsarbeiten für die Verbesserung der Nebenstraßen der Kassa große Kosten erwüchsen, die Pläne jedoch wegen der Zersplitterung der Geldkräfte durch das Reglement von 1825 sehr selten ausgeführt würden. Nach Verfall der letzten Quote im Jahre 1834 mußte sich der Große Rat davon überzeugen, daß ein großer Teil der Beiträge noch gar nicht verwendet worden war. Aus diesem Grunde beschloß er, vom 1. Januar 1835 an für diese Beitragsgelder nur mehr 3 % Zins zu zahlen und nach weiteren 3 Jahren mit jeder Zinsvergütung ganz aufzuhören.

Daß die Ursache der Nichtverwendung der kantonalen Beiträge wirklich in den Bestimmungen des Reglements von 1825 zu suchen war, bewies der Erfolg des neuen Reglements von 1839, das gerade dem entgegengesetzten Prinzip folgte.[1]) Es verlangte

[1]) A. G. S. 3. Band, S. 167 u. ff.

eine Erklärung sämtlicher Gemeinden, daß sie mit dem Umbau einverstanden seien, und daß zugleich die fertigen Pläne der Regierung zur Begutachtung vorgelegt würden. Fand diese es für nötig, Spezialpläne aufzunehmen, so geschah das auf Kosten der Unternehmung. Nachdem die Pläne die Genehmigung der Regierung erfahren hatten, durften die Gemeinden sie ausführen lassen, und erst nach Kollaudation des Baues wurde aus der Standeskassa die Hälfte der Baukosten vergütet. Man sieht, die Leistungen des Kantons waren prozentual nicht mehr so groß wie früher, dafür aber nicht auf eine verhältnismäßig kleine Summe beschränkt. Ferner wurde von allen interessierten Gemeinden gemeinsame Arbeit verlangt.

Seit dem Jahre 1841 stellte der Kanton jährlich 30,000 fl. für Erbauung oder wesentliche Korrektion innerer Verbindungswege zur Verfügung. Im Jahre 1845 wurde der jährliche Beitrag auf 60,000 fl. erhöht, und bis zum Jahr 1850 wurde dieser immer ganz ausbezahlt. In den nächsten Jahren wurden noch bedeutend höhere Jahresbeiträge, bis zu 120,000 Fr., vom Großen Rat bewilligt. Aber die Zeit der Geldnot machte sich auch hier fühlbar und ließ den Beitrag 1854 auf 20,000 fl. zusammenschmelzen. Charakteristisch war die Bemerkung, die bei dieser Ermäßigung dem Volke mitgeteilt wurde, nämlich: der Große Rat anerkenne vollkommen das viel größere Bedürfnis der Gemeinden, und er behalte sich vor, auf diese Frage wieder einzutreten und das Angemessene zu beschließen, sobald die Finanzverhältnisse des Kantons durch Annahme eines Steuergesetzes geregelt sein würden.

2. Unterhalt der Straßen.

In den Verträgen mit den Portensgemeinden wurde regelmäßig vereinbart, daß der Kanton durch die Neuanlage der Straße Eigentum an derselben erhalte und die Unterhaltungspflicht auf sich nehme. Die Gemeinden leisteten einen Beitrag zu den Unterhaltungskosten, indem sie jährlich alle ihre Einwohner, die ein Fuhrwerk mit Gespann besaßen, für einen bis zwei Tage Kies für die kantonalen Straßen führen ließen. Die Erfahrung zeigte aber, daß die Gemeinden mit ihren Beitragsleistungen regelmäßig im Rückstand blieben, und deshalb gestattete ihnen der Kanton, sich

mit einer Pauschalsumme (die Kapitalisierung des Wertes der jährlichen Leistung) von dieser Pflicht loszukaufen.

Die Aufsicht über den Unterhalt der Straßen und die Organisation desselben blieb der Straßenkommission vorbehalten. Im Jahre 1851 wurde diese aufgehoben und ihre Befugnisse direkt dem Kleinen Rat, als kantonale Bauverwaltung, übertragen. Letztere umfaßte sämtliche Straßen, sowie Brücken, Wasser- und Hochbauten, die auf Kosten des Kantons gebaut, oder in Bezug auf Bau und Unterhalt seiner Aufsicht unterworfen waren.

Mit der Hilfe dieser Kommission entstand ein Reglement für das Straßenwesen,[1]) welches einen ersten Abschnitt über die Straßenkommission, ihre Wahl, innere Konstitution, über ihre Kompetenzen und Pflichten und einen zweiten über das Straßenpersonal enthielt. Ein Oberingenieur mit einem Sekretär und zwei Bezirksingenieuren leiteten die Arbeiten, die durch eine größere Anzahl von Aufsehern und Wegmachern mit den nötigen Arbeitern, welche nach Bedürfnis eingestellt wurden, ihre Ausführung fanden.

Mit der Übernahme der Unterhaltungspflicht hatte der Kanton auch das Recht erworben, die Abgaben, die die Porten früher zu diesem Zweck erhoben hatten, für sich zu beanspruchen. Die Gemeinden erhoben sie unter dem Namen Weggeld, Brückengeld oder auch Fuhrleite. Gegenüber Piemont und Mailand hatte sich die Regierung das Recht vorbehalten, von der durchgehenden Ware eine Abgabe für den Straßenunterhalt zu erheben, die aber die Summe der von den Porten zu diesem Zwecke erhobenen Gelder nicht überschreiten durfte.[2]) Es lag ja auch im nächsten Interesse des Kantons, den Warenverkehr so billig wie möglich zu gestalten. Deshalb begnügte sich die Regierung mit einem ziemlich niedrigen Weggeld.[3]) Aus dem Bericht des Kleinen an den Großen Rat vom Jahre 1830 geht hervor, daß bis zum Herbste des vorhergehenden Jahres die regelmäßigen Einnahmen beinahe genügten, um die Kosten des Unterhalts zu bestreiten. Bis dahin war die Witterung günstig gewesen, aber noch im gleichen Herbst richtete eine längere Periode starker Regengüsse in Misox und im Hinterrheintal, be-

[1]) Großrätliches Ausschreiben 18. Juli 1837, abgedruckt in der A. G. S. 3. Band, S. 145 und ff.

[2]) Vergl. die Verträge im kant. Archiv.

[3]) Über Weggelder, s. S. 87 und 88.

sonders in der Viamala, großen Schaden an, indem sie Erdschlipfe, die ganze Straßenstrecken mitrissen, verursachten. Der Schaden wurde nur für die St. Bernhardinerstraße auf 56,000 fl. geschätzt. Kaum war dieser wieder gut gemacht, so erfolgte die Katastrophe von 1834. Zwischen Chur und Chiavenna und Bellinzona, also nur auf der Unteren Straße, wurden nicht weniger als 34 Brücken von verschiedener Spannung so demoliert, daß eine Neuerstellung derselben nötig war; 72 längere und kürzere Straßenteile in einer Gesamtlänge von über $17^1/_2$ km. mußten neu erbaut, zum großen Teil in Felsen eingesprengt werden. Nur die Wiederherstellung der Unteren Straße kostete damals ungefähr 400,000 fl.[1])

Für solche unvorhergesehene Fälle war die Institution der Straßenkreuzer getroffen worden; nun aber hatte der Ertrag dieser Abgabe schon Verwendung gefunden, und die Kantonskassa mußte allein den Schaden tragen. Der Kantonsingenieur La Nicca stellte gerade nach dieser Unglückszeit einige Rechnungen zusammen, die geeignet sind, uns einen Begriff über die Kosten des Straßenunterhalts zu geben.[2]) Für die Zeit vom 1. April 1817 bis und mit 31. Dezember 1839 berechnete er die Gesamtausgaben für die Untere Straße einschließlich der Auskaufssumme für Güter, Gebäude etc. auf . . . . . 2,133,600 fl.

Nehmen wir an, daß die Baukosten der St. Bernhardinerstraße im ganzen 2,000,000 l. m. ausgemacht hätten . . . = 883,300 fl.

Beitrag der lombardischen Regierung . . . . . 127,500 „ 1,010,800 „

Blieben als Unterhaltungskosten . . . . 1,122,800 fl.

Der Ertrag des Weggeldes vom 1. April 1821 bis Ende 1839 . . . . . 465,730 „

Die Kantonskassa mußte in dieser Periode an Unterhaltungskosten beitragen . . . . . 657,070 fl.

Für die 10 Jahre 1830—1840 betrugen die Unkosten für die Untere Straße . . . . 774,128 fl.

Der Ertrag des Weggeldes für die gleiche Zeit . 270,172 „

Zu Lasten der Kantonskassa fielen . . . 503,956 fl.

[1]) u. [2]) Denkschrift S. 23, Beilage 10 und 12 und Anhang.

Es waren also nicht die Baukosten, die die Kassa schwer belasteten, sondern die Unterhaltungskosten, die der Kanton allein tragen mußte, und die nicht voraus berechnet werden konnten. Schon damals wurden alle diese Unkosten, die heute noch schwer drücken, zur größten und stets wiederkehrenden Last. Im Jahre 1907 zahlte der Kanton für den Unterhalt der kantonalen Straßen 187,840 Fr., für die Bergpässe, sowie die Schyn- und Landwasserstraße 109,920 Fr.; im ganzen wurden bei einer Etatausgabe von 2,574,467 Fr. 643,954 Fr. zu Gunsten der Straßen verausgabt; d. i. fast genau $^1/_4$ sämtlicher Ausgaben.

3 Wuhr- und Schutzbauten.

Was der Kanton bis nach der Katastrophe von 1834 für die Eindämmung der Flußläufe tat, geschah nur zum Schutz und für die Erhaltung der kantonalen Straßen und wurde auch unter die Kosten des Straßenbaues und des Unterhalts gerechnet.

Schon Ende des 18. Jahrhunderts und anfangs des 19. war an manchen Orten durch Gemeinden und Privatgesellschaften der Kampf gegen die wilden Gebirgswasser aufgenommen worden.[1]) Diese Arbeiten waren alle von geringem Erfolg, weil man wegen Mangel an Mitteln nicht nach einheitlichen, großangelegten Plänen vorgehen konnte. Besonders gefährlich war die Lage der Gemeinde Sils im Domleschg, die gerade gegenüber der Einmündung der Nolla — eines Wildbaches, der sehr viel Geschiebe mitführt — dem Untergang geweiht schien. In den Jahren 1819 — 1821 war die Gefahr besonders groß, und in dieser Not kam ihr die Regierung zu Hilfe, indem sie eine Schutzmauer von 116 m Länge aufführen ließ. Zur Deckung der Kosten von 14,000 fl. wurde eine Liebessteuer ausgeschrieben, die aber nur etwa den dritten Teil davon einbrachte.[2]) Den Rest wollte der Kanton als Darlehen betrachtet wissen, aber die Gemeinde sträubte sich dagegen. Der Streit wurde

[1]) Vergl. Über die Tätigkeit des Pfarrers Pool an der Landquart und der ökonomischen Gesellschaft zum Schutze von Sils im Domleschg, einige Notizen in der Festschrift des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins von 1903 S. 66 und Rheinkorrektionsakte. Kant. Arch. Stadt Chur, Ratsprotokolle.

[2]) Über Liebessteuer vergl. S. 118.

einem Schiedsgericht zur Schlichtung übertragen, das den Entscheid fällte, der Kanton möge sich mit der damals im Werden begriffenen Rheinkorrektionsgesellschaft vereinigen und dort sein Guthaben als Aktienanteil anmelden.[1])

Die großen Bemühungen des Kantons-Ingenieurs La Nicca für die Gründung einer solchen Gesellschaft zur Korrektion des Rheins im Domleschg, wodurch 1,517,000 Quadratklafter (4,9 Mill. m²) Boden gewonnen werden konnten, waren schließlich doch von Erfolg gekrönt, und im Jahre 1832 kam das Aktienunternehmen zu stande. Sofort wurde mit der Ausführung der von La Nicca schon ganz ausgearbeiteten Pläne begonnen.

Seit dem Bau der Unteren Straße war der Kanton gezwungen, jährlich bedeutende Summen zur Erhaltung derselben gerade im Domleschgtal, wo der Rhein sie immer wieder unterspülte, auszugeben. Wenn der Kanton zunächst auch nicht an eine Bewuhrung des Flusses durch dieses fruchtbarste Tal des Landes dachte, so verfolgte er doch ähnliche Interessen, wie die Aktiengesellschaft. Es war daher sehr naheliegend, daß er sich auch an dem Unternehmen beteiligte. Indessen erfolgte der Beitritt erst im Jahre 1839. Man hatte sich lange besonnen, da man voraussah, daß der Kanton, ohne einen ganz sicheren Erfolg vor Augen zu haben, sich in große Ausgaben stürzen würde. Seine bis dahin an Wuhrwerken gemachten Ausgaben wurden zum großen Teil als Kapitaleinlage anerkannt. Nachdem er nämlich noch 3000 fl. nachbezahlt hatte, wurde ihm eine Einlage von 20,000 fl. gutgeschrieben. Damit war der Kanton der größte Aktionär der Gesellschaft geworden; es war aber nichts über die fernere Beitragspflicht vereinbart. Die Gesellschaft hatte wohl noch die meisten Aktien in Händen, aber es zeigten sich keine Käufer mehr. Ein Gesuch an die andern Kantone, sie möchten sich am Unternehmen beteiligen, hatte beinahe keinen Erfolg. Und so trat der befürchtete Moment, in welchem der Kanton allein noch als leistungsfähig dastand, sehr bald ein. Mit seiner Leistungsfähigkeit in den 40er Jahren stand es aber auch recht schlimm, und man mußte sich darauf beschränken, die schon erbauten Werke zu erhalten und auf Neuanlagen nur im Notfalle etwas zu verwenden. In den ersten 10 Jahren, in welchen

[1]) Rheinkorrektionsakte.

der Kanton Mitaktionär war, wurden für Neubauten bloß 37,008 Fr. verwendet, während die Unterhaltungskosten sich auf 68,770 Fr. beliefen.[1])

Indessen war doch schon so viel Land angeschwemmt und sicher gestellt worden, daß, mit Ausnahme des Kantons, die übrigen Aktieninhaber mit Landparzellen ausbezahlt werden konnten. Am 12. Mai 1852 kam ein diesbezüglicher Vertrag zwischen dem Kanton und den übrigen Aktionärs zustande. Alle kleinen Teilhaber wurden im ganzen mit 128,000 Quadratklafter Land entschädigt, während der Kanton die Fortsetzung des Werkes allein übernahm und dafür Eigentum am übrigen Boden erhielt. Von da an wurde wieder mit größerer Energie gearbeitet und der Bericht vom Oberingenieur von Salis vom Jahre 1856 teilt uns mit, daß die Gesamtausgaben bis zu dem Jahr 411,490 Fr. betrugen, wovon 251,278 Fr. in Neubauten und 160,212 Fr. für die Erhaltung der alten angelegt worden waren. Sein Kostenvoranschlag für die Vollendung des Werkes belief sich damals auf 265,626 Fr.

Bis zum Jahre 1856 waren nur Querdämme durch das Tal vorgeschoben worden; nun sollten auch diese Querriegel vorne durch Längsdämme, die erst den Fluß einschließen und ganz bezwingen konnten, verbunden werden. In den nächsten Jahren wurde mit gleicher Ausdauer weitergearbeitet, aber mehr und mehr kam man zur Überzeugung, daß Sicherheit für das Tal erst dann zu erwarten sei, wenn eine Korrektion der Wildbäche, namentlich der Nolla, die Gefahr, die stets von dieser Seite käme, beseitigen würde. Zu diesem Zweck sprach man die Hilfe der Eidgenossenschaft an, doch zunächst ohne Erfolg, bis das furchtbare Hochwasser von 1868, welches fast die ganze Schweiz in Mitleidenschaft zog, die Notwendigkeit eines systematischen, nicht an die Kantonsgrenze gebundenen Vorgehens zur Erkenntnis brachte. Mit Bundeshilfe wurden dann seit 1871 in kurzer Zeit die Rheinkorrektionsarbeiten in dem von La Nicca projektierten Umfange vollendet und verschiedene andere Flußkorrektionen und Wildbachverbauungen durchgeführt.[2])

---

[1]) Vergl. Bericht des Oberingenieurs von Salis 26. Februar 1856. Rheinkorrektionsakte.

[2]) Festschrift des Ingenieur- und Architektenvereins S. 67—69.

4. Das Speditions- und Transportwesen.

Nachdem der erste Schritt zur Hebung des Transitverkehrs getan war, galt es nun auch, die seit Jahrhunderten eingebürgerte Ordnung der Spedition und Verfrachtung der Kaufmannsgüter zu modernisieren.

Wir kennen schon den Speditionsstand und die Portensgemeinden mit ihren Privilegien für den Warenpaß. Solange der Transit nicht große Dimensionen annahm, waren diese Institutionen sehr gut und gewährten dem Kaufmann, der seine Waren über die Alpen senden mußte, bedeutende Sicherheit: allein auch sie veralteten und konnten den Ansprüchen, die nach Vollendung der Unteren Straße gestellt wurden, nicht mehr genügen. Doch muß zum Voraus gesagt werden, daß die Tätigkeit der kantonalen Behörden auf diesem Gebiete weniger erfolgreich war als auf anderen. Der Grund ist in dem Mangel an den nötigen Geldmitteln zu suchen. Nur mit diesen wäre es möglich gewesen, auf rechtlichem Wege, und ohne Berechtigte zu benachteiligen, das Speditions- und Fuhrgewerbe allen Bündnern zugängig zu machen, wodurch die großen Nachteile, die von der zunftmäßigen Gebundenheit herrührten, aufgehoben worden wären. Da die Regierung aber nicht über die Mittel zum Freikauf dieser Sonderrechte verfügte, mußte sie suchen, auf dem Wege der Verwaltung durch das ihr zustehende Aufsichtsrecht, möglichst großen Einfluß zu erlangen. Diese Absicht der Centralbehörden fand ihren Ausdruck in einer Menge von Reglementen und Vorschriften für das Transitwesen, die für unsere Periode charakteristisch ist.

Die Ausübung des Aufsichtsrechtes wurde auch in diesem Falle in die Hände einer Kommission gelegt, in der aber nicht nur Vertreter der Regierung, sondern auch solche der Portensgemeinden und des Speditionsstandes saßen. Neben den administrativen Befugnissen erhielt diese auch richterliche Kompetenzen. In Streitigkeiten wegen Entschädigungsforderungen bei Verlust oder Beschädigung der Ware fällte sie die Entscheidung. Die Unkosten für solche gerichtliche Sitzungen gingen ganz zu Lasten der Parteien, während der Kanton, die Porten und der Speditionsstand die Kosten, die durch Verwaltungstätigkeit der Kommission verursacht wurden, je zu einem Drittel trugen. An Stelle dieser

Transitkommission wurde seit 1834 vom Großen Rat ein Handelstribunal von 5 Mitgliedern frei aus sämtlichen Kantonsbürgern gewählt. Dadurch hatte der Kanton, wenigstens für die Aufsicht, sich vom Einfluß der privilegierten Genossenschaften befreit.

Die Vorrechte der Porten und des Speditionsstandes standen im Widerspruch mit der Mediationsakte und der Verfassung von 1820, aber trotzdem wurde in allen Verträgen, die für den Bau der Straße über St. Bernhardin mit diesen Genossenschaften geschlossen wurden, seitens des Kantons ausdrücklich der Fortbestand dieser Privilegien zugesichert. Der Kanton bedurfte damals eben der Mithilfe dieser Genossenschaften für den Bau der Straße. In allen Transitordnungen, die vor 1848 bekanntgegeben wurden, war deshalb das alleinige Transportrecht der Portensgenossen anerkannt. Das Privileg des Handelsstandes wurde nicht so ausdrücklich zugestanden, aber tatsächlich bestand es ebenfalls bis in die 50er Jahre.

Die Porten der Oberen Straße hatten nie ein so ausschließliches Recht genossen, wie die der Unteren. Dort kam es wohl vor, daß Roodfuhrleute zu Zeiten starken Verkehrs den durchgehenden Transport von Chur bis Chiavenna übernahmen und daß Nichtbürger der Portensgemeinden zum Fuhrdienst zugelassen wurden. Allmählich gelang es der Transitkommission, für Ausnahmefälle ähnliche Zugeständnisse auch für die Untere Straße zu erlangen. Es wurde ihr das Recht eingeräumt, bei Stockungen des Verkehrs, sei es in Chur oder Chiavenna, alle Roodfuhrleute dieser beiden Orte und, wenn nötig, auch solche anderer Porten aufzubieten und ihnen auf beiden Straßen direkt durchgehende Frachten zu übergeben. Eine völlige Aufhebung der Vorrechte gelang erst nach der Bundesverfassung von 1848, die in Paragraph 4 bestimmte, daß es in der Schweiz keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familie oder der Person mehr gebe.

Es ist einleuchtend, daß durch den Ausbau der Paßübergänge und durch zunehmende Kompetenz der Kantonsregierung, das Transitwesen zu regeln, die fremden Kaufleute ihre Warensendungen mehr und mehr durch Graubünden schickten. Neben der Sicherheit trat aber auch durch Erniedrigung der Frachtgebühr und Verminderung der Abgaben, die in Form von Zöllen, Weg-, Brücken-, Sustengeldern und Geleitgebühren erhoben wurden, eine bedeutende Ver-

billigung ein. Der Fuhrmann, der nun in der gleichen Zeit, in welcher er früher eine Tour machte, zwei oder drei solcher ausführen und dabei bedeutend mehr laden konnte, mußte sich eine Erniedrigung der Frachten gefallen lassen. Ein Teil der Sustengelder fiel ganz weg, indem die Ware nur an 2—3 Orten eingestellt werden mußte. Viele von den Gemeinden früher erhobene Abgaben gingen auf den Kanton über, der an Stelle der vielen nur wenige, die in ihrer Gesamtsumme niedriger waren, erhob.[1])

Der Kantonsingenieur La Nicca stellte folgende Kostenberechnung für die Frachtlöhne pro Rupp ($^1/_6$ Zentner) für die Zeit vor und nach dem Bau der kantonalen Straßen zusammen:

Von Chur nach Bellinzona		Von Chur nach Chiavenna	
vor 1818	Nach dem Straßenbau	vor 1818	Nach dem Straßenbau
30—32 kr.	20—24 kr.	28—30 kr.	16—18 kr.

Für gewöhnliche Zeiten trat also eine Verbilligung von $^1/_3$ ein. Während vor 1818 in der Zeit der Schneeschmelze und der Heuernte die Kosten pro Rupp bis auf 40 kr. und 48 und mehr, sogar bis auf 1 fl. 12 kr. und 1 fl. 20 kr. stiegen, war nach dem Bau eine Erhöhung des Frachtpreises nur mehr für Eilgüter, höchstens bis 30 kr. pro Zentner, gestattet.[2]) Unter solchen Umständen nahm der Verkehr während der ganzen Periode stark zu und erreichte im Jahre 1856 den Höhepunkt mit 270,995 Zentnern. Später,

[1]) Die Handelshäuser in Chur, welche die Spedition der Ware auf eigene Rechnung übernahmen, mußten den fremden Kaufleuten Garantie für die übernommene Ware leisten. Sie erhoben dafür eine kleine Abgabe von 8—10 kr. pro Warenstück oder ungefähr 4 kr. pro Zentner als Versicherungsprämie, die in eine Entschädigungskassa „Paßkasse" flossen, woraus eventueller Schaden oder Verlust entschädigt wurde. Nach Ausbau der Straße erwarb der Kanton Miteigentum an dieser Kassa, welche 1835, weil überflüssig, aufgehoben wurde. Das Kapital wurde erst 1851 zwischen dem Kanton und den berechtigten Speditionshäusern geteilt. (Der Vertrag vom 7. Januar 1851 zwischen Kanton und Speditionsstand konnte nicht gefunden werden). Vergl. Denkschrift über die Prämienanstalt.

Auch die Kaution, die die Fuhrleute und die Porten für ihre Roodfuhrleute dem Speditionsstande leisteten, fiel seit den 30er Jahren weg.

[2]) Denkschrift S. 18.

in den Jahren 1857 und 1858, in denen auf den Krieg Frankreichs und Sardiniens gegen Österreich (1859) gerüstet wurde, dann 1864, 1865 und 1866, die Zeit vor und während des preußisch-italienisch-österreichischen Krieges, erreichten die Transportmengen wieder ungefähr die gleiche Höhe wie 1856. Mit Eröffnung des Mt. Cenis und Brenner sank der Churer Transit tief. 1876 betrug derselbe nur noch 34,000 Zentner und mit der Einweihung der Gotthardbahn 1882 erlosch der bündnerische Transitverkehr ganz.[1])

5. Einnahmen aus dem Transitwesen.

Es handelt sich hier um eine Besteuerung des Verkehrs bei Benützung der kantonalen Straßen, deren Ertrag wieder zu Gunsten derselben verwendet wurde. Diese Zwecksteuern sind schon alle erwähnt worden, und es bleibt mir nur noch einiges über die Erhebungsform, die Tarife und den Ertrag zu sagen übrig.

Für die Unterhaltung der Wege und Brücken, sowie für Bahnung der Straßen im Winter, eventuell auch Begleitung der Ware, waren früher die Portensgemeinden und auch Private, denen solche Pflichten oblagen, berechtigt, von Menschen, Vieh und Ware ein Entgelt zu erheben. Nach dem Bau der Kunststraßen blieben nur noch einige Brückengelder als Eigentum von Gemeinden und Privaten, welche dafür die betreffenden Brücken unterhalten mußten, bestehen.[2]) An Stelle der übrigen erhob der Kanton seit 1820 ein kantonales Weggeld auf der Unteren Straße und später auch auf der Oberen. Von früher her bestand das Weggeld auf der Deutschen Straße. Die Abgabe war zuerst nach Stationen, später nach Wegstunden berechnet und wurde auch für die Ware vom Zug- oder Saumtier, später nach dem Gewicht der Ladung, für Vieh vom Stück erhoben.[3]) Der nachstehende Tarif gibt die Höhe der Abgabe pro Stunde berechnet wieder:

1	Saum	Kaufmannsware	zahlte	3	Blg.
1	„	Wein, Käse	„	2	„

[1]) G. Bener: „Zur Geschichte der Transitwege durch Graubünden."

[2]) Der Reichenauer-Brückenzoll, Eigentum der Familie Planta-Reichenau, der Oberthorer-Brückenzoll, Eigentum der Stadt Chur, das Brückengeld auf der Oberen Zollbrücke der Gemeinde Malans gehörend.

[3]) A. G. S. 2. Heft 1820 S. 18.

1 Saum Mehl, Korn, Kastanien	$1^1/_2$	Blg.
1 Pferd zum Verkaufen oder 1 Sattelpferd . .	2	„
1 Stück Vieh an einem leeren Wagen, ausgenommen die leer zurückkehrenden Roodfuhrwerke . .	2	„
1 Stück Hornvieh, welches zum Verkauf bestimmt war	1	„
1 „ Kleinvieh, bis auf 100, pro Stück . .	$^1/_2$	„
100 Schafe zusammen	24	„
Für je 4 Stück über 100	1	„
1 Pferd vor einer Kutsche, Chaise oder Reitfuhrwerk	6	„
1 Fußgänger, bei den Brücken von Thusis, Hinterrhein, Grono und auf dem Berg je . .	1	„

Frei von solchen Abgaben waren: Eidgenössische Gesandtschaften, alle eidgenössischen Militärfuhrwerke und Militärpferde, Gespann und Pferde, die bei Feuersbrunsten oder Wassergefahr Hilfe brachten, Polizei-, Armen- und Leichentransporte, Mitglieder der Regierung und deren Beauftragte, Mitglieder der Straßenkommission und der Straßeninspektor, ferner für ihren täglichen inneren Verkehr die Bewohner der Gemeinden, die an den Straßen lagen.

Nach dem Ausbau der Oberen Straße kamen wieder neue Tarife heraus, die aber wenig von obigem abwichen. Es trat in diesen nur noch deutlicher die Absicht einer stärkeren Belastung sogenannter Luxuswaren hervor.

Die Straßenkreuzer wurden seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts von den Speditionshäusern in eine Kasse, die der Gesamtheit der Porten gehörte, bezahlt. Zwischen diesen beiden Parteien war die Vereinbarung getroffen worden, daß die Handelshäuser von jedem Zentner Kaufmannsgut 2 kr. in die Kasse zahlten, wogegen die Gemeinden sich verpflichteten, mit Hilfe von Beiträgen aus dieser Kassa durch Naturgewalt verursachten Schaden an den Straßen nach Möglichkeit zu heben. Durch die Übernahme der Unterhaltungspflicht der Straßen erwarb der Kanton auch diese Kasse zu eigen, und wir haben gesehen, wie er den Ertrag zum Ausbau der Oberen Straße verwendete, und daß seit dem Jahre 1843 diese Abgabe nicht mehr erhoben wurde. Im Jahre 1827 wurde die Steuer auf 3 kr. pro Zentner erhöht.

Über die Dividende der Straßenaktien ist weiter nichts beizufügen. Die Ablösung der Weggelder und Straßenprämien durch

die Eidgenossenschaft und die jährliche Entschädigung dafür ist ebenfalls schon erörtert.

Die direkten Einnahmen, die der Kanton von seinen Straßen hatte, waren also nie bedeutend und, wie wir sahen, vollkommen ungenügend, um nur die Unterhaltungskosten zu decken. Die Entschädigung, die der Bund für die Weggelder versprochen hatte, war zunächst nur für eine bestimmte Frist gewährt, doch zeigte es sich bald, daß die Unterhaltung der Straßen den dünnbevölkerten Kanton zu stark belasteten. Aus diesem Grunde wurde der Bundesbeitrag später nicht aufgehoben, sondern erhöht. Heute zahlt die Eidgenossenschaft jährlich 200,000 Fr. als Subvention für die Alpenstraßen. Die Leistungen des Kantons für die Unterhaltung der Straßen blieben aber auch nicht nur auf die Kommerzialstraßen beschränkt, sondern er unterstützt auch Gemeinden, die besonders schwer belastet sind.[1])

C. Handel, Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie.

In den Etats der heutigen modernen Staaten spielen diese vier Zweige eine immer größere Rolle. Im Kanton Graubünden begann man gerade am Anfang des 19. Jahrhunderts einzelnen davon größere Aufmerksamkeit zu schenken, aber während der ganzen ersten Hälfte dieses Jahrhunderts konnte die Regierung, wenn sie auch den guten Willen oft zeigte, wegen Mangel an Mitteln sehr wenig ausrichten.

Der Handel konnte in einem armen und unfruchtbaren Lande wie Graubünden begreiflicherweise nie einen größeren Umfang annehmen; das wichtigste Landesprodukt, mit dem Handel getrieben wurde, war das Vieh, wovon jährlich große Herden außer Landes verkauft wurden. In der Regel kamen die fremden Händler ins Land und machten ihre Käufe an den größeren Märkten. Das war im allgemeinen für den Bauern auch vorteilhafter, und es kam

[1]) Denkschrift Seite 15 und Sigrist „Bericht über die staatswirtschaftlichen und kommerziellen Verhältnisse der neuen Kunststraße über den Julierberg„ 28. November 1826.

wohl vor, daß die Regierung größere Märkte durch Geld unterstützte und den fremden Händlern für die Ausübung ihres Gewerbes keine Schwierigkeiten in den Weg legte. Das Recht, Handel zu treiben, war im allgemeinen frei. Kantons- und Schweizerbürger waren insofern privilegiert, als sie dafür keine Taxe zahlen mußten. Ein Ausländer, der in Bünden hausieren oder einen Laden eröffnen wollte, mußte jedes Jahr ein Patent lösen. Die zu entrichtende Taxe schwankte zwischen 2 und 50 fl. Seit dem Jahre 1845 wurde der Hausierhandel auch für Bündner und Schweizer einer Patentgebühr unterworfen; diese zahlten aber immer nur die Hälfte von dem, was ein Ausländer zahlen mußte. Für den sonstigen Handel waren auch Fremde von der Pflicht, ein Patent zu lösen, befreit, wenn diese nachweisen konnten, daß die Bündner in ihrer Heimat Gegenrecht genossen. Das Hausierhandelspatent war überhaupt nur für Handel mit Waren, die im Lande in zu geringer Menge oder überhaupt nicht produziert wurden, aber doch von allgemeinem Nutzen waren, zu lösen. Damit aber der notwendige Lebensbedarf nicht besteuert würde, erlaubte man auch Fremden, ohne Patentlösung mit Eiern, Obst, Südfrüchten, Zwiebeln, Sämereien, Schreibtafeln und Griffeln und mit Schwarzwälder Uhren zu hausieren. Für den Besuch der großen Jahrmärkte in Chur mußten die fremden Trödler und Händler ebenfalls kein Patent lösen. In den 50er Jahren wurde dann der Handel beinahe ganz freigegeben; nur von Hausierern wurde eine Patentlösung verlangt. Dies war nicht im Interesse der Landeskassa beibehalten worden, sondern für die Kontrolle, denn es kam nur zu oft vor, daß die wandernden Händler, die in jedes Haus eintraten, die unerfahrenen Bauern und Bäuerinnen übervorteilten.

Wenn wir vom Transport- und Speditionsgewerbe absehen, war auch das Gewerbe in Graubünden wie der Handel ziemlich unbedeutend. Überhaupt kann nur von einem handwerksmäßig betriebenen Gewerbe die Rede sein, und dieses hatte nur in Chur, wo es zunftmäßig geregelt war, eine größere Ausdehnung erlangt.[1]) Die wenigen Handwerker, die auf dem Lande herumwanderten oder von Haus zu Haus auf die Stör kamen, fristeten wohl kein beneidenswertes Dasein, so daß der Kanton eher ein Interesse gehabt

[1]) In Chur bestanden 5 Zünfte bis zum Jahre 1839.

hätte, das Handwerk zu unterstützen, als durch Besteuerung dieses Erwerbzweiges sich Einkünfte zu verschaffen. Tatsächlich tat der Kanton für die Hebung des Gewerbes nichts, hingegen bestand von 1825 bis 1835 ein Handwerkspatent, das von fremden Handwerksleuten, „Professionisten", gelöst werden mußte. Die Taxe betrug allerdings bloß 2 fl. 40 kr. für Erwachsene und 1 fl. für Knaben unter 16 Jahren. Bei der Aufhebung dieser Steuer wurde betont, daß die Erhebungskosten regelmäßig höher standen, als der Ertrag.

Die Landwirtschaft, die den größten Teil der Bevölkerung ernährte, hätte, so sollte man meinen, sich der besondern Gunst der Regierung erfreuen sollen. Soviel ist auch wahr, daß im Großen Rat oft davon die Rede war, die Landwirtschaft zu unterstützen, allein tatsächlich geschah äußerst wenig. Die erste Bedingung zur Hebung der Landwirtschaft mußte die Beseitigung der Gemeinatzung sein.[1]) Nachdem innerhalb der Behörden schon lange davon die Rede gewesen war, gelangte der Große Rat in den Jahren 1836, 1841 und 1846 mit diesbezüglichen Gesetzen vor die Gemeinden. Allein diese verwarfen sie regelmäßig, das letztemal mit 51 Stimmen. Da erkannte der Große Rat endlich, daß den Bauern zuerst die zu erwartenden Vorteile klar gemacht werden müßten. Die Folge war, daß in den nächsten Jahren die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule auf dem Programm stand. Allein auch in diesem Fall mußte man aus Mangel an den nötigen Geldmitteln für den Moment auf die Errichtung einer solchen Anstalt gänzlich verzichten. Somit bestand die Zuwendung für die Landwirtschaft allein in der Erleichterung der Einfuhr von Futtervorräten, Sämereien und Düngemitteln.

Einen etwas größeren Erfolg erzielten die Zentralbehörden mit der Verteilung von Prämien zur Hebung der Viehzucht. Sie bezeichneten die Experten, die die Prämien zusprechen sollten und stellten allgemein giltige Reglemente für die Prämierung auf. Schon in der Mediationszeit war damit ein Anfang gemacht worden. Doch nach der Reaktion hörte diese Unterstützung bis zum Jahre 1836 auf. Von da an wurden bis 1850 jährlich ungefähr 1600 fl. als Prämien ausbezahlt. Am 13. Juni dieses Jahres beschloß der Große Rat, das Reglement über die Verteilung von Prämien für gute

[1]) Gemeinatzung = gemeinsame Nutznießung der Privatgüter durch den Weidgang im Frühjahr und nach der Ernte. Vorhut — Nachhut.

Zuchtstiere aufzuheben, und damit verschwand auch die Prämie. Im Interesse der Viehzucht lag auch die Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Vieh.

Im Jahre 1844 wurde im Großen Rat der Vorschlag gemacht, an Gemeinden, die eine verbesserte Alpwirtschaft einführten, Subventionen zu erteilen. Das Resultat der Verhandlungen über diese Frage war der Beschluß, daß jährlich 300 fl. für Beiträge an junge Männer, die sich verpflichteten, in einer schweizerischen Mustersennerei außerhalb des Kantons die verbesserte Molkenzubereitung zu erlernen und die erworbenen Kenntnisse während einer Anzahl von Jahren als Senn im Kanton zu verwerten, im Budget aufzunehmen seien.

Es mag vielleicht auffallen, daß in dem Land, wo das Gewerbe wegen Mangel an Absatz nicht emporkommen konnte, von Industrie die Rede sein soll. Allein es hat dem 18. und 19. Jahrhundert an zahlreichen Versuchen, irgend einen Industriezweig einzuführen, nicht gemangelt, und obwohl alle diese Versuche absolut erfolglos waren, trotzdem der Staat durch Entgegenkommen sie so viel wie möglich unterstützte, tauchten hin und wieder neue Projekte auf und fanden die „wohldenkenden" Unternehmer großes Lob auch von der Regierung und von Mitgliedern des Großen Rats. Die kantonale Unterstützung bestand in Zollbefreiungen für die Rohprodukte, welche meistens eingeführt werden mußten, oder in Ankauf der fertigen Produkte durch den Kanton für den eigenen Bedarf, z. B. Tuch für Militärkleider. Als der Erfolg ganz ausblieb, beschloß schließlich der Große Rat im Jahre 1838, in Zukunft keine Zollbegünstigungen für Industrien mehr zu gestatten. [1])

D. Sanitätswesen.

Der Freistaat der drei Bünde kannte schon Anfangs des 18. Jahrhunderts die Institution einer Sanitätsbehörde, des Sanitätsrats, der für die Gesundheit von Menschen und Vieh zu sorgen hatte. Seine Tätigkeit begann, sobald in einem Nachbarlande oder innerhalb der eigenen Grenzen seuchenhafte Krankheiten

[1]) Großrats-Verhandlungen 1838 S. 146.

ausbrachen. In beiden Fällen mußte er bestimmte Maßregeln ergreifen, um eine Einschleppung der Krankheit zu verhindern, oder um sie zu isolieren. Diese Maßregeln waren zu einem Reglement zusammengefaßt und bildeten die Sanitätsordnung.

Im Hinblick auf die von Italien her drohende Gefahr der Einschleppung einer solchen Krankheit beschloß der Große Rat am 19. Juni 1805, wiederum einen Sanitätsrat zu bestellen, der sich zunächst an die Sanitätsordnung von 1757 halten sollte. In diesem Rat saßen zwei Ärzte und je ein Vertreter aus jedem Bunde. Seit Ende der 40er Jahre setzte sich der Sanitätsrat aus 4 patentierten Ärzten, einem Nichtarzt und 3 Suppleanten zusammen. Ort der Zusammenkunft war Chur, wenn nicht durch die besonderen Umstände die Sitzungen anderswohin verlegt wurden. Noch während der Mediationszeit wurde dem Präsidenten neben den Sitzungsgeldern ein Jahresgehalt von 200 fl., seinem Sekretär ein solcher von 150 fl. zuerkannt, wofür diese beiden sich verpflichteten, den amtlichen Briefwechsel im Innern und nach dem Ausland zu führen. Wenn der Sanitätsrat außerordentliche Maßregeln ergreifen zu müssen glaubte, mußte er hiezu die Bewilligung der Regierung einholen.[1])

Über die nähere Aufgabe des Sanitätsrats geben uns die verschiedenen ausführlichen Sanitätsordnungen, die allmählich entstanden, näheren Aufschluß. Neben der allgemeinen Aufsicht über die Gesundheitszustände im Lande oblag dem Sanitätsrat auch die Abnahme der Prüfungen von Ärzten, Apothekern und Wehemüttern, die Sorge für das Hebammeninstitut und die Überwachung der Pockenimpfung.

Die Medizinalordnung der 20er Jahre verpflichtete jeden, der im Kanton einen Zweig der Heilkunde oder Pharmazeutik ausüben wollte, sich vor den Sanitätsrat zur Prüfung zu stellen.[2]) Die Berichte des Sanitätsrates klagten oft, daß man die größte Mühe hätte, sogenannte Praktikanten an der Ausübung ihrer Kunst zu verhindern. Wer die Prüfung bestanden hatte, erhielt ein Patent, das ihn berechtigte, im Umfang des ganzen Kantons zu praktizieren. Menschenärzte und Apotheker mußten eine Prüfungsgebühr zahlen,

[1]) Offizielle Sammlung der seit der Vermittlungsakte gemachten Gesetze Verordnungen und Urkunden. 2. Band 1813, S. 200 u. ff.

[2]) A. G. S. 3. Band 1840, S. 6 u. ff.

während der Tierarzt und die Hebammen unentgeltlich geprüft wurden. Die Höhe dieser Gebühr war nicht gesetzlich bestimmt, und die Praxis berechnete sie nach den wegen der Prüfung gehabten Auslagen. Nach dem Jahre 1850 betrug die Gebühr für Ärzte und Apotheker 50 Fr., für Spezialärzte 35 Fr.

Die Gründung einer Hebammenschule wurde im Jahre 1808 beschlossen. Es war bekannt geworden, daß an ganz wenigen Orten gute Hebammen den Wöchnerinnen beistehen könnten, und daß infolgedessen die Zahl der Sterbefälle bei der Geburt eine sehr große sein müßte. Auf Kosten des Kantons wurde daher ein guter Arzt angestellt, der die Lehrtätigkeit in dieser Schule übernahm. Die nötigen Instrumente und Lehrbücher wurden ebenfalls vom Staate angekauft. Um möglichst schnell eine größere Anzahl guter Hebammen im Lande zu wissen, verpflichtete sich der Kanton, jährlich 3 Zöglinge auf seine Kosten unterrichten zu lassen, indem er für die Dauer dieses Kurses für jede 75 fl. Kostgeld zahlte. Der Kurs dauerte ein halbes Jahr, wobei der Unterricht für alle frei war. Es scheint aber, daß der Besuch dieser Anstalt nicht rege gewesen sei, denn immer wieder forderte der Kleine Rat die Gerichte und Gemeinden auf, von dieser Gelegenheit Gebrauch zu machen und Schülerinnen zu schicken. Im Jahre 1841 beschloß der Große Rat, es solle die Hebammenschule in Zukunft nur dann abgehalten werden, wenn sich eine genügende Zahl von Schülerinnen gemeldet hätte.[1]) Zu gleicher Zeit wurde jeder vom Sanitätsrat nicht geprüften und patentierten Hebamme verboten, den Hebammenberuf auszuüben.[2]) In den Jahren 1856—58 ging der Große Rat noch einen Schritt weiter und schaffte für jeden Kurs 8 Freistellen; überdies wurde bestimmt, daß jährlich 700 Fr. zur Unterstützung patentierter Hebammen budgetiert werden sollten. Jede geprüfte Hebamme erhielt außerdem vom Kanton die nötigen Instrumente und Vorschriften unentgeltlich.

Die erste ausführliche Impfordnung stammt aus der Zeit zwischen 1820 und 1830.[3]) Bis zu dem Zeitpunkt bestanden ausdrückliche Vorschriften über das Verhalten der Behörden bei Aus-

[1]) Nachtrag zur A. G. S. 2. Band S. 12.
[2]) Sanitätsordnung von 1848, 49 und 50. A. G. S. 1. Band 1860, S. 322.
[3]) A. G. S. vom Jahre 1840, S. 28 u. ff.

bruch der Menschenblattern, hingegen nur kurze Andeutungen über Impfung. Die neue Ordnung gab dem Sanitätsrat das Recht, auf Kosten des Kantons einen besonderen Impfarzt, der jedes Jahr einen dritten Teil des Kantons nach einer vorgenommenen Dreiteilung bereisen und die Schutzpockenimpfung vornehmen mußte, zu ernennen. Im Zeitraum von 3 Jahren sollte die Impfung im ganzen Kanton durchgeführt sein, und im 4. Jahre begann ein neuer Rundgang. Von einem Impfzwang war damals noch keine Rede. Daher fiel es auch unter die Aufgaben des Impfarztes, Eltern und Gemeindevorstände auf die Vorteile der Impfung aufmerksam zu machen. Im Jahre 1845 wurde, hauptsächlich um eine bessere Durchführung der Impfung und dann auch, um die Aufsicht des Sanitätsrates wirksamer zu gestalten, der Kanton in 11 Bezirke eingeteilt und in jedem dieser Bezirke ein Bezirksarzt ernannt.[1]) Diese Unterbeamten des Sanitätsrates waren verpflichtet, alle 2 Jahre in ihrem Bezirke die Impfung unentgeltlich zu vollziehen. Wo es nötig wurde, mußten sie auch von Amtswegen außerordentliche Impfungen vornehmen. Zu gleicher Zeit wurde mit Hilfe der Impftabellen eine Kontrolle über die Anzahl der Geimpften und den Erfolg der Impfung geführt. Für seine Tätigkeit als Beamter des Sanitätsrates erhielt der Bezirksarzt jährlich 100 fl., sowie Reisevergütung und Taggelder. Im Interesse des Sanitätswesens sorgte er für die Vollziehung der Anordnungen des Sanitätsrates, führte die Aufsicht über sämtliches „Medizinalpersonal" des Bezirks, wachte darüber, daß keine unpatentierten Praktikanten als Ärzte funktionierten und berichtete jährlich über seine Tätigkeit an seine Oberbehörden. Die Sanitätsordnung von 1848 bis 50 traf eine neue Einteilung des Landes in 14 Bezirke; die Tätigkeit der Bezirksärzte blieb ungefähr die gleiche, hingegen wurde von nun an die Impfung für alle Kinder als obligatorisch erklärt.

Die Gesundheit der zahlreichen Viehherden im Kanton lag der Bauernbevölkerung wohl ebenso sehr am Herzen, wie ihre eigene. Die Sanitätsordnungen aus früherer Zeit und auch noch aus dem Anfang des Jahrhunderts enthielten mehr Vorschriften über Krankheiten des Viehes als des Menschen, und der Sanitäts-

[1]) Abschied des Großen Rats vom 5. Juli 1845, Anhang No. 12, abgedruckt im Nachtrag d. A. G. S. 3. Band, S. 1 u. ff.

rat mußte für die Gesundheit des Viehes ebenso sehr wie für die des Menschen besorgt sein. Hingegen wurde erst 1850 ein kantonaler Tierarzt auf Kosten des Kantons angestellt.

Jedes Jahr fand eine offizielle Kontrolle des Gesundheitszustandes des Viehes statt, und bis zum 15. August mußten die Hochgerichtsvorsteher dem Sanitätsrat die Gesundheitsscheine, mit ihrer Unterschrift und dem Siegel versehen, einsenden. Die Hochgerichtsvorsteher verlangten von den Behörden der Nachbarschaften Bericht über den Gesundheitszustand des Viehes in ihren Dörfern. Und auf Grund dieser füllten sie das amtliche Formular der Gesundheitsscheine aus. Wenn eine Gemeinde bis zum 15. August die Scheine nicht einsandte, wurde sie als verseucht abgesperrt. Auf Grund dieser Inspektion ließ der Sanitätsrat den gewöhnlichen jährlichen Bericht an die Behörden der Nachbarländer abgehen, worauf die Viehhändler über den Gesundheitszustand unterrichtet wurden. Sobald in einer Gemeinde eine Krankheit ausgebrochen war, mußte diese Anzeige erstatten und selbst die ersten Vorkehrungen zur Absperrung treffen. Der Sanitätsrat war berechtigt, die Überwachung zu verschärfen und auch verdächtiges Vieh töten zu lassen. Ergab die Untersuchung der getöteten Stücke, daß Krankheitskeime vorhanden waren, so wurde der Eigentümer nicht entschädigt, war das Tier bloß verdächtig, so entschädigte der Kanton den halben, war es gesund, den ganzen Wert. Für alle Fälle fielen Unkosten für Sperrungen, Untersuchungen etc., wenn sie vom Sanitätsrat angeordnet waren, zu Lasten des Kantons.

Die Formulare für die Gesundheitsscheine wurden vom Kanton den Gerichtsgemeinden zugeschickt. In der ersten Zeit verlangte man dafür keine Entschädigung, später aber bezog die Kantonskassa eine kleine Gebühr dafür, mit welcher die Herstellungskosten und die Arbeit vergütet werden sollten. Es scheint aber, daß die gleichen Gesundheitsscheine schon damals auch einem andern Zweck dienten, nämlich als amtlicher Ausweis über die Gesundheit des Viehes beim Viehhandel. Jeder Verkäufer lieferte damit den Beweis, daß seine Habe von einer gesunden Gegend kam. Nach einem Beschluß des Großen Rates vom Jahre 1811 wurde während der Dauer der Viehmärkte in Puschlav und Tirano an ersterem Orte ein Kommissär und ein Gehilfe angestellt, deren Aufgabe war, nachzuprüfen, ob für alles Vieh, namentlich für solches, welches

die Grenze überschritt, Gesundheitsscheine (Bolleten) vorhanden seien. Für die Kontrolle dieser Scheine wurden pro Viehstück 2 kr. bezahlt. Der Kommissär war aber auch befugt, neue Gesundheitsscheine auszustellen, wofür er 4 kr. pro Schein bezog, wenn derselbe nicht für mehr als 6 Viehstücke ausgestellt war, sonst für jedes Stück darüber 1 kr. mehr. Über diese Abgabe mußte er genaue Rechnung führen, um nach Abzug eines Taggeldes von je 3 fl. 24 kr. für sich und seinen Gehilfen den Rest an die Kantonskassa einzuschicken. Von solchen Kommissären stammen die in der Landesrechnung als Visierungsgebühren eingetragenen Einnahmeposten. Damit sind alle Einnahmen, die aus der Sanitätsverwaltung flossen, aufgezählt.

E. Das Polizeiwesen.

Am Ende des 18. Jahrhunderts war die Polizei, wie auch die anderen Staatsfunktionen Sache der Gerichte und Hochgerichte. Der Freistaat übte durch seine Behörden höchstens eine geringe Kontrolle über die Ausübung des Polizeirechtes.

Nun bestimmte die Mediationsakte, daß den Hochgerichten und Gerichten bloß die niedere Polizei verbleibe, während die Sorge um Ruhe und Ordnung im Lande und speziell noch die Fremdenpolizei Sache des Kantons sei. Infolge schlechter Ausübung der Polizei durch die Gerichte hatte das Bettelwesen erschreckend zugenommen. Die Regierung und die Schriftsteller aus der Zeit der Jahrhundertwende bestätigen, daß ganz besonders die fremden Bettler zu einer wahren Landesplage geworden waren. Hier mußte in erster Linie Ordnung geschaffen werden. Auf Beschluß des Großen Rates stellte die Regierung im Jahre 1804 ein Landjäger-Piquet von 8 Mann auf und verteilte diese auf das Gebiet des ganzen Kantons, indem jedem ein Distrikt zugewiesen wurde.[1]) Die erste Aufgabe dieser Landjäger war: „den Kanton von allen fremden Landstreichern reinzuhalten und dadurch auch dem so lästigen

[1]) Publikation des Kleinen Rats vom 30. Mai 1804, abgedruckt Offizielle Sammlung, 1. Band, S. 312 bis 314.

Bettel zu steuern". Daneben fielen ihnen natürlich auch die gewöhnlichen Polizeiaufgaben, wie Verfolgen von Verbrechern, Sorge für Ruhe und Ordnung u. s. w. zu. In ihren Distrikten standen sie unter den Gerichtsbehörden. Der Kleine Rat war berechtigt, von sich aus je nach Bedürfnis die Zahl der Landjäger zu vermehren. Seit dem Jahre 1846 stand das Landjägerkorps unter einem Polizeidirektor, dem die Leitung des Polizeiwesens im allgemeinen übertragen wurde.[1]) Vorher war dies Aufgabe des Verhörrichters und seines Adjunkten. Der Polizeidirektor stand unmittelbar unter dem Kleinen Rat, dessen Aufträge und Befehle er ausführte. Alle Polizeibeamten, Gemeindevorstände und Kreisämter des Kantons mußten dafür sorgen, daß die Aufträge der Polizeidirektion vollzogen würden. Direkt zur Verfügung des Direktors standen 2 Sekretäre und das Landjägerkorps, das aus einem Feldwebel, einem Wachtmeister, 2 Korporalen und 60 Gemeinen bestand. Für die Ausübung der Fremdenpolizei war der Kanton in Bezirke eingeteilt, in welchen je ein Bezirkskommissär damit beauftragt wurde.[2]) — Seit dem Jahre 1849 war die politische und gerichtliche Einteilung des Kantons in Bezirke und Kreise auch maßgebend für Polizei- und Sanitätsbezirke. — Diese Kommissäre erteilten Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen an Kantonsfremde, führten darüber ein genaues Register und waren für rechtzeitige Erneuerung der Bewilligungen verantwortlich. In Grenzbezirken wurden die Polizeikommissariate, auch die Zollämter mit dem Amte der Grenzkommissäre (hauptsächlich für Fremdenpolizei) vereinigt; nur wo die Arbeit zu groß war, eröffnete man besondere Grenzkommissariate. Während der Polizeidirektor einen fixen Gehalt von 1000 fl. jährlich bezog, seine Sekretäre und das Polizeikorps vom Kanton besoldet wurden, bestand die Entschädigung der Kommissäre in einem Teil der Gebühr, die für Erteilung der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung erhoben wurde. Der andere Teil gehörte den Gemeinden. Das Gesetz vom 11. Juli 1840 über die Niederlassung von Ausländern bestimmte, daß eine Gemeinde einem Kantonsfremden nur dann die Niederlassung gewähren dürfe, wenn er von der Polizeidirektion eine Niederlassungs-

[1]) Anhang zum Abschied des Großen Rats vom 29. Juni 1846, abgedruckt Nachtrag zum 2. Band der A. G. S., S. 68 u. ff.

[2]) A. G. S. 4. Band. 1841, S. 79 u. ff.

bewilligung, wofür Dienstleute, Handwerksgesellen und Taglöhner 30 kr., jeder andere 2 fl. zu Gunsten der Kantonskassa zahlte, erhalten habe. Der Polizeikommissär erhielt für jede Bewilligung 30 kr. und für jede Erneuerung die Hälfte davon.[1]) Mit der Bundesverfassung von 1848 trat auch für diese Verhältnisse eine Änderung ein. Die Niederlassungsbewilligung galt von nun an für die Dauer von 4 Jahren, und sowohl Kantonsbürger wie Schweizerbürger zahlten an die Gemeinde eine Kanzleigebühr von 2 Fr. 85 Cts., die Schweizerbürger zahlten außerdem eine gleiche Gebühr für jede Bewilligung an die Polizeikommissäre, die letztere als Lohn für sich behielten.[2])

Seit der Mediationszeit war die Regierung berechtigt, für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts eine Gebühr von 100—200 fl. zu erheben. Weil aber große Formalitäten, die viel Schreiberei und Arbeit erforderten, zu erfüllen waren, sollte diese Abgabe nach den mutmaßlich verursachten Unkosten berechnet werden. Das Gesetz vom Jahre 1853 sprach von einem Recht des Kantons, eine solche Gebühr zu erheben, die später auf 1000 Fr. festgesetzt wurde.

Neben diesen Gebühren und Taxen floß noch der Ertrag der Zuchthausverwaltung in die Landeskassa. Der Vollzug der Strafurteile fiel ebenfalls dem Polizeidirektor zu. Nur für Todesurteile bestand eine Ausnahme. Die Vollziehung dieser war dem Scharfrichter übertragen, der dafür ein Wartgeld von 280 fl. jährlich und freie Wohnung erhielt. Außerdem wurde ihm für jede Handlung im Auftrag des Gerichtes, eine besonders tarifierte Taxe bezahlt. Freiheitsstrafen wurden im kantonalen Zuchthause abgebüßt. Dieses bestand seit dem Jahre 1817.

Früher besaß der Kanton kein Zuchthaus, und man half sich dadurch, daß man mit auswärtigen Anstalten Verträge abschloß. Diese verpflichteten sich, die Sträflinge gegen Entschädigung aufzunehmen. Bis zum Jahre 1808 bestand ein solcher Vertrag mit der Strafanstalt in Oberdischingen in Schwaben, später ein solcher mit Baden in der Schweiz, und kurz vor Ankauf des Sennhofs, woraus das kantonale Zuchthaus entstand, war die Festung auf

[1]) A. G. S. 4. Band, 1841, S. 46 u. ff.

[2]) Niederlassungsgesetz vom Jahre 1853.

der St. Luzisteig für die Aufnahme von Verurteilten eingerichtet worden. Im neuen Zuchthaus war man bestrebt, Einrichtungen zur Beschäftigung der Sträflinge zu treffen. Von Anfang an verdienten einige mit Holzspalten ihr Brot, andere fanden Verwendung bei öffentlichen Arbeiten. Im Laufe der Zeit wurde eine Steinhauerei und Weberei eingerichtet. Auf diese Weise wurde der Staat entlastet, indem die Sträflinge durch ihre Arbeit sich selbst erhielten.

Gerichts- und Hochgerichtsbehörden wurde gestattet, gegen Entrichtung einer jährlichen Entschädigung von mindestens 50 fl., die von ihnen zur Freiheitsstrafe Verurteilten im kantonalen Zuchthaus unterzubringen. Die Sträflinge mußten aber zur Arbeit tauglich sein, sonst wurde die Entschädigung erhöht.[1]) Eine Verordnung vom Großen Rat aus dem Jahre 1843 erniedrigte die jährliche Entschädigung für arbeitsfähige Leute auf 30 fl.

Zu den Einnahmen des Kantons aus dem Polizeiwesen gehören auch die Bußen, die bei Übertretung von Gesetzen oder Nichterfüllung gesetzlicher Pflichten über Private und Gemeinden verhängt wurden. Des Budget für das Jahr 1856 veranschlagte die Einnahmen durch Bußen auf Fr. 1206.

Unter den Einnahmen ist noch der Bundesbeitrag, den die Eidgenossenschaft, nachdem sie die Zölle ausgekauft hatte, dem Kanton für die Anstellung von 20 Landjägern, die den Zollbeamten behilflich sein sollten, zahlte, zu erwähnen. Dieser betrug im Jahre 1856 8571 Fr. Ferner gehören hieher auch die kleinen Gebühren, die die Standeskanzlei für Ausstellung von Reisepässen und Wanderbüchern erhob. Dafür zahlte der Einheimische 20 kr., während der Fremde vor 1820 40 kr. und später 1 fl. entrichten mußte. Für Erteilung von Lebensscheinen zur Beziehung von Pensionen und Leibrenten, sowie für Atteste in Ehe- und Erbschafts-Angelegenheiten wurde ebenfalls eine kleine Gebühr erhoben. Alle diese kleinen Abgaben trugen den Charakter einer Entschädigung für gehabte Unkosten und Arbeit, nicht aber einer Besteuerung.

Zu den Polizeiausgaben müssen noch die Schußgelder, die der Kanton für Erlegung von Raubwild zahlte, gerechnet werden.

---

[1]) Ausschreiben des Großen Rates vom 3. Juli 1819.

F. Das Justizwesen.

In der Einleitung haben wir gesehen, wie die Gerichtsgemeinde im Ausgang des 18. Jahrhunderts die ganze Jurisdiktion erworben hatte und selbständig ausübte. Als im Jahre 1808 die Kriminaljustiz über fremde Verbrecher dem Kanton übertragen wurde, mußte erst ein Kantonskriminalgericht ins Leben gerufen werden.[1]) Dieses Tribunal bestand aus 3 Richtern, einem Examinator und einem Aktuar. Für den Informativprozeß versammelten sich bloß der Präsident, der Verhörrichter und der Aktuar, während zur Fällung von Todesurteilen zum Kriminalgericht noch 3, später 6 Richter des Oberappellationsgerichts in Zivilsachen hinzugezogen werden mußten. Vom Kriminalgericht gab es keine Appellation mehr. Arrestations- und Einbringungskosten mußte die Gerichtsgemeinde, in welcher die Gefangennahme stattgefunden hatte, tragen.

Durch das Gesetz vom 12. Juli 1823 wurde die Stellung des Kantons-Kriminalgerichts geändert.[2]) Es war nicht mehr Instanz für fremde Verbrecher, sondern es durfte nur mehr im Auftrag der Gerichtsbehörde zu Gericht sitzen. Diesen letzteren stand es frei, Straffälle dem Kantonskriminalgericht zur Aburteilung zu übertragen oder selbst darüber das Urteil zu fällen. Einschränkungen bestanden nur für geringfügige Vergehen und bei Strafprozessen über eigene Gerichtsgenossen. Für diese Fälle gab es keine Übertragung ans kantonale Gericht. Von sich aus, ohne Überweisung und auf Kosten des Kantons versammelt sich das Gericht bloß zur Bestrafung von Entweichungen oder Entweichungsversuchen, sowie aller Verbrechen und Vergehungen, deren sich Verhaftete oder Verurteilte während des Aufenthaltes in der Strafanstalt des Kantons schuldig machten. Durch das Gesetz von 1844 wurde die Zahl der Richter auf 5 ordentliche Mitglieder, für die auch ebensoviele Stellvertreter gewählt wurden, erhöht.[3]) Von nun an durften auch Straffälle über Gerichtsgenossen überwiesen werden, aber soweit es diese betraf, nur unter der Voraussetzung, daß die

[1]) Publikation vom 14. Mai 1808, abgedruckt Offizielle Sammlung 4. Heft, 1810, S. 2 u. ff.

[2]) A. G. S. 2. Band, 1839, S. 265 u. ff.

[3]) Anhang zum Großrats-Abschied vom 29. Juni 1844, abgedruckt Nachtrag zum 2. Band der A. G. S., S. 50 u. ff.

Gerichtsgemeinde sämtliche Unkosten trage. Soweit Nichtbürger und nicht angesessene Einwohner desselben Gerichts beteiligt waren, wurden die bezüglichen Kosten vom Kanton getragen.

Neben dem Kriminalgericht bestand seit 1803 ein Kantonsappellationsgericht für Zivilstreitigkeiten. Die Zivilgerichte des Grauen Bundes und der Hochgerichte blieben bestehen, und von diesen konnte man innerhalb bestimmter Grenzen an das Kantonsgericht appellieren. Als solches durfte es dem Kanton keine Unkosten verursachen, und aus diesem Grunde wurde eine hohe Appellationsgebühr erhoben. Dieses Gericht hatte auch eine Kanzlei, die die Schreibereien besorgte und verpflichtet war, an Berechtigte, welche es verlangten, Protokollauszüge oder Abschriften von Urteilen des Gerichtes zuzusenden. Dafür erhob sie die vom Gesetz festgesetzten Taxen. Mit dem Kanzleisiegel beglaubigte Protokollauszüge kosteten 40 kr. per Dekret, ohne Siegel 20 kr. Für Teile des Protokolls zahlte man 24 kr. per Bogen, für Urteile des Appellationsgerichtes, die mit dessen Siegel zur Proklamation ausgefertigt wurden, 6—12 fl., je nach der Höhe der im Endurteil vorkommenden Werte. Beiurteile kosteten die Hälfte.

Dem Kantonsappellationsgericht wurde auch Strafkompetenz über Staatsverbrechen zuerkannt.[1]) Als solche waren aufgezählt: Hochverrat oder Unternehmungen gegen die Freiheit, Unabhängigkeit und Verfassung des Standes, Veruntreuung öffentlicher Gelder, vorsätzliche Beeinträchtigung der Staatseinkünfte, wenn sie mehr als 100 fl. betrug, Verfälschungen zum Nachteil des Staates, Umtriebe, wodurch die öffentliche Ruhe gestört oder Auflehnung gegen die Staatsbehörden bewirkt wurde.

Der Verhörrichter war im Anfang, als Mitglied des Kriminalgerichtes, bloß mit Taggeldern besoldet, doch bald wurde er zum fixen Beamten und erhielt als solcher 1000 fl. im Jahre nebst Vergütung der Unkosten auf Amtsreisen. Seine Amtstätigkeit umfaßte die vom Kleinen Rat angeordneten Untersuchungen in Kriminalfällen. Ferner war er Amtskläger gegen schwere Verbrecher, Rechtssprecher bei minder schweren Vergehen und Polizeidirektor. Man mußte ihm wegen Überhäufung mit Arbeit einen ständigen Aktuar, der als solcher auch beim Kriminalgericht funktionierte,

[1]) A. G. S. 2. Band, S. 262 u. ff.

und einen Adjunkten beigeben. Seitdem im Jahre 1846 das Polizeiwesen einem Polizeidirektor übertragen war, konnte das Verhörrichteramt erst ganz zur Verfügung des Kriminalgerichtes stehen.

Zuletzt ist noch auf die richterliche Kompetenz des Kleinen und Großen Rats, sowie der Standeskommission hinzuweisen. Gegen Beschlüsse der Gemeinde- und Gerichtsbehörden war der Rekurs an den Kleinen Rat, gegen Beschlüsse und Verordnungen desselben an die Standeskommission und an den Großen Rat gestattet. In der ersten Zeit nach der Verfassung von 1815 waren diese Rekurse unentgeltlich. Da zeigte sich, daß das Recht sehr oft mißbraucht und dadurch den Standesbehörden eine große Last aufgebürdet wurde. Man versuchte durch Bußen für unbegründete Rekurse und durch Erhebung einer Vertröstung von 20—40 fl., ausnahmsweise 100 fl., die bei der Eingabe der Rekursschrift zu entrichten war, der Rekurswut zu steuern. Die Vertröstung durfte für Sitzungsgelder der Behörden den Parteien verrechnet werden; nur für den Fall, daß der Rekurrent seine Leistungsunfähigkeit durch Armut nachweisen konnte, wurde ihm die Vertröstung erlassen. Diese Bestimmungen, die anfangs der 30er Jahre aufgestellt wurden, hatten den erwünschten Erfolg.[1])

G. Das Schulwesen.

In diesem Kapitel wollen wir untersuchen, wieviel die kantonalen Behörden als Vertreter der Gesamtheit der Bevölkerung für die Heranbildung einer tüchtigen Generation geleistet haben. Dabei müssen wir unterscheiden zwischen Volksschule und höheren Anstalten. Als Frucht der vergangenen Jahrhunderte finden wir am Schluß des 18. und am Anfang des 19. Säkulums folgende Zustände. Die Volksschule oder Dorfschule ist rein Sache der Gemeinden und Nachbarschaften. Diese können Schule halten lassen oder auch nicht, sie können Vorschriften über die Dauer, den Unterricht erlassen, können bestimmen, durch wen der Unterricht erteilt werden soll etc., kurzum, die Volksschule liegt ganz in ihrer Will-

[1]) A. G. S. 2. Band, 1839, S. 132, 142, 143 und 165.

kür, und keine höhere Behörde hat das Recht, irgend etwas in dieser Hinsicht vorzuschreiben.

Nicht besser stand es mit den höheren Bildungsanstalten. Die Ideen der französischen Revolution über Freiheit und Gleichberechtigung aller Menschen auf Erden hatten auch im alten Freistaat in den besten Köpfen der Zeit den Gedanken reifen lassen, daß die Verwirklichung dieser Ideen erst bei einem gewissen Maß von Volksbildung möglich sei. Unter dem Einflusse solcher Überlegungen entstanden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mehrere Privatinstitute und Anstalten, in welchen ein höherer Grad von Bildung zu erlangen war. Allein die meisten dieser Anstalten gingen in den Kriegsjahren am Ende des Jahrhunderts ein.[1])

Als die Regierung der Mediation zusammentrat, bestanden nur mehr das Priesterseminar, das Collegium philosophicum in Chur und das Institut a Porta im Engadin. Am schmerzlichsten empfand man das gänzliche Fehlen einer Anstalt zur Heranbildung von Volksschullehrern. Darüber hatte schon die Standesversammlung von 1794, als sie ein neues Schulgesetz ausarbeitete, geklagt.[2]) Mit großer Energie machte sich die Regierung schon im Jahre 1803 an die Gründung einer höheren Landesschule, in welcher Lehrer für die Volksschule ausgebildet werden, und junge Leute aus bürgerlichen und kaufmännischen Kreisen einen höheren Bildungsgrad erlangen könnten. Doch sofort wurde von katholischer Seite Einspruch dagegen erhoben, daß eine gemeinsame höhere Schule für Protestanten und Katholiken gegründet würde. Dieses Hindernis war nicht zu beseitigen, und man mußte versuchen, durch getrennte Arbeit zum gleichen Ziele zu gelangen. Zwei Schulräte wurden damit beauftragt, das für das Schulwesen im Kanton zur Verfügung gestellte Geld möglichst vorteilhaft zu verwenden und darüber Bericht und Rechenschaft abzulegen. Aus der Landeskassa wurde ein Teil des Ertrags des Salzregals diesem Zwecke gewidmet, wovon der katholische Schulrat $^1/_3$ und der protestantische $^2/_3$, entsprechend dem Verhältnis der katholischen zur protestantischen Bevölkerung des Landes, erhielt. Zu diesem Kantonsbeitrag

[1]) Vergl. Geschichte der Kantonsschule von J. Bazzigher, S. 1 u. 2.

[2]) Protokoll der Standesversammlung von 1794, abgedruckt „Geschichte des Volksschulwesens im alten Graubünden", von Dr. F. Pieth, Chur 1908, S. 139 u. ff.

legten beide Schulräte die jährlichen Zinsen von Legaten und Stiftungen für das Schulwesen, die aber nicht bedeutend waren. Der kantonale Beitrag für beide Konfessionen betrug in den ersten Jahren etwa 3000 fl., im Jahre 1825 schon 7960 fl., 1835 10,423 fl., neun Jahre später 32,766 fl. und 1855 ungefähr 60,000 fl.

Die beiden Schulräte wirkten getrennt und fast ausschließlich für die beiden Kantonsschulen bis zum Jahre 1841. Vom Jahre 1838 an bestand noch ein Erziehungsrat für das gesamte Elementarschulwesen. Alle diese 3 Räte wurden 5 Jahre später durch eine gemeinsame Erziehungskommission, der die Aufsicht und Leitung des gesamten Schulwesens des Kantons mit Ausnahme des bischöflichen Priesterseminars übertragen wurde, ersetzt. Damit war der erste Schritt für die Vereinigung der beiden Kantonsschulen, die auch 1850 erfolgte, getan; doch vorher wollen wir noch etwas über die Tätigkeit der beiden Schulräte mitteilen.[1])

Der evangelische Schulrat konnte schon im April 1804 bekannt geben, daß die Eröffnung des Kantonsgymnasiums und des Lehrerseminars auf den 1. Mai gleichen Jahres stattfinde. Ein gutes Schulgebäude wurde von der Stadt Chur unentgeltlich zur Verfügung gestellt. So konnte das erste Schuljahr mit 27 Schülern eröffnet werden, und schon im Laufe des ersten halben Jahres stieg die Zahl auf 50. Die Zunahme im Besuche dieser Landesschule dauerte während unserer ganzen Periode an. Im Jahre 1846 wurde die höchste Gesamtzahl von 195 Schülern erreicht. Daraus ersieht man, daß das Bedürfnis nach höherer Schulbildung sehr rasch gestiegen war, hingegen zeigen die Berichte, daß es an den nötigen Mitteln fehlte, um dieses Landesbedürfnis vollauf zu befriedigen. Immer kehrten die Wünsche und Forderungen des Schulrates an den Großen Rat wieder, mehr Lehrer anzustellen, und die Klagen, daß gerade die besten Lehrkräfte nach wenigen Jahren die Anstalt verließen, um besser besoldete Stellen anzutreten.

In ihrem inneren Aufbau machte die Schule ebenfalls ihre Entwicklung durch. In der ersten Zeit wollte man, entsprechend den Forderungen des Gesetzesentwurfes von 1794, möglichst großen direkten Profit aus der Anstalt ziehen. Daher finden sich neben

[1]) Vergleiche darüber „Geschichte der Kantonsschule", Chur 1904, von J. Bazzigher.

den gewöhnlichen Fächern einer Mittelschule programmmäßig angekündet auch Vorlesungen über Jurisprudenz, Philosophie und Theologie. Doch die Erfahrung zeigte, daß diese Vorlesungen vollkommen ungenügend waren, und daß den jungen Leuten die nötige Vorbildung fehlte. Daher entwickelte sich eine Abteilung der Kantonsschule mehr und mehr zu einer reinen Vorbildungsstufe für den Besuch der Universität, nämlich das Gymnasium, während die andere Abteilung, die Realschule, sich als Ziel setzte, den Schülern nicht ein umfangreiches Wissen beizubringen, sondern sie in modernen Sprachen, Mathematik, praktischer Geschäftsführung und Geschichte möglichst gründlich zu unterrichten. Eine dritte Abteilung bildete das Lehrerseminar, welches in einem 3jährigen Kursus die angehenden Volksschullehrer für ihren späteren Beruf vorbereitete.

Weniger erfolgreich war der katholische Schulrat. Nicht nur standen ihm weniger Mittel zur Verfügung, sondern er mußte noch dazu gegen das Übergewicht der Kirche kämpfen. Außerdem hatte die katholische Kantonsschule nie ein eigenes Gebäude. Daher kam es, daß sie in dem Zeitraum bis 1850 zwei Perioden im Kloster Disentis und zwei in Chur mit dem Priesterseminar vereinigt durchlebte. Nach dem Jahre 1842 war sie wieder in Chur, und von da an verzeichnete sie eine stärkere Frequenz als je zuvor. Zwei Jahre später wurde die Maximalzahl von 135 Schülern erreicht.

Die katholische Kantonsschule unterschied vier Abteilungen. Die erste umfaßte die Vorbereitungs- oder Präparandenschule. Hier wurden Kinder von 8 Jahren an aufgenommen, welche Unterricht in Religion, deutscher Sprache, Arithmetik, Kalligraphie, Zeichnen und Gesang erhielten.

Die zweite Abteilung entsprach dem Lehrerseminar. Um den Schülern Gelegenheit zu praktischer Unterrichtserteilung zu geben, durften sie in der Präparandenklasse unter Aufsicht als Lehrer tätig sein.

Die Realschule als dritte Abteilung umfaßte drei Klassen, in denen in Religion, deutscher, französischer und italienischer Sprache, Geographie, Geschichte, Arithmetik und Algebra, Geometrie, Naturgeschichte, populärer Physik, Kalligraphie, Zeichnen und Gesang unterrichtet wurde.

Die letzte Abteilung bildete das Gymnasium, welches sieben Klassen umfaßte. Hauptunterrichtszweige waren außer Religion, lateinische, griechische und deutsche Sprache, Geographie, Geschichte und Mathematik, in den oberen Klassen Naturwissenschaften. Moderne Sprachen konnte ein Gymnasiast in der 6. und 7. Klasse lernen; diese Fächer waren nicht obligatorisch.

Mit dem Jahre 1850 ging dann endlich der Wunsch der Regierung und des größten Teiles des Volkes in Erfüllung: es erfolgte nämlich die Vereinigung der zwei zu einer einzigen Kantonsschule. Die Erziehungskommission von 1843 war die erste Behörde, die in die Verhältnisse beider Schulen direkten Einblick erhielt. Die nächste Folge war eine Änderung des Schulgeldes für beide Anstalten. Bisher zahlten die protestantischen Schüler an Schulgeld jährlich 50 fl., während der Unterricht an der katholischen Kantonsschule unentgeltlich war. Im Jahre 1845 fand ein erster Ausgleich statt, indem für die Protestanten das Schulgeld auf 20 fl. erniedrigt, während für die Katholiken ein solches von 1 fl. 40 kr. eingeführt wurde. Drei Jahre später trat die völlige Gleichstellung beider Schulen mit einem Schulgeld von 10 fl. ein. Nun folgte ein Schritt zur Vereinigung auf den andern. Zunächst kam der gemeinsame Turn- und Gesangsunterricht, sowie gemeinsame Kadettenübungen, daran schloß sich der gemeinsame Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern, und als nach der Verfassung von 1848 der Bund die kantonalen Einnahmen schmälerte, drängte man von vielen Seiten aus Sparsamkeitsrücksichten zur Vereinigung. Immerhin wäre dieselbe nicht so rasch erfolgt, wenn die bischöfliche Kurie nicht durch allzu schroffe Forderungen einen Teil ihres Anhanges verloren hätte. Infolge dieser Änderung der Situation beschloß der Große Rat am 27. Juli 1850 die Vereinigung. Der vereinigten Schule wurde das neue Schulgebäude auf St. Luzi bei Chur, das ihr heute noch dient, überwiesen.

Damit begann für die bündnerische Kantonsschule eine neue Periode, die nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit gehört. Nur kurz sei darauf hingewiesen, daß die vereinigte Schule in den ersten Jahren bei größerer Schülerzahl als die Summe der beiden früheren Anstalten geringere Ausgaben hatte. Von ungemein großer

Bedeutung war die in den nächsten Jahren erfolgte Errichtung eines Konviktes, wo 80—90 Schüler Kost und Logis erhielten und unter guter Aufsicht standen. Das Kostgeld betrug 2 fl. 12 kr. per Woche, und für das Logis zahlte jeder Schüler 30 Fr. im Jahre. Der Andrang zum Besuch der Kantonsschule wuchs im Anfang von Jahr zu Jahr, während die Landeskassa, die damals in der größten Verlegenheit war, nicht genügende Mittel, um die nötige Anzahl von Lehrkräften anzustellen, aufbringen konnte. Die Folge war, daß die Zahl der Schüler für die folgenden Jahre wieder abnahm.

Ebenso fruchtbar waren die ersten Jahre für die innere Organisation der Schule. Es entstand ein selbstständiges Seminar für die zukünftigen Lehrer. Jährlich wurden 3 — 4000 fl. als Stipendien für arme Schüler, die den Lehrerberuf erwählt hatten, ausgegeben. Für den praktischen Unterricht wurde in Chur eine Musterschule gegründet, und schließlich wurde auch der Lehrkurs für die Seminaristen auf $3^1/_2$ Jahre ohne das erste Vorbereitungsjahr ausgedehnt.

Dem Gymnasium brachte das Jahr 1854 eine siebente Klasse, die allerdings bloß ein halbes Jahr dauerte.

Die Realschule erhielt als Fortsetzung einen 3., 4. und 5. Jahreskurs, in welchem hauptsächlich technische Fächer gelehrt wurden, um die jungen Leute für das eidgenössische Polytechnikum vorzubereiten.

Was geschah in der Zeit seit 1803 für die Hebung der Volksschule? Einen Überblick über die Zustände derselben im 18. Jahrhundert gibt uns die Geschichte des Volksschulwesens im alten Graubünden von Dr. F. Pieth. Wenn man bedenkt, daß das Volksschulwesen ganz in der Hand der Gemeinden lag, daß ferner von außen absolut kein Impuls für Besserungen kommen durfte, und wenn man an die unendlich langen Parteikämpfe denkt, die in Bünden seit Jahrhunderten bloß Haß und Neid pflanzten, so muß man sich wohl wundern, daß in weitaus den meisten Dörfern des Landes überhaupt noch Schule gehalten wurde. Es entsprach ferner ganz dem eigenmächtigen Vorgehen der Gemeinden, daß an einigen wenigen Orten Jahreskurse gehalten wurden, während die Schuldauer in den meisten zwischen 2 und 5 Monaten schwankte.

Viel schlimmer stand es mit den Volksschullehrern und dem Verständnis der Dorfbevölkerung für die Schule überhaupt. Aus zahlreichen Aufsätzen über die Schulen der damaligen Zeit geht hervor, daß mit Ausnahme von wenigen Dörfern im allgemeinen die Meinung vorherrschte, als Schullehrer sei jeder eben noch gut genug, wenn er nur nicht zu viel koste.[1]) Über seine Kenntnisse und seine Lehrfähigkeit erkundigte man sich in der Regel gar nicht.

Um in diesen Zuständen Wandel zu schaffen, brauchte es viel Arbeit und Mühe. Nach den Verfassungen der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts erhielt der Kleine Rat ein Aufsichtsrecht über das Schulwesen. Für die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes sollte er sich an die jeweiligen Verfügungen des Großen Rates halten. Im Jahre 1813 war in dieser Behörde einmal die Rede davon, daß man sich der Volksschule annehmen werde, allein die unruhige Zeit, die darauf folgte, ließ diesen Gedanken wieder in Vergessenheit geraten, bis der Erziehungsrat für das Elementarschulwesen ernannt wurde und später die Erziehungskommission sich dessen annahm. Um ihre Tätigkeit wirksamer zu gestalten, sollten diese beiden Behörden sich in Verbindung mit den zwei indessen entstandenen Schulvereinen setzen.[2]) Ihre nächste Aufgabe bestand darin, sich genaue Kenntnisse über den Zustand der Volksschulen zu verschaffen, nachzuforschen, wo Schulfonds und Schulbehörden beständen und darüber dem Großen Rat zu berichten. In zweiter Linie sollten sie zur Bildung von Ortsschulbehörden und Schulfonds aufmuntern, mit Rat und Tat helfen und gute Schüler anhalten, daß sie die Lehrerschule in Chur besuchten. Wenn diese mittellos waren, sollte die Kommission sie für den Bezug von Stipendien beim Kleinen Rat vorschlagen. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Anschaffung guter Schulbücher geschenkt. Aus der Schulordnung von 1838 entnehmen wir einige Postulate, die für die Tätigkeit des Erziehungsrates maßgebend waren. Die Dauer der jährlichen Winterschulen sollte überall auf 5—6 Monate ausgedehnt werden. Wo nicht schon Sommerschule gehalten wurde, empfahl man die Abhaltung sogenannter Repititions-

[1]) Verschiedene Aufsätze im Neuen Sammler.

[2]) Der evangelische Schulverein seit 1827. Der katholische Schulverein seit 1843.

kurse. Für den Unterricht wurden geräumige, helle Schullokale verlangt, und ferner wünschte die Regierung, daß die Lehrer anständig besoldet würden. Der Unterricht sollte auf eine weckende, bildende Art und Weise erteilt werden und folgende obligatorische Fächer umfassen: a) Lesen, sowohl Gedrucktes als Handschriftliches, bis zur Stufe richtigen Verständnisses des Gelesenen. b) Schönschreiben der deutschen und romanischen Kurrentschrift. c) Rechnen, sowohl Kopf- als Tafelrechnen und Anleitung zur bürgerlichen Buchhaltung. d) Gesang. e) deutscher Sprachunterricht, in den romanischen und italienischen Gegenden jedoch nur insofern dies neben dem Unterricht in der Muttersprache ausführbar war. f) Christliche Religion. g) Land- und Volkskunde der Schweiz nebst einer kurzen Übersicht über die wichtigsten Länder Europas.

Um eine wirksame Aufsicht üben zu können, war der Erziehungsrat verpflichtet, durch von ihm gewählte tüchtige Inspektoren die Schulen kontrollieren zu lassen. Er bestimmte auch ihre Entschädigung. Diese Inspektoren erstatteten Bericht an den Erziehungsrat und an die Erziehungskommission, welche dann einen eigenen Bericht für den Großen Rat ausarbeiteten. Seit Ende der 40er Jahre sind diese Berichte gedruckt und gesammelt worden. Wir entnehmen daraus, daß in den Jahren, seitdem der Erziehungsrat existierte, sehr viel für die Organisation der Volksschulen getan wurde. Mit Hilfe kantonaler Prämien zur Errichtung guter Schullokale war auch in dieser Richtung mit gutem Erfolg gearbeitet worden, so daß die Erziehungskommission unmittelbar vor Schluß des halben Jahrhunderts mit Freude berichten konnte, daß in allen Dörfern des Kantons wenigstens Winterschule gehalten werde. Weniger erfreulich waren die Entdeckungen, die man hinsichtlich der Tätigkeit der Schullehrer machte. Die aus der Kantonsschule hervorgehenden Lehrer genügten lange nicht, um alle Schulen mit tüchtigen Kräften zu versehen. Zudem machte man die Erfahrung, daß auch von diesen nur ein kleiner Teil beim Schulstab blieb. Weitaus der größere Teil wandte sich, nachdem die Jahre, für die sie sich, um die Stipendien zu genießen, verpflichtet hatten, vorüber waren, anderen Berufen zu. Ja, viele zogen es vor, die erhaltenen Stipendien teilweise zurückzuzahlen, um möglichst bald der Schulmeisterei für immer den Rücken zu kehren. Diese Flucht der Schulmeister rührte von der geringen Besoldung her. Für das Amts-

jahr 1851 auf 52 machte die Erziehungskommission eine statistische Erhebung, die uns in dem Bericht erhalten ist. Von 399 Lehrern, die im Kanton im vorhergehenden Jahre an den Volksschulen wirkten, bezogen 139 weniger als 60 fl., 182 zwischen 60 und 100 fl. und nur 98 über 100 fl. als Besoldung für einen Schulkurs von wenigstens 5 Monaten.[1]) Infolge der Erkenntnis dieser Zustände beantragte die Kommission, den Staatsbeitrag für die Volksschulen zu erhöhen, die Einführung eines Repetierkurses für Lehrer auf Kosten des Kantons durchzuführen und das Besoldungsminimum auf 60 fl. festzusetzen. Leider wurden bloß die beiden ersten Postulate vom Großen Rat bewilligt. In den folgenden Jahren verwendete die Erziehungskommission den Staatsbeitrag mehr zur Erhöhung der Lehrerbesoldung als für Anlage guter Schullokale wie früher. Im übrigen wurde in der Zeit vor Annahme des Steuergesetzes der kantonale Beitrag auch für das Schulwesen vermindert. Aus den Berichten scheint überhaupt hervorzugehen, daß die schönen Wünsche, die die Schulordnung von 1838 enthielt, zu einem guten Teil Wünsche blieben und ihre Erfüllung erst der späteren Zeit überlassen wurde.

Es folgt noch eine Zusammenstellung über die Verwendung des Kantonsbeitrages für Schulzwecke seit dem Jahre 1849.

Kantonaler Beitrag für die Kantonsschulen		Unkosten der Erziehungskommission	
Jahr	Fr.	Jahr	Fr.
1849	54054. 90		
1850			
1851	40342. —	1851	4802. —
1852	36454. —	1852	5603. —
1853	42212. —	1853	4935. —
1854	37590. —	1854	4648. —
1855	35634. —	1855	4756. —

[1]) Leider erfahren wir nicht, ob die Lehrer auch freie Wohnung, freies Holz und eventuell auch andere Leistungen, nicht in Geld, erhielten.

Beitrag für die Volksschulen.

Jahr	Inspektionen der Volksschule	Fixe Prämien	Erhöhung der Lehrerbesoldung	Stipendien	Summa [1]
1850		4590 Fr.	9 Louisd'ors		
1851	2388 Fr.	7403 „	724 Fr.	4250 Fr.	17748 Fr.
1852	2497 „	3995 „	2209 „	5935 „	21697 „
1853	2692 „	2600 „	7666 „ [2]	6970 „	26237 „
1854	3084 „	3320 „	7092 „	6205 „	24852 „
1855	1790 „	2410 „	3452 „	5300 „	20355 „

H. Das Forstwesen.

Im Interesse der Forstwirtschaft wurde in den ersten zwei Dezennien des 19. Jahrhunderts seitens des Kantons nichts ausgegeben. Die Gemeinde war Eigentümerin der Wälder, so weit diese nicht Privaten gehörten, und sie schaltete und waltete darüber ganz nach Gutdünken. Das Ergebnis war, daß von einer geregelten Wirtschaft nirgends die Rede sein konnte, daß vielmehr in vielen Gegenden in schamloser Weise Raubwirtschaft getrieben wurde. Erst nachdem der Bau der kantonalen Kommerzialstraßen beschlossen war, verlangte die Regierung, daß zum Schutze dieser Wege manche Waldteile in den Bann gelegt würden, d. h. daß überhaupt nur mit ihrer Bewilligung in diesen Bannwäldern Holz geschlagen werden dürfte. In diese Kategorie fiel aber nur ein ganz kleiner Teil des Waldareals. Im übrigen mußte die Regierung immer noch zusehen, wie ganze Wälder verkauft, abgeholzt und nicht wieder angepflanzt wurden. Sie hatte gehofft, durch die Einführung eines Ausfuhrzolls auf Holz, neben dem Vorteil für die

[1] In dieser Summa sind neben den hier angeführten Ausgaben noch andere, für das Volksschulwesen gemachte Leistungen, wie für Anschaffung von Büchern, Reisespesen u. a. m. enthalten.

[2] In dieser Rubrik sind auch die Kosten für den Repetierkurs enthalten.

Landeskassa auch die Wälder vor der Zerstörung zu retten. Wie wir gesehen haben, verlangte die Tagsatzung, daß der Ertrag dieser Gebühr wieder zu Gunsten der Wälder verwendet würde. Mit dieser Bedingung wurde das Gesetz im Jahre 1824 von den Gemeinden angenommen. Doch scheint die Regierung für die nächsten 10 Jahre die Einnahmen dieses Zolls kapitalisiert zu haben, denn eine bedeutende Tätigkeit zum Schutze der Wälder beginnt erst nach dem Jahre 1834. Der ungeheure Schaden, den die damalige Überschwemmung im Hinterrheintal und Misox verursachte, wurde hauptsächlich dem Umstand zugeschrieben, daß die baumlosen Berghänge das Regenwasser nicht aufhalten konnten, wodurch die Flüsse ganz plötzlich anschwollen, viel Material mit sich rissen und überall verheerend über die Ufer traten.

Ein seit dem Jahre 1834 vom Kanton angestellter Förster erhielt zunächst die Aufgabe, sämtliche Waldungen des Landes, deren ungeregelte Bewirtschaftung und Abholzung sei es Straßen, Dämmen oder Grundeigentum Gefahr bringen mußte, zu registrieren. Diese Wälder erster Klasse wurden unter die Aufsicht des Kleinen Rates gestellt, der allein die Bewilligung zum Holzschlagen geben durfte, und welcher Vorschriften für eine forstmässige Bewirtschaftung und namentlich auch für die Wiederaufforstung erließ.[1]) Bald zeigte sich, daß ein Förster allein die Arbeit nicht bewältigen konnte; daher wurden im Jahre 1839 dem Kantonsförster noch zwei Bezirksförster beigegeben. Der Kanton wurde in drei Bezirke eingeteilt, wovon jedem von den drei Förstern einer als Amtsbezirk zugewiesen wurde. Nachdem die Klassifizierung durchgeführt war, sollten die Forstbeamten den Gemeinden bei der Verwaltung des Waldwesens, bei Abfassung von Waldordnungen mit Rat und Tat beistehen. Zu gleicher Zeit wurde jede Gemeinde verpflichtet, entweder eine Kommission für das Forstwesen oder wenigstens einen Waldvogt zu ernennen.[2])

Von dieser Waldordnung sagt P. C. Planta[3]): „Allein diese Forstordnung hatte sich als durchaus unzulänglich erwiesen, weil sie einerseits auf große Abneigung bei der Bevölkerung stieß,

[1]) P. C. Planta, „Mein Lebensgang“, S. 109, und A. G. S. 3. Band, 1840, S. 208 u. ff.

[2]) Forstordnung von 1839, A. G. S. 3. Band, 1840, S. 211 u. 212.

[3]) P. C. Planta, „Mein Lebensgang“, S. 111 u. 112.

andererseits aber von nur 3 Förstern unmöglich zwangsweise durchgeführt werden konnte. Aus diesem Grunde wurde vom bündnerischen landwirtschaftlichen Verein im Mai 1846 eine Kommission zur Begutachtung der Mittel und Wege zur Hebung des bündnerischen Forstwesens niedergelegt."

Diese Kommission fand es für notwendig, dem Bündnervolk zuerst Aufklärung zu verschaffen und beauftragte P. C. Planta, ein kleines Volksbüchlein zu schreiben, um die Notwendigkeit guter Bewirtschaftung des Waldkapitals vor Augen zu führen. Für die praktische Durchführung ihrer Pläne beantragte die Kommission, einen dritten Kreisförster zu ernennen und von den Gemeinden zu verlangen, daß je eine bis drei davon einen Unterförster anstellten. Damit diese das Ansehen von Staatsbeamten genießen würden, sollte der Kanton an deren Gehalt einen Beitrag leisten. Diese Vorschläge wurden vom Großen Rat als sehr zweckmäßig und nützlich anerkannt, aber gerade wegen der Bestimmung über Unterförster nicht realisiert, weil man ganz bestimmt erwartete, daß die Gemeinden eine solche Forstordnung damals noch nicht gutheißen würden. Einstweilen begnügte man sich damit, dem Volke, wo es möglich war, Belehrung zuteil werden zu lassen. Zu diesem Zweck wurde die dem Kleinen Rat obliegende Beaufsichtigung des Forstwesens einer Kommission von 3 Mitgliedern übertragen.[1]) Diese Forstkommission erhielt auch für gewisse Fälle Strafkompetenz. Das gesamte Forstpersonal des Kantons war ihr direkt unterstellt und erhielt von ihr die nötigen Anweisungen. Sie erließ Anleitungen und Vorschriften über Anbau, Schonung und Benützung der Wälder. Die Mitglieder bezogen ihre Taggelder aus der Forstkassa, und der Präsident erhielt noch dazu einen Jahresgehalt von 200 fl. Dem Kantonsförster wurde ein Adjutant beigegeben, und die zwei Bezirksförster wurden durch 10—12 Kreisförster ersetzt. Im Jahre 1851 beschloß der Große Rat, statt 12 Kreisförster, wie bisher, deren nur 8 anzustellen, aber den gleichen Kredit zur Besoldung dieser beizubehalten.[2])

Durch Verwaltungsbeschlüsse dehnten Großer Rat und Standeskommission mehr und mehr das Aufsichtsrecht des Kantons über

[1]) Abschied des Großen Rats, 5. Juli 1845, Anhang No. VIII, abgedruckt mit dem Regulativ für die Forstkommission im Nachtrag zum 3. Band der A. G. S. S. 27 u. ff.

[2]) Verhandlungen des Großen Rats 1. Juli 1851, S. 94.

die klassifizierten Wälder aus. Die Forstkassa kaufte Samen und verteilte diesen auf die Gemeinden, wenn letztere nach Anleitung des Kantonsförsters Waldanpflanzungen vornahmen und sich verpflichteten, für die nächste Zeit, bis vom Förster die Erlaubnis erteilt würde, diese Anpflanzungen vor dem Weidgang sicher zu stellen.[1]) Die Bewilligung zur Abholzung von Wäldern 1. Klasse wurde nur mehr erteilt, wenn der Verkäufer des Holzes zum voraus eine bestimmte Summe bei der Forstkassa deponierte. Dieses Geld durfte lediglich zur Wiederaufforstung des abgeholzten Waldes verwendet werden. Um die Gemeinden zur Verbesserung der Waldwirtschaft aufzumuntern, wurden auch hier Prämien in Aussicht gestellt.[3]) Jede Gemeinde hatte Anspruch auf eine solche Belohnung von 100—200 fl., sobald sie nachweisen konnte, daß sie eine geregelte Forstwirtschaft eingeführt hatte und sie auch richtig handhabte. Es wurde namentlich verlangt, daß abgeholzte oder sonst entblößte Waldstrecken wieder aufgeforstet und daß die jungen Pflanzungen genügend geschützt würden, ferner, daß die Holzzäune durch Mauern ersetzt und daß verboten würde, junge, grüne Stämme, wenn es sich nicht um Durchforstungen oder um Fällung dünner Stämme für Wasserleitungen handelte, umzuschlagen. Zu gleicher Zeit wurde von den Gemeinden verlangt, daß sie für ihre Ziegen Hirten anstellten und den Weidgang in den Wäldern überhaupt soviel wie möglich einschränkten. Wenn eine Gemeinde um die Bewilligung zur Fällung einer Waldstrecke zum Verkauf einkam, mußte sie eine Erklärung des Forstpersonals beilegen, daß sie auch nach Abholzung jener Strecke noch das erforderliche Maß nutzbaren Waldes besitze, um ohne Schmälerung ihres Waldkapitals aus dem bloßen jährlichen Nachwuchs die Bedürfnisse ihrer Bewohner an Brenn- und Bauholz bestreiten zu können.

Ende der 40er Jahre ging man mit dem Plan um, eine landwirtschaftliche Schule zu gründen und mit dieser eine Forstschule zu verbinden. Das Projekt wurde nicht verwirklicht, aber an Stelle einer Schule führte man jährliche Forstlehrkurse ein. Die Bestimmungen über diese Kurse, die in der Forstordnung von 1858

[1]) Beschluß der Standeskommission 1. Juli 1843.

[2]) Beschluß der Standeskommission 27. Mai 1845.

[3]) Abschied des Großen Rats 5. Juli 1845 und Nachtrag zum 3. Band der A.- G. S., S. 32.

stehen, datieren vom 8. Juli 1852 Die Leitung des Kurses lag in den Händen des ersten kantonalen Forstbeamten, des Forstinspektors, und die Dauer betrug mindestens drei Monate. Hier wurden die Revierförster oder Unterförster ausgebildet. Um den Kurs möglichst instruktiv zu gestalten, wurde er bald da, bald dort abgehalten, und die Gemeinden waren verpflichtet, für die Zeit ein passendes Schullokal zur Verfügung zu stellen, die Gemeindewaldungen für den praktischen Teil des Kurses benützen zu lassen und die praktischen Arbeiten durch 40 Tagwerke zu unterstützen. Der Unterricht war unentgeltlich, und Teilnehmer, die sich verpflichteten, wenigstens 6 Jahre eine Stelle im Kanton zu bekleiden, erhielten während der Dauer des Kurses eine tägliche Unterstützung von Fr. 1. 20 und eine Reiseentschädigung von 30 — 35 Cts. pro Wegstunde.

Als im Jahre 1849 der Holzzoll von der Eidgenossenschaft ausgelöst wurde, betrug der kapitalisierte Fonds der Forstkassa 238,000 fl. Damals beschloß der Große Rat, die abgesonderte Rechnung für die Forstkassa, sowie der Verzinsung des Kapitals aufzuheben, wogegen der Kanton die auf dem Fonds haftenden Verpflichtungen völlig übernahm.[1]) Durch die Verfügung der Tagsatzung über die Verwendung des Betrags des Holzzolls war dieses Geld für einen Zweck festgelegt worden, der damals von den Gemeinden, die immer noch den Souverän repräsentierten, absolut nicht als kantonales Bedürfnis empfunden wurde. Es wurde etwas als Bedürfnis der Gesamtheit angenommen, nämlich eine wirksame Aufsicht über die Waldwirtschaft in den Gemeinden durch die Regierung. Und zur Befriedigung dieses Bedürfnisses wurden die nötigen Mittel geschafft; aber in Wirklichkeit lag eben kein solches Bedürfnis vor, die Gemeinden wollten gerade die Aufsicht der Regierung mit ihren bindenden Vorschriften fernhalten, und deshalb fand man keine Verwendung für die Mittel. Die Regierung fand aber den Ausweg, indem sie das Geld anderen Zwecken zuwendete und der Forstkassa gegenüber eine Schuld begründete. Das war der Fonds von 238,000 fl.

Es ist dies ein sehr lehrreiches Beispiel für die Illustrierung des Kampfes zwischen der Regierung und den autonomen Gemeinden.

[1]) Verhandlungen des Großen Rates 1851, S. 110, Beschluß vom 3. Juli

Deutlich zeigt es, wie die Gemeinden auf ihre Rechte beharren und ein Mitwirken der Regierung im Interesse der Gesamtheit oder überhaupt das Interesse der Gesamtheit oft erst dann anerkennen, wenn durch irgend einen Zufall die großen Nachteile, die durch Nichtbeachtung des Gesamtwohles erwachsen können, ad oculos sich demonstrieren lassen.

J. Das Unterstützungswesen.

Unter diesem Titel betrachten wir die soziale Tätigkeit der kantonalen Behörden, insofern sie finanzielle Leistungen der Standeskassa verursachte. In der ersten Zeit beschränkte sich diese Tätigkeit auf materielle Hilfe für solche, die durch Naturgewalten ihr Hab und Gut verloren hatten, und auf Beiträge an bestehende Anstalten mit wohltätigem Zwecke. Erst in den 40er Jahren begann die Regierung, nachdem sie durch einige Legate dazu angespornt worden war, selbständig vorzugehen.

Die gewöhnliche Armenunterstützung war Sache derjenigen Gemeinde, in welcher der Arme das Bürgerrecht genoß. Das kantonale Bürgerrecht war ja damals noch absolut ohne Bedeutung, und in letzter Linie war es immer die Gerichtsgemeinde, die für ihre Armen sorgen mußte. Auch in dieser Hinsicht versuchte die Regierung durch das ihr zustehende Aufsichtsrecht eine allgemein giltige Ordnung des Armenwesens einzuführen, aber so lange sie nicht durch Beiträge sich das Recht erwarb, Bedingungen für die Verwendung derselben zu stellen, konnte sie im allgemeinen bloß ihre Wünsche aussprechen. Sie empfahl demnach die Bildung von Armenkassen, für deren Verwaltung verlangt wurde, daß jede Gemeinde eine Armenkommission oder wenigstens einen Spendvogt bestellte. Um eine wirksamere Kontrolle über die tatsächliche Armenversorgung zu haben, wurden 11 Bezirke gebildet, in denen von der Regierung bestellte Armenkommissäre tätig waren. Diese erhielten keine Besoldung, sondern nur eine Entschädigung für die Auslagen, die sie im Interesse der Armenunterstützung hatten.[1]) Im Auftrag der Regierung übte der Erziehungsrat bis zum Jahre

[1]) Armenverordnung von 1839.

1845, in welchem eine besondere Armenkommission von 3 Mitgliedern ernannt wurde, die Aufsicht über das Armenwesen im Kanton aus.

Als nach 1848 das Kantonsbürgerrecht eine ähnliche Bedeutung wie das frühere Gerichtsbürgerrecht erlangte, wurde unterlassen, dem Kanton eine größere Unterstützungspflicht gegenüber seinen Bürgern zuzusprechen und ihm zugleich das Recht einer wirksamen einheitlichen Regelung der Armenpflege einzuräumen. Daher haben wir noch heute die unglückliche Institution, daß die oft sehr kleinen und auch sehr armen Bürgergemeinden, die selber der Hilfe bedürfen, arme Bürger unterstützen sollten.

Zur Unterstützung solcher Leute, die durch Naturgewalten ihr Hab und Gut verloren hatten, bestand von früher her eine gewohnheitsmäßige Ordnung, die durch den Beschluß des Großen Rates vom 12. Juli 1824 schriftlich niedergelegt wurde. War der Schaden nicht groß, und traf er bloß einzelne Leute, so mußte das Gericht oder Hochgericht für seine beschädigten Einwohner aufkommen. Das geschah in der Weise, daß die Obrigkeiten Steuerbewilligungen für den Umfang der Gerichtsbarkeit ausstellten [1]), d. h. den Bedürftigen wurde das Recht zuerkannt, innerhalb der Gerichtsgrenze Liebesgaben zu sammeln. War aber der Schaden größer, als daß er durch die freiwilligen Beiträge der Gerichtsgenossen in genügendem Maße hätte ersetzt werden können, so sollte die Gerichtsbehörde sich an den Kleinen Rat wenden. Dieser hatte das Recht, sämtliche Gemeinden des Kantons aufzufordern, nach Kräften für die Beschädigten beizusteuern. Die Kantonskassa half dann, gleich wie ein Privater, durch einen Beitrag mit.

Im Jahre 1849 wurden diese Bestimmungen aufgehoben und verordnet, daß von nun an an Stelle einer Beitragssammlung für jeden einzelnen Fall jährlich am eidgenössischen Buß- und Bettag eine Kollekte von Liebesgaben stattfände. Vom Ertrag dieser Sammlung wurden 10 % zur Bildung und Äufnung eines Fonds in der kantonalen Sparkassa angelegt, während der Rest an Unterstützungsbedürftige verteilt werden durfte. Immer noch trat die Hilfe des Kantons erst dann ein, wenn eine Kirchen- oder Haus-

[1]) Das ist die oft genannte Liebessteuer.

kollekte innerhalb des Kreises (die Gerichtsgemeinde bestand nicht mehr) nicht genügende Mittel ergeben hatte.[1])

Eine selbständige Tätigkeit des Kantons für die Unterstützung armer Leute begann erst in den 40er Jahren. Nachdem im Jahre 1839 im Großen Rat der Antrag gestellt worden war, für arme, arbeitsscheue Individuen ein Arbeitshaus zu gründen und durch den Kanton zu unterhalten, wurde in den nächsten Jahren die Anstalt in Fürstenau eröffnet. Arbeitsscheue und auch dem Trunk ergebene Personen sollten hier Aufnahme finden und zur Arbeit angehalten werden. Der Kanton zahlte die Kosten der Leitung der Anstalt und einen Beitrag für die Unterhaltung der Insaßen. Schon im Jahre 1842 wurde darüber geklagt, daß alte, arbeitsunfähige und irrsinnige Leute in der Anstalt Aufnahme gefunden hätten. Es zeigte sich also schon in den ersten Jahren das Bedürfnis der Versorgung von Geisteskranken. In Anerkennung desselben beschloß der Große Rat, die für die Unterbringung von 5—6 Irrsinnigen nötigen Einrichtungen zu treffen. Zehn Jahre später fand die Übersiedelung der Anstalt von Fürstenau nach Realta auf das durch die Rheinkorrektion gewonnene, dem Kanton gehörige Land statt. Hier, wo man genügende und passende Arbeit hatte, wurde das Prinzip einer Zwangsarbeitsanstalt durchgeführt. Mit Ausnahme der wenigen Geisteskranken, die früher schon Aufnahme gefunden hatten, wurden alle arbeitsunfähigen Personen an die Gemeinden zurückgeschickt. Dadurch bekundete der Kanton, daß er tatsächlich keine Unterstützungspflicht anerkenne, sondern was er tat, bestand bloß darin, daß er den Gemeinden und Privaten Gelegenheit bot, gegen eine billige Entschädigung solche Personen, die zu Lasten der letzteren zu fallen oder auch gemeingefährlich zu werden drohten, unterzubringen. Der Kanton erhielt dadurch billige Arbeitskräfte, die er sehr gut verwenden konnte, und es ist daher sehr schwer zu sagen, inwiefern seine Leistungen von damals und auch von heute als Aufwand zu einem wohltätigen Zweck aufzufassen sind.

Am Schlusse dieses Kapitels sind noch verschiedenartige Beiträge zu erwähnen, die zum Teil regelmäßig, zum Teil bloß periodisch aus der Kantonskassa geleistet wurden. Zu den ersteren ge-

[1]) Verordnung vom 18. Juli 1849.

hören Beiträge an das Armenhaus in Chur, an verschiedene Gesellschaften und Vereine, die wissenschaftliche oder Unterstützungszwecke verfolgten. Zu den letzteren sind zu zählen die Mehrkosten des im Jahre 1817 angekauften Getreides, sowie Unterstützungen an Gemeinden zur Arbeitsbeschaffung für ihre armen Einwohner in den 50er Jahren und andere zufällige kleinere Unterstützungen an Private und an Gemeinden.

Die Leistungen des Kantons für wohltätige Zwecke waren also in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kaum nennenswert. Nur zaghaft wurde auch nach Aufhebung der Gerichtsgemeinde eine Pflicht des Kantons zur Unterstützung armer Leute anerkannt. Das beweisen eben die Beiträge zur Arbeitsbeschaffung an die Gemeinden, die uns aber auch zeigen, daß die Unterstützung nicht direkt vom Kanton an den Bedürftigen ausgehändigt wurde. In der Verwaltungsrechnung von 1907 findet sich ein Posten von 18,399 Fr. unter dem Titel „Beiträge an Gemeindeverwaltungen". Aus dem Bericht des Kleinen Rates gleichen Jahres entnehmen wir, daß dieses Geld zur Deckung des Verwaltungsdefizites von 11 Gemeinden verwendet wurde. Woher dieses Defizit rührt, deutet eine Bemerkung auf Seite 15 an. Dort heißt es nämlich: „Obwohl die Armenlasten dieser Gemeinde im ganzen kaum in merklicher Weise abnehmen, so ist doch bei den meisten derselben eine stetige Verbesserung ihrer Finanzlage zu konstatieren." Es ist also immer noch die Armenlast, die die kleinen Gemeindehaushalte so drückt.

V. Schluss.

In einem kurzen Rückblick wollen wir versuchen, ein Bild über die Tätigkeit der regierenden Behörden des Kantons und über den erzielten Erfolg zu geben. Dabei soll der leitende Gedanke der sein, daß diese Tätigkeit im engsten Zusammenhang mit den jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Zuständen stehe, d ß sie durch diese bedingt sei.

Die Mediationsverfassung gab dem Kanton erst eine ständige Regierung und übertrug dieser die Aufsicht über sämtliche Verwaltungszweige und die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Tag-

satzung gegenüber. In der gleichen Verfassung wurde aber auch der Fortbestand der Gerichte und Hochgerichte mit ihren Institutionen garantiert; es war diesen nur verboten, irgend etwas zutun, was anderen Gerichten oder der Gesamtheit zum Schaden gereichte. Für die innere Organisation war das Mitwirken der Regierung zunächst darauf beschränkt, zu verhindern, daß die bestehenden Gesetze und Vorschriften überschritten oder unbeachtet blieben. Einzig bei der Militärverwaltung mußte sie positiv eingreifen, indem ihr die eidgenössische Gesetzgebung die nötigen Vorschriften gab. In allen anderen Verwaltungszweigen mußte sie sich erst das Recht, wirksam einzugreifen, verschaffen. Daran war nicht zu denken, daß die Gerichte freiwillig, durch Verzicht auf eigene Rechte, diese der Regierung einräumten. Während der Mediationszeit kam es wohl vor, daß die Regierung ihre Kompetenzen überschritt, ohne daß die Gerichte Einsprache erhoben, aber das konnte nur geschehen unter dem Einfluß der Not und mit der bestimmten Zuversicht, daß die Macht Napoleons die Regierung schütze. Sobald dieser Schutz weggefallen war, erfolgte dann auch die Reaktion, indem durch diese neue Verfassung die Stellung der Regierung eher geschwächt wurde. Immerhin ist der Einfluß der Mediationsperiode für die spätere Zeit ein sehr großer. Sie hatte den Beweis erbracht, daß diese geringe Zentralisation der Macht für die Gesamtheit größere Vorteile biete als die frühere Ungebundenheit, und zweitens hatte die Regierung, in emsiger Tätigkeit und von hohen Gedanken getragen, auf allen Gebieten Reformen angebahnt und dadurch für die Gesamtheit neue Bedürfnisse, die früher gar nicht bekannt waren, wachgerufen. Die Mediationszeit hatte das Programm für die Weiterentwicklung aufgestellt; die Ausführung desselben blieb der späteren Zeit überlassen, und heute arbeiten wir noch daran.

Nach der Reaktion von 1814 war noch viel weniger als früher daran zu denken, daß die Gerichte der Regierung freiwillig mehr Kompetenz einräumten. Dieser blieb also nur mehr der Weg offen, durch kluge Verwendung der Staatsmittel sich Einfluß zu verschaffen. Um ihren Zweck zu erreichen, mußte sie zweierlei Ziele verfolgen; sie mußte darnach trachten, die Staatseinkünfte zu steigern und Gesamtbedürfnisse zu erwecken, zu deren Befriedigung die Hilfe des Staates beansprucht wurde.

Die Staatseinkünfte erhöhen heißt aber so viel wie die Abgaben der Einwohner in die Höhe schrauben. Wohl war der Transitzoll eine Einnahmequelle, die ganz aus dem Geldbeutel der Ausländer floß. Auf 84,000 fl. bis 100,000 fl. jährlicher Ausgaben in der ersten Zeit der Mediation ergab der Transitzoll jährlich ungefähr 20,000 fl., also $^1/_4$ bis $^1/_5$, allein eine Erhöhung dieser Abgabe drohte deren Erfolg eher zu mindern als zu steigern. Es blieb also, wenn man von der Anleihe, von der man sich sehr wenig versprechen konnte, absah, nur mehr die eine Möglichkeit, nämlich eine stärkere Heranziehung der Landesbevölkerung. Bevor man aber diese mit Steuern stark belasten konnte, mußte man ihr die Möglichkeit verschaffen, leistungsfähig zu werden, denn wo nichts ist, ist auch nichts zu holen. Die Regierung war also darauf angewiesen, den Einwohnern Gelegenheit zu geben, möglichst viel zu verdienen. Ein Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, erblickte sie in der Hebung des Paßverkehrs, und es bleibt ihr großes Verdienst, daß sie die günstige Gelegenheit zum Bau der Unteren Straße recht ausnützte.

Eine zweite Bedingung, um jedem die Möglichkeit der wirtschaftlichsten Entfaltung seiner Fähigkeiten zu geben, bestand in der Aufhebung aller mittelalterlichen Gebundenheit. Die Tragweite dieser Gebundenheit wurde wohl erkannt, und wir haben auch gesehen, daß es an Versuchen, sie zu beseitigen, nicht gefehlt hat; allein die Behörden waren zu ohnmächtig, um diese alte Mauer ganz niederzureißen. Erst durch das Eingreifen der Eidgenossenschaft infolge der 48er Verfassung gelang es, wenigstens auf dem Papier, mit den alten Privilegien aufzuräumen, während andere Institutionen, die eine größtmögliche Entfaltung der Kräfte des Einzelnen verhindern, noch in unserer Zeit die Entwicklung hemmen. Der Erfolg, den die Regierung bis zum Jahre 1848 hatte, war doch schon sehr bedeutend und kam zum Ausdruck in einer viel höheren Leistungsfähigkeit der Steuerträger.

Während die Bevölkerungszahl von 70,000 auf rund 90,000 gestiegen war, stiegen die Jahresausgaben von ungefähr 90,000 fl. als Mittel der 4 Jahre 1804—1808 auf ein Mittel von 425,000 fl. in den 4 Jahren von 1844—48. Dabei war die Summe, die in den gleichen Zeitabschnitten zur Verzinsung und Amortisation der Schulden verwendet wurde, prozentual in der ersten Periode

größer.[1]) Allerdings war der Beitrag des Auslandes, wenn auch der Transitzoll weniger ergab, am Schluß unserer Periode höher als am Anfang, indem dieses den größten Teil des Weggeldes (Höchstbetrag 1847 rund 61,000 fl.) trug. Dafür war aber in obiger Summe der Ertrag des Holzausfuhrzolls, den sehr wahrscheinlich das Inland tragen mußte, nicht inbegriffen. Wir können also annehmen, daß die ganze Steigerung der Landeseinkünfte, wie sie uns in obigen Ziffern entgegentritt, von den Einheimischen getragen wurde und zwar hauptsächlich in Form von Abgaben auf Verbrauchsgegenstände. Sämtliche als Zölle erhobenen Abgaben (ohne den Holzzoll) mit der Salzsteuer ergaben im Jahre 1844 fast genau 240,000 fl., im Jahre 1846 267,000 fl. Bei der Besprechung der Zolltarife haben wir gesehen, wie die Regierung bestrebt war, diese Steuer soviel wie möglich nach der Leistungsfähigkeit der Konsumenten abzustufen, indem sie von jeher Luxuswaren viel stärker heranzog als Lebensmittel, und indem sie bestrebt war, den notwendigen Verbrauch steuerfrei zu lassen. Auch bei anderen Steuern begegnete uns die Absicht, die Abgaben der Leistungsfähigkeit anzupassen.

Durch die Aufhebung der Verkehrsabgaben und Beanspruchung der Zölle durch die Eidgenossenschaft sah sich die Regierung plötzlich genötigt, eine Steuerreform durchzuführen. Wir haben gesehen, daß nach hartem Kampf eine Vermögenssteuer, kombiniert mit einer Viril- und Erwerbssteuer, eingeführt wurde. Von einer reinen Einkommensteuer, wie sie im Gesetzesvorschlag von 1850 projektiert war, sah man später ab. Wenn man also während der ganzen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Streben einer Besteuerung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit nicht verkennen kann, scheint doch die Durchführung dieses Prinzips durch obige Reform etwas verfrüht gewesen zu sein. Die große Masse des Volkes, und auf die kommt es ja an, war hiezu offenbar noch nicht reif. Daher erklärt sich der harte Widerstand und die Annahme des Ge-

[1]) Eine genaue Angabe mußte unterbleiben, weil man mir das Kapitalbuch nicht aushändigen konnte. Nach den Abrechnungen der Landesrechnung wurden an Schulden abbezahlt pro Jahr in der ersten Epoche 21,945 fl., in der zweiten 18,117 fl., an Zinsen in der ersten Epoche ungewiß, in der zweiten Epoche rund 20,000 fl. Dabei war die Summe, die in den 40er Jahren zur Verzinsung der Staatsschuld figurierte, eher im Fallen, als im Steigen.

setzes erst nachdem die Bauernbevölkerung von der Einkommensteuer befreit wurde. Indessen hielt sich das Gesetz bis auf den heutigen Tag ohne wesentliche Abänderungen. Heute macht man die merkwürdige Beobachtung, daß die Bauern, die keine Einkommensteuer zahlen und in dieser Beziehung stark bevorzugt werden, in einer finanziell gar nicht beneidenswerten Lage sind, wogegen die ihr Einkommen versteuernden Gewerbe- und Handeltreibenden sich bedeutend besser stellen. Vielleicht hat die Steuer letzteren mehr genützt, als den Bauern die Steuerbefreiung.

Inwiefern es der Regierung gelungen ist, durch kluge Verwendung der Staatsgelder sich Einfluß über die verschiedenen Verwaltungszweige zu verschaffen, darüber gibt uns das IV. Kapitel dieser Arbeit Aufschluß. Dort sahen wir, daß dem Militärwesen verhältnismäßig große Zuwendungen gemacht wurden. Hier tritt der Einfluß der eidgenössischen Tagsatzung besonders deutlich zu Tage. Auch bei der Ordnung des Transitwesens durfte die Eidgenossenschaft mitreden und trug also auch bei, daß die kantonalen Behörden sich dieses Verwaltungszweiges besonders annahmen und besonders großen Einfluß erlangten. Zu Gunsten dieser eben genannten Zweige wurden die übrigen eher etwas stiefmütterlich behandelt, aber wir müssen auch hier mit unserem Urteil vorsichtig sein, denn gerade die Forstverwaltung zeigt uns, wie schwierig es für die Regierung war, sich Einfluß zu verschaffen. Mit dem Gelde in der Tasche konnten die Behörden in diesem Falle nichts ausrichten; und so war es wohl auch beim Schul-, Polizei- und Justizwesen, beim Gewerbe und der Landwirtschaft. Bevor die Gemeinde auf ein „wohlerworbenes" Recht verzichtete, oder nur die Einmischung der Regierung duldete, konnten Jahre und Jahrzehnte vergehen. Den Behörden blieb in diesen Fällen nichts anderes übrig, als durch Aufklärung, Rat und Wünsche die Vorteile einer kantonalen Regelung ersichtlich zu machen, mit andern Worten Gesamtbedürfnisse zu wecken. Es wäre das viel leichter gewesen, wenn man für die Schule mehr hätte tun können; aber auch hier mußte zuerst das Bedürfnis wachgerufen werden, und das scheint eine der schwierigsten Aufgaben zu sein, die man einer Regierung stellen kann.

W. Roscher sagt in seinem System der Finanzwissenschaft 2. Aufl. S. 206: „In sehr vielen Staaten ist die Steuerbewilligung

der Faden gewesen, woran sich die Entwicklung der politischen Volksfreiheit im höheren Sinne, also des politischen Lebens, anknüpfte.“ Die Entwicklung im Kanton Graubünden gibt uns ein Beispiel der entgegengesetzten Erscheinung. Hier mußte eine ohnmächtige Regierung, wo die unteren Einheiten und Korporationen volle politische Freiheit genossen, durch wohlberechnete Verwendung der Staatsmittel sich politischen und parlamentarischen Einfluß über die unteren politischen Körper erkaufen.

VI. Anhang.

Nachdem wir die Entwicklung der einzelnen Verwaltungszweige in der Zeit der indirekten Steuern kennen gelernt haben und gesehen, wie diese Entwicklung in engstem Zusammenhang mit den Finanzen des Landes standen, interessiert es uns, nun zu erfahren, welche Gesamtbedürfnisse heute durch die Zentralkassa befriedigt werden, und wie sich diese die nötigen Mittel verschafft.

Auch hier muß ein gedrängter Überblick über die politische und wirtschaftliche Organisation des Landes vorausgeschickt werden.

Die Souveränität der Kantone besteht noch wie früher, hingegen hat die Eidgenossenschaft ihren Einfluß bedeutend ausgedehnt. Wie der Kanton den Gemeinden gegenüber durch finanzielle Unterstützung sich allmählich das Recht aneignete, in die bedeutendsten Verwaltungszweige einzugreifen, so tat es der Bund mit seinen Subventionen den Kantonen gegenüber. Tatsächlich fand auch hier eine bedeutende Zentralisation statt, die ihren Ausdruck in Verfassungsänderungen und einer großen Anzahl von Verordnungen, speziell über die Verwendung der Bundessubventionen fand.

An Stelle der früheren Gerichtsgemeinde bilden die Nachbarschaften die unterste politische Einheit, deren 224 gezählt werden. Diese haben selbständige Schul-, Kirchen-, Armen- und Forst-Verwaltung, sowie niedere Polizeibefugnisse, aber immer unter Beobachtung der kantonalen und eidgenössischen Vorschriften.

Die Kreise, wie schon erwähnt, oft das gleiche Gebiet umfassend wie die alte Gerichtsgemeinde, wählen noch immer ihre

Deputierten in den Großen Rat und die Kreisgerichte als unterste gerichtliche Instanz. Nur wo sie noch eigenes Vermögen, wie z. B. Wald besitzen, beschäftigen sich ihre Behörden auch mit Verwaltungsfragen, oder es werden neben den Gerichtsorganen noch besondere Verwaltungsbehörden gewählt.

Eine weitere rein gerichtliche Einteilung des Kantons ist die Gliederung in 14 Bezirke. Die Bezirksrichter werden gewählt durch Wahlmänner der Gemeinden, und das Gericht entscheidet bloß über Zivil- und Injurienklagen.

Die höchste kantonale richterliche Instanz ist das Kantonsgericht, welches vom Großen Rat bestellt wird.

Der Große Rat hat im allgemeinen die gleichen Befugnisse wie früher, nur hat sich dessen Wirkungskreis ausgedehnt in dem Maße, in welchem die Zentralisation fortgeschritten ist.

Die Exekutive, der Kleine Rat, besteht jetzt aus fünf Mitgliedern, die vom Volk gewählt werden und höchsens 9 aufeinanderfolgende Jahre im Amt sein können. Jeder Regierungsrat ist Chef eines Departements und hat unter sich ein Sekretariat. Ferner bestehen für die einzelnen Verwaltungszweige besondere Bureaux oder Kommissionen, je nach Bedürfnis. Immer noch wird bei der Wahl der Regierung darauf Rücksicht genommen, daß die beiden Hauptparteien ungefähr im Verhältnis ihrer Stärke vertreten seien. Es handelt sich um die liberale und konservative Partei. In unserer Zeit kann man beobachten, wie Berufsklassen anfangen, sich zu organisieren und darnach streben, im Großen Rat vertreten zu sein. Die eidgenössische Volkszählung vom Jahre 1900 gibt uns folgende Angaben über die Verteilung der Schweizerbürger und Ausländer nach Berufsklassen und Berufsgruppen (Hauptberuf) im Kanton Graubünden.[1]) Es muß betont werden, daß nach dem Hauptberuf unterschieden wurde, und daß bei uns, wo die Hotelindustrie durchwegs Saisonbetrieb hat, diese Zählung nicht einen absolut klaren Einblick gewähren kann.

[1]) Die Ergebnisse der Eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1900. Bern 1907. S. 88 u. 89.

Gesamteinwohnerzahl des Kantons im Jahre 1900: 104,520.

	Gesamtbevölkerung		Schweizerbürger		Ausländer	
	Ernährte	Tätige	Ernährte	Tätige	Ernährte	Tätige
Zusammenzug der Personen, die einem bestimmten Beruf angehören	98,123	49,615	85,546	41,797	12,577	7,819
A. Gewinnung der Naturerzeugnisse	51,629	26,218	49,545	25,003	2,084	1,215
B. Veredlung der Natur- und der Arbeitserzeugnisse	25,699	13,380	18,287	8,651	7,412	4,729
C. Handel	8,980	4,788	7,368	3,794	1,612	994
D. Verkehr	5,547	2,133	5,150	1,950	397	183
E. Allg. öffentl. Verwaltung, Rechtspflege, Wissenschaft, Künste	5,579	2,567	4,745	2,056	834	511
F. Persönliche Dienste und andere, nicht genau bestimmbare Berufstätigkeiten	689	530	451	343	238	187
A. Gewinnung der Naturerzeugnisse:	51,629	26,218	49,545	25,003	2,084	1,215
a) Bergbau	85	42	31	13	54	29
b) Landwirtschaft, Viehzucht, Gartenbau	50,065	25,564	48,259	24,504	1,806	1,060
c) Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei	1,479	612	1,255	486	224	126
B. Veredelung der Natur- und Arbeitserzeugnisse:	25,699	13,380	18,287	8,651	7,412	4,729
a) Herstellung der Nahrungs- und Genußmittel	2,536	1,125	2,015	857	521	268
b) „ von Kleidung und Putz	5,029	3,313	3,873	2,636	1,156	677
c) „ „ Baustoffen, Bauten	14,032	7,212	9,189	3,829	4,843	3,383
d) „ „ Gespinsten, Geweben	712	386	604	320	108	66
e) „ Papier, Leder, Kautschuk	375	139	220	77	155	62
f) „ anderen Gebrauchsgegenst. als Nahrungsmittel	261	78	241	71	20	7
g) Bearbeitung der Metalle, Maschinen	2,244	899	1,798	705	446	194
h) Vervielfältigung von Schrift, Zeichnung	510	228	347	156	163	72

Wenn im Laufe des 19. Jahrhunderts in der politischen Organisation eine starke Umwandlung vor sich ging, so muß unbedingt auch in der wirtschaftlichen Organisation eine bedeutende Veränderung stattgefunden haben. Es ist ja nicht denkbar, daß eine Verschiebung der politischen Machtbefugnisse nicht allmählich auch die wirtschaftliche Organisation ändern wird, und umgekehrt wird eine Änderung in der wirtschaftlichen Stellung eines Volkes oder auch einer Gegend eine Umgestaltung in ihrem politischen Einfluß zur Folge haben.

Wir haben die Gerichtsgemeinde als ein ganz selbständiges Staatsgebilde kennen gelernt. Aber auch wirtschaftlich trachtete sie darnach, ein sich selbst genügendes Ganzes zu sein. Es ist bekannt, daß Kornfrucht bis in Höhen von über 1800 Meter ü. M. angebaut wurde. Das war nicht etwas Zufälliges, sondern eine notwendige Folge der schlechten Verkehrsverhältnisse, die ihrerseits die Folge der kurzsichtigen Gemeindepolitik waren, indem der Gedanke der Zusammengehörigkeit und des Zusammenarbeitens im Interesse der Gesamtheit einerseits und der Arbeitsteilung andererseits gar nicht bekannt war. Der Austausch der eigenen Produkte gegen andere wurde auf das geringste Maß reduziert: Produkte ausführen wollte man schon, aber nicht andere einführen; das bare Geld sollte ins Land kommen. Offenbar ist hier die Wirkung der Theorien des Merkantilsystems zu erkennen.[1]) Mit der Mediationsverfassung und dem Anschluß an die Eidgenossenschaft anerkannte man auch die Ideen der neueren Zeit. Mehr und mehr sah man, daß nur gemeinsame Arbeit Großes schaffen könne, daß die Interessen des Einzelnen und der kleinen Verbände sich denen der Gesamtheit unterordnen müssen. Allerdings siegten diese Ideen nicht ohne Kampf, aber offenbar ist es auch von gutem, wenn die Entwicklung nicht zu rasch fortschreitet.

Die bedeutendsten Werke des 19. Jahrhunderts, die ihr Entstehen hauptsächlich der Idee der Zusammengehörigkeit und der Opferwilligkeit für die Gesamtheit zu verdanken haben, sind die Straßen-

[1]) Gemeint ist die Ansicht, daß diejenigen Staaten, die eine günstige Handelsbilanz, d. h. mehr aus- als einführten, reicher seien, als die mit ungünstiger Handelsbilanz. Demnach war es erstrebenswert, möglichst viel auszuführen, d. h. man wollte für alle Bedürfnisse des eigenen Landes produzieren und dazu noch für das Ausland, aber ohne Einfuhr.

und Eisenbahnbauten, die Organisation des Schulwesens und die Verbauungen mit Gewinnung der Domäne Realta. Dem gleichen Ideenkreis entsprangen mehrere Stiftungen zum Wohle der Gesamtheit. Die wichtigsten sind die Irrenanstalt Waldhaus bei Chur, die nach der Bilanz von 1908 über ein reines Vermögen von 1,496,979 Fr. verfügt [1]), ferner die Planta-Stiftung in Landquart, deren reines Vermögen auf Ende 1908 sich auf 1,214,976 Fr. beziffert [2]). Die Summe aller vom Kanton verwalteten Fonds und Stiftungen, deren Zinsen zu bestimmten, meist wohltätigen oder Versicherungszwecken verwendet werden, repräsentiert in der Rechnung von 1908 einen Vermögenswert von 4,675,560 Fr.[3]) In nicht geringerem Maße hat das Vermögen des Kantons zugenommen. Aus dem Anfang der Mediationszeit wissen wir, daß der Kanton 5700 Pfund Sterling in der Bank von England angelegt hatte, einige Güter in Maienfeld und Tarasp besaß, ferner ein Anrecht hatte auf die Güter der Herrschaft Rhäzüns. Doch war der Gesamtwert dieser Staatsgüter unbedeutend. Andererseits war eine bedeutende Schuld abzuzahlen. Die Vermögensrechnung nach der Ausgangs-Bilanz auf 31. Dezember 1908 gibt uns folgende Zahlen über den heutigen Vermögensstand des Kantons an [4]). Nicht aufgezählt sind die Werte der Straßen- und Schutzbauten, deren Kosten zum größten Teil amortisiert wurden.

[1]) Staatsrechnung für das Jahr 1908, S. 41.
[2]) „ „ „ „ „ S. 53.
[3]) „ „ „ „ „ S. 65.
[4]) „ „ „ „ „ S. 22 u. ff.

Vermögensstand des Kantons 1908.

	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
Aktiva:				
Verfügbares Vermögen . . .	5,364,178	78		
Gebäulichkeiten	1,993,711	37		
Domäne Realta	689,410	36		
Fischbrutanstalt Plattis . . .	3,000	—		
Dotation an die kantonale Brandversicherungsanstalt . . .	1,500,000	—		
Inventarien	429,901	01		
Irrenhausbaukonto	464,029	06		
Konviktbaukonto	54,631	29		
Archivbaukonto	59,747	91		
Musterschulbaukonto	4,328	65		
Vorschüsse an Straßen- u. Schutzbauten	75,632	54		
An die Rhätische Bahn . . .	28,052,524	10		
Dotation der Kantonal-Bank . .	2,000,000	—		
Landessteuerkonto auf 1909 . .	1,398,949	16		
Total der Aktiva			42,090,344	23
Passiva:				
Staatsanleihen	7,767,079	44		
Anleihen für die Rhätische Bahn	27,674,042	50		
Conti Correnti: a) verzinsliche .	4,288,907	35		
b) unverzinsliche	340,322	66		
Total der Passiva			40,070,351	95
Aktiv-Saldo auf 1. Januar 1909			2,019,992	28

Der Posten Landessteuerkonto bedeutet den Ausfall der Jahresrechnung, der durch die Steuer des folgenden Jahres eingebracht werden muß. Die Vermögens-, Erwerbs- und Virilsteuer zusammen müssen dieses Defizit decken, und je nach der Größe desselben

wird die Quote der Abgabe berechnet. Für alle drei Steuern gilt noch das Gesetz von 1881.[1])

Für die Vermögenssteuer pflichtig ist alles bewegliche und unbewegliche Vermögen eines Kantonseinwohners, einer Gemeinde, Genossenschaft, Aktiengesellschaft und anderer juristischer Personen, welches nicht nachweisbar anderswo versteuert wird. Vom Grundbesitz dürfen die darauf haftenden Schulden in Abzug gebracht werden. Steuerfrei sind: Vermögen von weniger als 1000 Fr., Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengut, die vom Steuerpflichtigen benutzten Feld-, Handwerks- und Haushaltungsgeräte bis zum Wert von 1000 Fr., die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörige Viehhabe und für Waisen und Unterstützungsbedürftige ein Vermögen bis zu 3000 Fr. Die Vermögenssteuer ist progressiv mit einem Zuschlag von $^1/_{10}$ zum einfachen Satz auf je 30,000 Fr. mehr. Also daß 20,000 Fr. den einfachen Satz z. B. von 2 ‰, die nächsten 30,000 Fr. 2,1 ‰, die folgenden 30,000 Fr. 2,2 % u. s. w. zahlen. Es besteht Fassionszwang, indem jeder Pflichtige den von der Regierung zugesandten Zeddel ausfüllen muß. Für die Ausmittelung des Wertes der Liegenschaften und Gebäulichkeiten sollen die laufenden Preise unter Mitberücksichtigung der Ertragsfähigkeit maßgebend sein. Kreissteuerkommissionen, die in jeder Gemeinde Sachverständige zuziehen, müssen die Kontrolle ausüben und die Steuerlisten aufstellen. Sie können neue Taxationen verlangen, eventuell selber veranschlagen, wogegen der Rekurs an die Regierung offensteht. Alle 5 Jahre findet eine neue Taxation statt. Die Erhebung der Steuer geschieht durch die Gemeinde, die 2 % des Ertrages für sich abziehen kann. Aus dem Protokoll der Versammlungen der Steuerkommissäre geht hervor, daß es für sie außerordentlich schwierig ist, Liegenschaften und Gebäulichkeiten richtig einzuschätzen. Ein Antrag vom 4. Okt. 1906, als Steuerwert 60—70 % des laufenden Preises für Immobilien unter Mitberücksichtigung des Ertrages anzunehmen, blieb in der Minderheit, und so wurden überhaupt keine fixen Grenzen gezogen.

Die Erwerbssteuer trifft jeden Erwerb und jedes Einkommen von Privaten und im Kanton bestehenden Korporationen und Erwerbsgesellschaften. Jede Art von Einkommen, welches das Ergebnis einer Fach- oder Berufstätigkeit ist, sowie jeder Ertrag von

[1]) A. G. S. V. Band, Chur 1897, S. 68 u. ff.

Renten, Pensionen und Pfründen ist steuerpflichtig. Von dem sich ergebenden Gesamtertrag eines Gewerbes können 4 % des darauf verwendeten und dem Kanton versteuerten Betriebskapitals in Abzug gebracht werden, keineswegs aber die Haushaltungskosten des Steuerpflichtigen und seiner Familie. Steuerfrei ist: der landwirtschaftliche Erwerb, jedes reine Einkommen unter 200 Fr. oder ein Erwerb von bis 800 Fr., wenn der Pflichtige kein steuerbares Vermögen besitzt, bis 700 Fr., wenn sein Vermögen nicht über 3000 Fr. reicht und bis 600 Fr. bei Vermögen von 3000—5000 Fr. Auch für die Erwerbssteuer besteht Fassionszwang mit Fassion auf Grundlage des Jahresergebnisses des unmittelbar vorausgehenden Jahres. Die Steuerkommission wirkt auch hier wie bei der Vermögenssteuer. Wie diese ist auch die Erwerbssteuer progressiv in folgender Art und Weise. Bei 1 ‰ Vermögenssteuer beträgt jene für ein Einkommen von

Fr.	1 —	800	¼ %
„	801 —	1,500	½ „
„	1,501 —	2,000	1 „
„	2,001 —	3,000	1½ „
„	3,001 —	4,000	2 „
„	4,001 —	5,000	2½ „
„	5,001 —	5,500	3 „
„	5,501 —	6,000	3½ „
„	6,001 —	6,500	4 „
„	6,501 —	7,000	4½ „
„	7,001 —	12,000	5 „
„	12,001	und mehr	5½ „

Wie bei der Vermögenssteuer fällt auch hier nur der Mehrbetrag in die höhere Klasse.

Die Virilsteuer von 1 Fr. wird von allen männlichen Kantonseinwohnern, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, erhoben. Ausnahmen bilden bloß Almosengenössige und diejenigen, die sich weniger als 3 Monate im Kanton aufhalten.

Es bleibt nun noch übrig, das heutige Budget zu untersuchen, das uns sagen wird, welche andere Quellen die Kantonskassa hat, und welche Verwaltungen und in welchem Maße diese daraus unterstützt werden. Auch für diesen Auszug benützten wir die Jahresrechnung von 1908.

Einnahmen der Verwaltungsrechnung 1908.

	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
A. Als Steuer erhoben:				
1. Besteuerung der Feuerversicherungs-Gesellschaften	8121	85		
2. Banknotensteuer	15858	—		
3. Militärpflichtersatz	130190	90		
4. Ertrag des Salzregals	209465	70		
			363636	45
B. Von der Eidgenossenschaft als Subvention oder Anteil geleistet:				
1. Subvention an die Landwirtschaft	4704	77		
2. „ für die Wildhut u. Fremdenpolizei	1952	27		
3. „ für die Handelsschule	7866	—		
4. „ „ „ Militärausrüstung	105461	35		
5. „ „ Straßenbau und deren Unterhalt und für Wildbachverbauungen	233960	12		
6. „ an die Besoldung der Forstbeamten	22456	—		
7. Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols	210000	—		
			586400	51
C. Sonstige Einnahmen:				
1. Von der Standeskanzlei (Gebühren, Rekursgelder etc.)	8791	08		
2. Vom Landwirtschaftsdepartement	9919	03		
3. Durch das Kantonsgericht	4472	80		
4. Durch die Polizeibehörden (Handels-, Jagd-, Fischereipatente etc.)	101724	12		
5. Von der Zuchthausverwaltung	10787	17		
6. Vom Sanitätswesen	2406	70		
7. Vom Schulwesen (Schulgeld, Erlös für Bücher etc.)	24710	33		

Einnahmen der Verwaltungsrechnung 1908.

	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
8. Rückerstattung v. Armenunterstützungen durch Gemeinden	5600	--		
9. Miet-, Pacht- und Konto-Korrent-Zinse	223492	60		
10. Verschiedene Einnahmen der Standeskassa	2197	87		
11. Vom Militärwesen: Allgemeines . . .	11097	56		
Aus dem Zeughaus	16296	09		
12. Vom Bauwesen (Straßenpolizei und Zufälliges)	7020	48		
13. Forstbußen und zufällige Einnahmen der Forstverwaltung	834	23		
			429349	60
Summa der Verwaltungseinnahmen . .			1379386	56

Gesamt-Ausgaben pro 1908.

	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
A. Ausgaben allgemeiner Natur:				
Besoldung der Kantonalbehörden, deren Bureauausgaben; Beiträge an Vereine und Anstalten mit gemeinnützigen, wohltätigen und idealen Zwecken (kantonaler Verkehrsverein Fr. 10,000, Engadiner Museum Fr. 30,000)	233448	80		
Direkte Armenunterstützung	7659	42		
Zur Hebung des Gewerbes	1000	—		
Für das Feuerwehrwesen und die harte Bedachung	25121	85		
Der Alkoholzehntel zu wohltätigen Zwecken	21000	—		
Für das Rätische Museum, für Ordnen der Kreis- und Gemeindearchive u. s. w. . .	8523	25		
Für die Direktion der Anstalt Realta . .	3863	60		
			300616	92

Gesamt-Ausgaben pro 1908.

	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
B, Ausgaben des Departements des Innern und der Volkswirtschaft:				
1. Für Sekretariat und Bureau	4987	45		
2. Für die Landwirtschaft	221303	48		
			226290	93
C. Ausgaben des Departements der Justiz, der Polizei und der Sanität:				
1. Für Sekretariat und Bureau	6055	78		
2. „ das Kantonsgericht	46613	95		
3. „ „ Polizeiwesen (Jagd u. Fischerei Fr. 27,392. 80)	200949	99		
4. „ die Zuchthausverwaltung und das Inquisitenhaus	29870	14		
5. „ das Sanitätswesen	29969	12		
			313458	98
D. Ausgaben des Erziehungsdepartements:				
1. An die Erziehungskommission, das Sekretariat und das Bureau	5260	67		
2. An die Kantonsschule	161010	10		
3. Für das Volksschulwesen	315414	03		
4. Für gewerbliches Bildungswesen . .	11795	—		
			493479	80
E. Ausgaben des Finanz- und Militär-Departements:				
1. Für das Sekretariat, das Bureau und die Steuerkommission	18241	96		
2. Für die Finanzverwaltung	17296	90		
3. Für Gebäudeunterhalt, Heizung, Licht etc.	12826	85		
4. An Passivzinsen	374418	25		
5. Für die Salzverwaltung	1752	24		
			424536	20

Gesamt-Ausgaben pro 1908.

	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
Militärausgaben:				
1. Gehalte und Bureauausgaben	24717	80		
2. Anteil des Bundes an dem Ertrag des Militärpflichtersatzes	59650	35		
3. Erhebungskosten d. Militärpflichtersatzes	5708	45		
4. Sonstige Ausgaben für Militärzwecke (Vorunterricht, Schießprämien etc.) . .	11738	80		
5. Zeughausausgaben (Versicherung, Beleuchtung, Heizung, neue Anschaffungen von Kleidern, Waffen etc.)	118892	71		
			220708	11
F. Ausgaben des Bau- und Forst-Departements:				
1. Für Sekretariat und Bureau	4139	47		
2. Gehalt der Beamten der Bauverwaltung und deren Bureauausgaben	72516	64		
3. Ausgaben für den Unterhalt und für die Neuanlagen von Straßen und für die dem Kanton gehörenden Hochbauten . . .	627628	89		
4. Ausgaben der Forstverwaltung . . .	94959	78		
			799244	78
Total der Jahresausgaben			2778335	72
Summe der Verwaltungseinnahmen . . .			1379386	56
Durch die Vermögens-, Erwerb- und Virilsteuer zu deckendes Defizit			1398949	16

Die Einnahmen der Verwaltungsrechnung bestehen, wie wir sehen, aus den Steuern, die nicht zur sogenannten Landessteuer gehören, aus den Bundessubventionen und den weniger bedeutenden Posten der einzelnen Verwaltungszweige. Vom Ertrag der Militärsteuer gehen aber ungefähr 60,000 Fr. an den Bund ab, der wieder eine Subvention für Militärzwecke von mehr als 105,000 Fr. jährlich leistet. Der größte Teil der Bundessubvention wird für die Alpenstraßen und für Verbauung von Wildbächen geleistet. Wir wissen aber, daß der Bund bei der Auslösung der Zölle und Weggelder sich verpflichtet hatte, dem Kanton als Entschädigung jährlich auf unbeschränkte Zeit Fr. 157,142 und Fr. 63,971 bis zum Jahre 1860 zu zahlen.[1]) Später wurde die jährlich zahlbare Entschädigung auf 200,000 Fr. abgerundet, so daß die Summe von 200,000 Fr., die in der Jahresrechnung unter dem Namen Subvention für die Alpenstraßen figuriert, falsche Vorstellungen erwecken könnte.

Die Tabelle für die Ausgaben soll uns einen Überblick über die Verwaltungen, die vom Kanton unterstützt werden, geben. In der ersten Summe von 233,448 Fr. sind 110,151 Fr. Ausgaben der Behörden und der Standeskanzlei, 19,646 Fr. Beiträge an Gemeindeverwaltungen, 47,900 Fr. fanden Verwendung für Armenunterstützung und Krankenpflege (10,000 Fr. an die Anstalt Waldhaus, 25,000 Fr. an die Versorgungsanstalt Realta, 10,000 Fr. zur Hebung des Krankenwesens), und 12,766 Fr. gingen ab an die Beamtenversicherungskassa. Der Rest wurde direkt an Vereine bezahlt.

Der Beitrag an die Landwirtschaft fand Verwendung in folgender Art: Zur Hebung der Viehzucht 56,602 Fr., für Verbesserung der Milchwirtschaft und für Vorträge 9990 Fr., für die kantonale Viehversicherung 80,385 Fr., für Alpverbesserungen 52,886 Fr. und für die Viehseuchenpolizei 20,438 Fr.

Über die Ausgaben der andern Departemente ist weiter nichts zu sagen. Nur die Unterstützung der Schulen wollen wir noch näher untersuchen. Von den 161,000 Fr. für die Kantonsschule sind rund 122,000 Fr. als Gehalte an die Lehrer des Gymnasiums, der technischen, Merkantil- und Real-Abteilung bezahlt worden.

[1]) Vergl. S. 101.

Der Rest wurde verwendet für Neuanschaffungen, Versicherungen, Reparaturen, Bedienung etc. Zu Gunsten des Volksschulwesens wurden verwendet Fr. 315,444; davon wurden bezahlt: für die Ausbildung der Lehrer und deren Unterstützung Fr. 60,746, für Inspektion der Volksschulen und Herausgabe von Volksschulbüchern 14,503 Fr., für Besoldungszulagen 201,345 Fr., als Beiträge an Real- und Fortbildungsschulen Fr. 23,320, an arme Gemeinden, Arbeitsschulen, Koch- und Haushaltungsschulen etc. 15,498 Fr.

Der jährliche Ausfall muß immer durch die Landessteuer aufgebracht werden, und seit 1897 betrug die Abgabe vom Vermögen 2 ‰. Das steuerpflichtige Vermögen ist in den 10 Jahren von 1890 bis 1900, wobei die Abgabe für 7 Jahre mehr als 2 ‰ betrug, im Jahre 1893 sogar 3 ‰, von 210 Mill. auf 259 Mill. Fr. gewachsen, also um 49 Mill., in den 8 Jahren seit 1900 betrug der Zuwachs bei einem regelmäßigen Steuersatz von 2 ‰ 79 Mill. Noch auffallender ist die Augmentation des zu versteuernden Erwerbs. Die Zunahme für die erste Periode von 10 Jahren beträgt 6 Mill., nämlich von 7 auf 13 Mill., für die folgenden 8 Jahre 13 Mill. Es wäre außerordentlich interessant, nachzuforschen, ob an diesem Anwachsen bloß der wirtschaftliche Aufschwung schuld ist, oder auch eine verhältnismäßig genaue Fassion bei niedrigerem Steuerfuß. Der Ertrag der Steuern ist seit 1905 bei 2 ‰ Vermögenssteuersatz folgender:

Jahr	Vermögenssteuer	Erwerbssteuer	Virilsteuer
1905	722,202	314,837	27,528
1906	807,099	361,814	27,987
1907	825,560	399,327	28,359
1908	848,187	439,858	28,630

Frägt man sich, wer den größten Teil dieser Steuern trägt, so kann man nicht im Zweifel sein, daß sie hauptsächlich Handel, Gewerbe und Industrie treffen. Die Zusammenstellung nach Kreisen zeigt z. B., daß die drei Kreise Chur, Oberengadin und Davos im Jahre 1908 an Vermögenssteuer 372,813 Fr., d. h. mehr als $^2/_5$ vom ganzen Ertrag zahlten und an Erwerbssteuer 310,095 Fr.

oder $^2/_3$ vom Total. Diese Ziffern zeigen deutlicher als viele Worte, daß das starke Anwachsen der Steuerfähigkeit hauptsächlich der Hotelindustrie zu verdanken ist, die ihrerseits ohne jegliche Staatshülfe eine solche Blüte erreicht hat.[1]) Im Gegensatz dazu bringt die Landwirtschaft, die doch den größten Teil der Bevölkerung beschäftigt und stark unterstützt wird, auffallend wenig ein. Einerseits ist das zu erwarten, weil der Bauer keine Erwerbssteuer zahlt und für sein in Mobilien angelegtes Vermögen auch steuerfrei ist. Es bleiben also beinahe nur die Immobilien, die versteuert werden müssen. Trotz dieser auffälligen Begünstigung ist der Bauernstand im Kanton sehr rückständig und in einer gar nicht beneidenswerten Situation. Man ist fast geneigt, zu glauben, daß die rückständige Lage nicht trotz der Begünstigung, sondern gerade wegen derselben besteht.

Die Fremdenindustrie bietet der Landwirtschaft gute Absatzgelegenheit, aber andererseits nimmt sie ihr die Arbeiter weg, und nicht genug damit, sie lockt überhaupt die intelligenteren jungen Leute an und entzieht sie der Landwirtschaft. Andererseits besteht fast durchgehend Streubesitz. Durch Güterzusammenlegung könnte um so leichter dem Arbeitermangel abgeholfen werden, als weitaus der größte Teil der Bauerngüter so klein ist, daß die Bauernfamilie allein mit der Arbeit fertig werden könnte, wenn eben nicht infolge der zerstreuten Lage der Güter viel Zeit unnütz verloren ging. Hier muß die Aufklärung noch viel tun. Aber das genügt noch nicht. Man kann deutlich sehen, wie der Einfluß des Weltmarktes, überhaupt der fremden Produktion, von Jahr zu Jahr bedeutender wird, je mehr die Verkehrsverhältnisse sich bessern. Der Landwirt muß heute so gut rechnen können wie der Kaufmann, wenn er im Konkurrenzkampf nicht untergehen soll. Er kann nicht mehr einfach so weiter wirtschaften, wie er es von seinem Vater gelernt hat, sondern auch er muß sich den veränderten Verhältnissen anpassen können und seine ganze Kraft auf die Herstellung derjenigen Produkte konzentrieren, die ihm den größten

[1]) Gegen den Einwand, daß durch die Straßen- und Eisenbahnanlage die Fremdenindustrie indirekt auch unterstützt wurde, ist zu sagen, daß die kantonalen Straßen früher gebaut wurden, als noch keine Hotelerie existierte, und daß die Rhätische Bahn nur gebaut werden konnte, weil der Fremdenverkehr eine Garantie für die Rentabilität bot.

Vorteil abwerfen. Auch für ihn gilt der Satz: „Befriedige mit den geringsten Mitteln möglichst vollkommen deine Bedürfnisse.“ Man kann daraus ersehen, wie sehr der Bauer der Aufklärung und der Schule bedarf. Diese müssen ihm mehr nützen, als die Subventionen, die zum guten Teil in die Taschen der besten, meistens auch materiell bestsituierten Bauern fließen, die es eigentlich nicht nötig hätten. Nur durch genossenschaftliche Organisation kann auch der Kleinste einen Vorteil davon haben. Es ist ferner auch einleuchtend, daß die Subvention erst dann die besten Früchte tragen kann, wenn sie in die Hände tüchtiger, durchgebildeter Leute fällt. Auch die Befreiung von den direkten Steuern kann und ist für einen großen Teil ein Danaer-Geschenk. Nimmt man z. B. einen Bauern an, der nicht rechnen kann und einfach weiter wirtschaftet, wie er es von seinem Vater gelernt hat, so muß man zugeben, daß er jahrelang ganz gegen sein Interesse und unwirtschaftlich arbeiten kann, ohne es zu wissen. Man weiß, daß es absolut nicht leicht ist, für eine Bauernwirtschaft eine richtige Buchhaltung zu führen. Das war einer der Gründe, warum man den landwirtschaftlichen Erwerb seinerzeit nicht besteuerte. Würde man diesen Erwerb auch für die Besteuerung heranziehen, so müßte die Bauernschaft notwendigerweise sich an eine Buchführung, die von kaufmännischen Gesichtspunkten geleitet würde, gewöhnen. Offenbar geschähe das zu ihrem eigenen größten Vorteil. Der Kanton dürfte sich allerdings keine Illusionen machen über den Ertrag dieser Steuer, jedenfalls nicht für die erste Zeit.

Dem Bauernstand sind die Gewerbetreibenden mit gutem Beispiel vorangegangen. Auch sie empfanden den drückenden Einfluß des Weltmarktes und fingen an, sich zu organisieren. Mehr als je müssen auch diese die Eigenschaften des Kaufmanns sich aneignen und sich darüber Klarheit verschaffen, auf die Produktion welcher Art von Gütern sie sich werfen sollten, ohne Gefahr zu laufen, daß die Konkurrenz der Maschine ihnen die Arbeit wegnehme.

An diesem Ort konnte die heutige wirtschaftliche Organisation des Kantons nur in kurzen Zügen skizziert werden. Aus dem, was angedeutet wurde, sollte aber doch hervorgehen, daß sich die Verhältnisse ganz bedeutend verändert haben, und daß nur derjenige, der über diesen Wechsel im klaren ist, sich ihm auch anpassen und seine ganze Wirtschaft darnach richten kann. Ferner

scheint mir aus dem Gesagten hervorzugehen, wie bitter der Bauer, der Gewerbetreibende und alle anderen eine Schule nötig haben, die sie für das praktische Leben genügend vorbereitet. Trotzdem für die Volksschule schon viel geschehen ist und sie bedeutende Erfolge erzielt hat, scheint mir, daß die tatsächlichen Zustände den Beweis liefern, daß sie das eben genannte Ziel bis heute nicht erreicht hat.

Disposition.

Seite

Vorwort 3
Benützte Werke und Quellen 5
I. Einleitung.
A. Die politische und wirtschaftliche Organisation des Freistaates gemeiner III Bünde vor der Mediationszeit . . 8
B. Centralisation der Regierungsbefugnisse in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und Aufhebung der Gerichtsgemeinden 17
II. Die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden . . . 23
III. Verwaltungszweige, die Überschüsse abwerfen:
A. Die Steuerverwaltung:
1. Zölle 31
2. Das Salzregal 46
3. Der Repräsentanzschnitt 49
B. Das Postregal 53
IV. Verwaltungszweige, die Zuschüsse bedürfen:
A. Das Militärwesen 58
B. Das Transitwesen 66
1. Straßenbau 67
2 Unterhalt der Straßen 78
3. Wuhr- und Schutzbauten 81
4. Das Speditions- und Transportwesen 84
5. Einnahmen aus dem Transitwesen 87
C. Handel, Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie . . 89
D. Das Sanitätswesen 92
E. Das Polizeiwesen 97
F. Das Justizwesen 101
G. Das Schulwesen 103
H. Das Forstwesen 112
J. Das Unterstützungswesen 117
V. Schluß 120
VI. Anhang 125